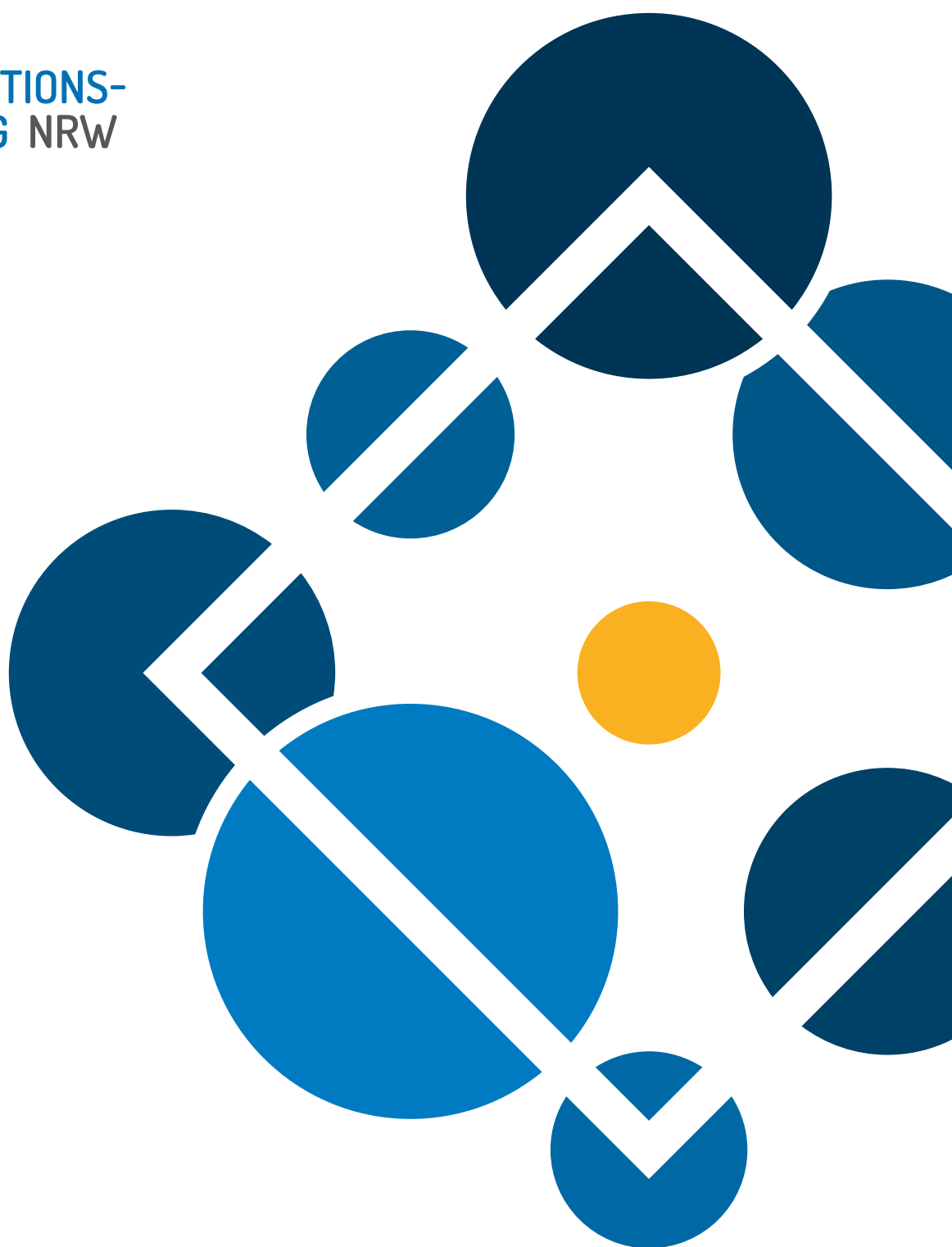


Das Promotionsnetzwerk  
der Hochschulen  
für angewandte Wissenschaften  
in Nordrhein-Westfalen



# Das Promotionsnetzwerk der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Nordrhein-Westfalen

# Inhalt

|          |                                                                                                                         |           |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | Kurz zusammengefasst .....                                                                                              | <b>6</b>  |
| <b>2</b> | Promotionskolleg NRW: Das Promotionsnetzwerk der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Nordrhein-Westfalen ..... | <b>8</b>  |
|          | Bewährtes und neuer Weg .....                                                                                           | 8         |
|          | Perspektive für promotionswillige Absolvent*innen von Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Universitäten ..... | 9         |
|          | Anwendungsorientierung, Interdisziplinarität und disziplinärer Bezug .....                                              | 9         |
|          | Rahmen für selbstständige wissenschaftliche Arbeit .....                                                                | 9         |
| <b>3</b> | Rückblick: Das Graduierteninstitut NRW 2016–2020 .....                                                                  | <b>10</b> |
| <b>4</b> | Konzept und Struktur des Promotionskollegs NRW .....                                                                    | <b>12</b> |
| <b>5</b> | Promotionsgeschehen .....                                                                                               | <b>16</b> |
|          | Beratung und Mitgliedschaft .....                                                                                       | 16        |
| <b>A</b> | <b>Annahme als Doktorand*in im Promotionskolleg NRW</b> .....                                                           | <b>16</b> |
|          | Promotionsprogramme .....                                                                                               | 17        |
|          | Promotionsverfahren .....                                                                                               | 18        |
| <b>B</b> | <b>Kooperative Promotion nach Promotionsordnung einer Universität</b> .....                                             | <b>19</b> |
|          | Kooperative Promotionsprogramme .....                                                                                   | 19        |
| <b>6</b> | Qualitätssicherung .....                                                                                                | <b>20</b> |
|          | Professorale Mitgliedschaft .....                                                                                       | 20        |
|          | Promotionsverfahren .....                                                                                               | 21        |
|          | Evaluation .....                                                                                                        | 22        |
| <b>7</b> | Forschung .....                                                                                                         | <b>23</b> |
| <b>8</b> | Gleichstellung .....                                                                                                    | <b>24</b> |
|          | Auftrag und Verantwortung .....                                                                                         | 24        |
|          | Umsetzung der Gleichstellung .....                                                                                      | 25        |
| <b>9</b> | Prozess der Erarbeitung der Dokumente .....                                                                             | <b>26</b> |

|           |                                |           |
|-----------|--------------------------------|-----------|
| <b>10</b> | Anhang .....                   | <b>28</b> |
| 10.1      | Gesetzliche Grundlagen .....   | 30        |
| 10.2      | Verwaltungsvereinbarung .....  | 36        |
| 10.3      | Grundordnung .....             | 62        |
| 10.4      | Kooperationsvereinbarung ..... | 72        |
| 10.5      | Mitgliederordnung .....        | 78        |
| 10.6      | Rahmenpromotionsordnung .....  | 84        |
| 10.7      | Rahmenpromotionsprogramm ..... | 104       |
| 10.8      | Betreuungsvereinbarung .....   | 110       |
| 10.9      | Evaluationsordnung .....       | 120       |
| 10.10     | Gleichstellungskonzept .....   | 134       |

# 1 Kurz zusammengefasst



Mit dem Promotionskolleg für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen (Promotionskolleg NRW) wird eine Entwicklung weitergeführt, die mit der Gründung des Graduierteninstituts NRW 2016 begonnen hat. Als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der 16 staatlichen, vier staatlich refinanzierten Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW hatte dieses Institut den Auftrag der Stärkung und des Ausbaus kooperativer Promotionen. Das neu im Hochschulgesetz von 2019 verankerte Promotionskolleg NRW hat zum Ziel, die Voraussetzungen für Promotionen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Zusammenwirken mit den Trägerhochschulen zu schaffen. Dazu wird durch die Trägerhochschulen auf der Basis einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungsvereinbarung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts errichtet. In seinen Strukturen lehnt es sich an Hochschulen an. Das Promotionskolleg NRW hat das Recht der Selbstverwaltung und bildet mit seinen Kooperationsstrukturen das wissenschaftliche Umfeld für die Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Es sichert in seiner Struktur die Qualität der Promotion sowie der Verfahren und koordiniert und organisiert Qualifizierungsveranstaltungen, Kolloquien und Tagungen. Der Doktorgrad wird durch das Promotionskolleg NRW vergeben. Voraussetzung ist die Verleihung des Promotionsrechts an das Promotionskolleg NRW oder einzelne seiner Abteilungen durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen nach Begutachtung durch den Wissenschaftsrat.

Voraussetzung einer Mitgliedschaft für Professor\*innen von Trägerhochschulen und von Universitäten in Nordrhein-Westfalen ist aktuelle Forschung, nachgewiesen durch Publikationen und die Einwerbung von Forschungsdrittmitteln. In Abteilungen erfolgt die wissenschaftliche Zusammenarbeit. Diesen Abteilungen gehören die betreuenden Professor\*innen und die Doktorand\*innen an. Neben der Bündelung von Forschungskompetenzen in meist interdisziplinären Themenfeldern bieten die Abteilungen auch eine disziplinäre Verankerung.

Das Promotionskolleg NRW ermöglicht Promotionen nach eigenem Promotionsrecht und unterstützt kooperative Promotionen mit Universitäten. Damit wird das wissenschaftliche Potenzial der Hochschulen für angewandte Wissenschaften weiter entfaltet. Promotionsprogramme strukturieren die Promotionsphase und dienen der Qualifizierung der Doktorand\*innen neben ihrer Forschung. Die Programme bestehen zu einem kleinen Teil aus verpflichtenden Elementen und zu einem größeren Teil aus solchen, die in unterschiedlichem Maß und abhängig von den Spezifika des Programms und den individuellen Neigungen der Doktorand\*innen zu absolvieren sind. Es sind keine Promotionsstudiengänge im angelsächsischen Sinn.

Die Doktorand\*innen durchlaufen über ihre Forschungstätigkeit hinaus ein qualitativ hochwertiges Qualifizierungsprogramm. Nationale und internationale Anschlussfähigkeit wird insbesondere durch die vorgesehene Publikationstätigkeit und Vorträge oder Posterpräsentationen bei Konferenzen sichergestellt.

Die Qualifizierungselemente, die Betreuung, die Promotionsprogramme, die Abteilungen sowie das Promotionskolleg NRW als Ganzes einschließlich der Erfüllung seines hochschulpolitischen Auftrags sind Gegenstand regelmäßiger Evaluationen. Dabei spielt der wissenschaftliche Beirat, der an der Evaluation der Promotionsprogramme, der Abteilungen und des Promotionskollegs beteiligt wird, eine besondere Rolle.

Für das Promotionskolleg NRW bedeutet Gleichstellung einen chancengerechten Zugang für alle Geschlechter zu Ressourcen und Positionen, weiterhin eine geschlechtersensible Förderung von Doktorand\*innen. Die Gleichstellungsbeauftragte ist gleichermaßen für die Belange der Wissenschaft und Forschung wie auch für die der Verwaltung zuständig. Das vom Promotionskolleg entwickelte Gleichstellungskonzept wird nach Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten im Einvernehmen mit dem Kollegsenat vom Vorstand beschlossen.



# Das Promotionsnetzwerk der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Nordrhein-Westfalen

## BEWÄHRTES UND NEUER WEG

Das Promotionskolleg NRW bündelt die wissenschaftlichen Kompetenzen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Nordrhein-Westfalen und bietet dem wissenschaftlichen Nachwuchs im Rahmen der Promotion ein exzellentes Umfeld zur akademischen Qualifikation. Promotionen finden in den Wissenschaftsgebieten statt, in denen die Hochschulen für angewandte Wissenschaften forschen, publizieren, sich auf nationalen und internationalen Konferenzen in den wissenschaftlichen Diskurs einbringen sowie wettbewerblich Drittmittelprojekte einwerben. Gleichmaßen erfolgt in den Forschungsfeldern über eine Wechselwirkung mit Unternehmen und Organisationen aus Wirtschaft, Politik und Gesellschaft eine Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in technische und soziale Innovationen sowie in gesellschaftlichen Nutzen. Das Promotionskolleg NRW geht in seiner innovativen, netzwerkartigen Kooperationsstruktur, dem Aufbau seiner Abteilungen und dem Forschungsprofil neue Wege bei der Qualifizierung der Doktorand\*innen. Gleichzeitig setzt es bei

Qualifizierungsstrukturen, Betreuung, Begutachtung und Prüfung auf hohe, national und international geltende Qualitätsmaßstäbe. In diesem hochqualitativen Kontext wird das Promotionskolleg NRW sein Promotionsrecht ausüben.

Eingebunden in das Promotionskolleg NRW sind 21 Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit ihren Standorten in allen Regionen Nordrhein-Westfalens. Die wissenschaftlichen Partner befinden sich in Nordrhein-Westfalen, bundes- und weltweit.

Grundsätzlich wird das Promotionskolleg NRW das Promotionsrecht in eigenen Strukturen ausüben. Dabei werden in vielfältiger Weise auch Professor\*innen von Universitäten als Mitglieder der Abteilungen, der Promotionsausschüsse, als Gutachter\*innen, Prüfer\*innen, Betreuer\*innen und auch als Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats einbezogen. Da, wo kooperative Promotionen gut funktionieren, werden diese mit den Universitäten weiter ausgebaut.

## PERSPEKTIVE FÜR PROMOTIONSWILLIGE ABSOLVENT\*INNEN VON HOCHSCHULEN FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN UND UNIVERSITÄTEN

Den in besonderem Maße befähigten Absolvent\*innen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften bietet das Promotionskolleg NRW eine Perspektive zur wissenschaftlichen Weiterqualifizierung. Gleichmaßen lädt es auch hervorragend qualifizierte Absolvent\*innen von Universitäten ein, ihren Bildungsweg im Profil der Hochschulen für angewandte Wissenschaften

fortzusetzen. Der Abschluss der Promotion am Promotionskolleg NRW eröffnet berufliche Perspektiven innerhalb und außerhalb des Wissenschaftssystems. Dabei ist wegen des Forschungsprofils insbesondere der Weg in die anwendungsorientierte Forschung geebnet. Perspektivisch eröffnet die Promotion auch den Weg zur Professur.

## ANWENDUNGSORIENTIERUNG, INTERDISZIPLINARITÄT UND DISZIPLINÄRER BEZUG

Im Forschungsverständnis der Hochschulen für angewandte Wissenschaften liegt der Schwerpunkt auf der Anwendungsorientierung. Die bei anwendungsorientierter Forschung in der Regel auftretende komplexe Verschränkung von Problemlagen macht es oft schwer, in konventionellen disziplinären Bahnen zu denken. Dies stellt für die Ausbildung des wissenschaftlichen

Nachwuchses eine besondere Herausforderung dar, da zusätzlich zur Untersuchung der interdisziplinären Forschungsfrage der Bezug zu den beteiligten Disziplinen hergestellt und das in der interdisziplinären Forschung gewonnene neue Wissen im disziplinären Kontext betrachtet und bewertet werden muss.

## RAHMEN FÜR SELBSTSTÄNDIGE WISSENSCHAFTLICHE ARBEIT

Das Promotionskolleg NRW sieht die Phase der Promotion als selbstständig forschende wissenschaftliche Tätigkeit, flankiert durch qualifizierende Maßnahmen und mit Begleitung durch erfahrene Professor\*innen. Promotionsprogramme bieten eine Struktur, ohne die Freiheit der Forschenden einzuengen. Die Programme beinhalten fachliche und überfachliche Qualifizierungen, wissenschaftliche Tagungen, eine Einordnung der eigenen Forschung in einen breiteren wissenschaftlichen Horizont durch Ringvorlesungen

sowie eine Hinführung zum Publizieren, zur Lehre und zum Transfer.

Das Promotionskolleg NRW orientiert sich am nationalen sowie am internationalen Qualitätskontext des Promotionsgeschehens, verfolgt zugleich aber durch seine besondere Netzwerkstruktur einen einzigartigen, innovativen und auf den Kompetenzen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften aufbauenden Weg.



## 3 Rückblick: Das Graduierteninstitut NRW 2016–2020

Erste Betreuungen von Promotionen an Fachhochschulen hat es bereits in den 1990er Jahren gegeben. Mit zunehmender Forschung und wachsenden Drittmiteinnahmen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften und dem Angebot von Förderprogrammen, die auch Doktorand\*innen in kooperativen Promotionen finanzieren, nahm die Anzahl an kooperativen Promotionen seit Beginn des neuen Jahrtausends zu. Das Graduierteninstitut für angewandte Forschung der Fachhochschulen NRW (GI NRW) wurde zum 01.01.2016 als gemeinsame wissenschaftliche Einrichtung der 16 staatlichen und vier staatlich refinanzierten Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW gegründet und hat den hochschulgesetzlichen Auftrag, kooperative Promotionen nachhaltig zu stärken und auszubauen.

Hierzu werden qualifizierte Professor\*innen aus Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Universitäten in Fachgruppen zusammengeführt und forschen gemeinsam mit den Promovierenden zu interdisziplinären Themen. Für eine Mitgliedschaft im GI NRW müssen Professor\*innen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften ihre Forschungskompetenz durch Drittmiteinnahmen und referierte Publikationen nachweisen, um eine hohe wissenschaftliche Qualität der kooperativen Promotionsverfahren zu gewährleisten. Ziel ist es einerseits, durch hochschulübergreifende Kooperation in der Forschung und bei der Organisation von Qualifizierungsveranstaltungen ein günstiges Umfeld für Doktorand\*innen zu schaffen. Andererseits sollte durch den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit Universitäten in NRW ein diskriminierungsfreier Zugang zur Promotion für die Doktorand\*innen, eine gleichberechtigte Beteiligung der Professor\*innen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften als Betreuer\*innen, Prüfer\*innen und Gutachter\*innen im Promotionsverfahren der Universitäten sowie ein transparenter und reibungsloser Ablauf der Verfahren erreicht werden.

Mit Stand vom 17.4.2020 sind im GI NRW 328 Professor\*innen von allen 21 Trägerhochschulen Mitglied bei einem Frauenanteil von 28 Prozent, davon 62 als assoziierte Professor\*in. Im Laufe der vergangenen vier Jahre wurden fünf Mitgliedsprofessor\*innen an Universitäten in Deutschland berufen.

Die Anzahl betreuter kooperativer Promotionen ist stetig gestiegen. 270 Doktorand\*innen und 15 Promotionsinteressierte sind Mitglied bei einem Frauenanteil von 45 Prozent. Weiterhin unterstützen das GI NRW 41 Professor\*innen von Universitäten bei einem Frauenanteil von 61 Prozent.

Nach einem Umstrukturierungsprozess im Frühjahr 2020 bilden den Kern des GI NRW acht Fachgruppen: Bau und Kultur, Informatik und Data Science, Lebenswissenschaften und Gesundheitstechnologien, Medien und Interaktion, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Soziales und Gesundheit, Technik und Systeme, Unternehmen und Märkte.

Mit je zwei Fakultäten der Universität Duisburg-Essen und der Universität Siegen, einer Fakultät der Universität Wuppertal sowie in einer gemeinsamen Vereinbarung mit vier Fakultäten der Universität Bielefeld konnten Vereinbarungen abgeschlossen werden. Überwiegend verliefen die Gespräche mit den universitären Fakultäten erfolglos.

Gut hingegen funktioniert die hochschulübergreifende Zusammenarbeit in den Fachgruppen, wo insbesondere in der Gruppe Soziales und Gesundheit auch mit universitären Kolleg\*innen ein reger Austausch zustande gekommen ist.

Im Frühjahr 2020 wurde das gesamte Qualifizierungsangebot des GI NRW für Doktorand\*innen Pandemie-bedingt auf digitale Formate umgestellt. Da das Interesse eher zugenommen hat und die Bewertungen durchweg positiv waren, wird zukünftig dieses Format für einen größeren Teil der Veranstaltungen beibehalten werden, was auch der Verteilung der Doktorand\*innen über das gesamte Land NRW entgegenkommt.



**GI NRW**  
GRADUIERTENINSTITUT



## 4 Konzept und Struktur des Promotionskollegs NRW

Das Promotionskolleg NRW hat zum Ziel, gemeinsam mit den Trägerhochschulen die Voraussetzungen für Promotionen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften zu schaffen. Es baut auf den im Rahmen des GI NRW in den Jahren von 2016 bis 2020 gesammelten Erfahrungen auf. Trägerhochschulen sind die 16 staatlichen Hochschulen für angewandte Wissenschaften im Verantwortungsbereich des Kultur- und Wissenschaftsministeriums NRW, die vier staatlich refinanzierten Hochschulen für angewandte Wissenschaften, davon zwei kirchliche, und die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW. Sitz des Promotionskollegs NRW ist Bochum.

Das Konzept des Promotionskollegs NRW setzt einerseits auf Kooperation und andererseits auf Arbeitsteilung. Das Promotionskolleg NRW kann das vom Ministerium verliehene Promotionsrecht nur zusammen mit den Hochschulen ausüben. Die Doktorand\*innen forschen an ihren jeweiligen Hochschulen, die auch für die Forschungsinfrastruktur verantwortlich sind. Doktorand\*innen und betreuende Professor\*innen sind in das Netzwerk des Promotionskollegs NRW eingebunden. Dieses bildet das wissenschaftliche Umfeld, koordiniert und organisiert Qualifizierungsveranstaltungen, Kolloquien und Tagungen und sichert in seiner Struktur die Qualität der Promotion und der Verfahren. Das Promotionskolleg NRW verleiht den Doktorgrad.

Das Promotionskolleg NRW ist eine durch die Trägerhochschulen auf der Basis einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungsvereinbarung errichtete Körperschaft des öffentlichen Rechts. Es orientiert sich in seinen Strukturen an Hochschulen und hat das Recht der Selbstverwaltung.

Professor\*innen von Trägerhochschulen und von Universitäten in Nordrhein-Westfalen können Mitglied werden, wenn sie ihre aktuellen Forschungsaktivitäten durch Publikationen und die Einwerbung von Forschungsdrittmitteln nachweisen. Die Bedingungen sind in einer Ordnung geregelt, die als Minimum im Jahresmittel

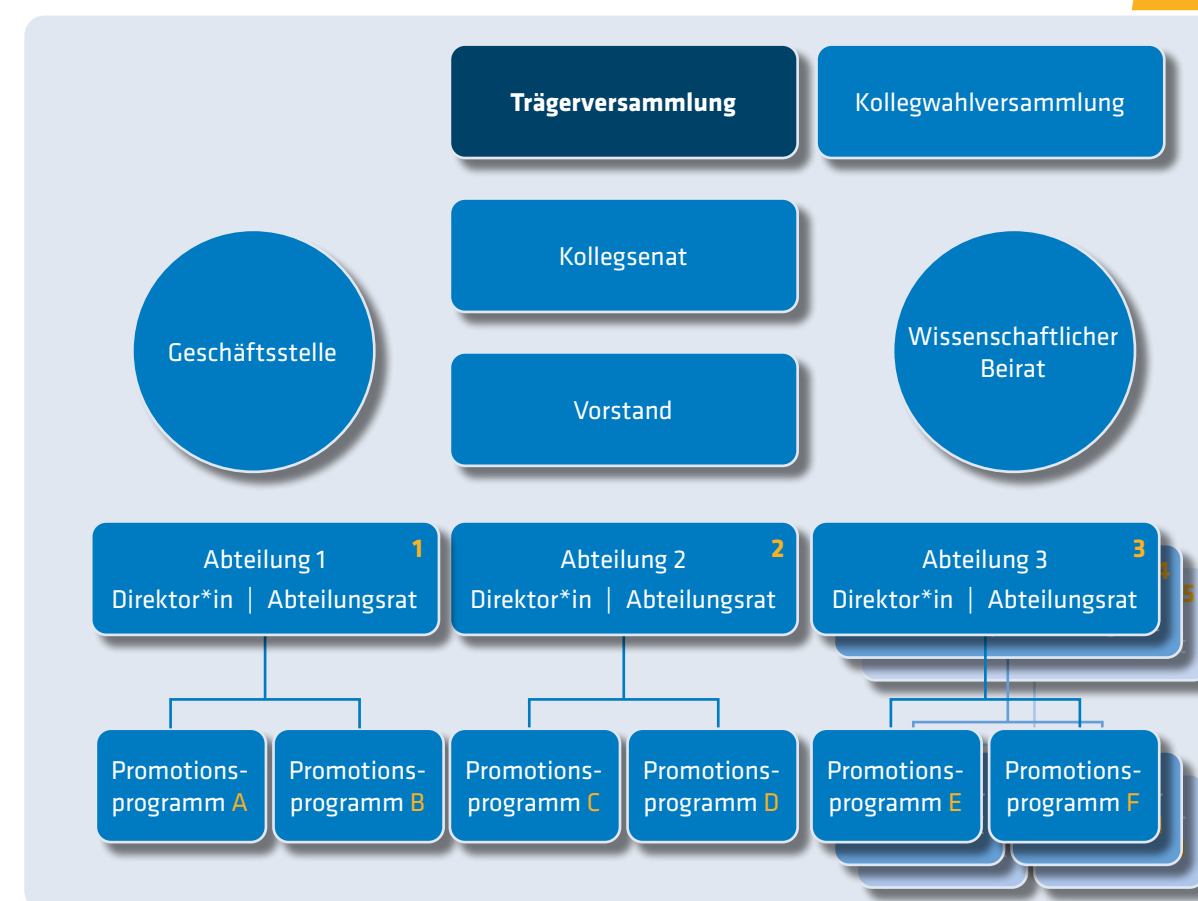
(Bezugszeitraum drei bis fünf Jahre) eine referierte Publikation in einem anerkannten Journal sowie 100 TEuro (naturwissenschaftlich-technische Fächer) bzw. 50 TEuro (sonstige Fächer) Forschungsdrittmittel vorsieht. Doktorand\*innen sind zur Mitgliedschaft zugelassen, wenn sie die formalen Bedingungen des Hochschulgesetzes (§ 67 Absatz 4) sowie weitere qualitätssichernde Voraussetzungen erfüllen und eine Betreuungszusage eines professoralen Mitglieds des Promotionskollegs NRW vorliegt.

Oberstes Organ ist die Trägerversammlung, die aus Vertreter\*innen, i.d.R. den Rektor\*innen bzw. Präsident\*innen, der Trägerhochschulen besteht. Sie übt die Aufsicht aus und macht strategische Vorgaben. Zentrales Selbstverwaltungsorgan ist der Kollegsenat, der aus gewählten Vertreter\*innen des Kreises der Professor\*innen, der Doktorand\*innen und des Kollegpersonals besteht und in dem die Professor\*innen die Mehrheit haben. Der Kollegsenat ist für alle übergreifenden Aufgaben einschließlich des Beschlusses der zentralen Ordnungen zuständig. Als Teil der Kollegwahlversammlung wählt er den Vorstand. In der Kollegwahlversammlung sind zu gleichen Stimmanteilen die Mitglieder der Trägerversammlung und des Kollegsenats vereint. Die Wahl des Vorstands setzt eine Mehrheit in beiden Teilgruppen und in der Versammlung insgesamt voraus.

Der Vorstand besteht aus der oder dem Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern sowie der Geschäftsführung. Er ist für die Einhaltung der Gesetze und Ordnungen zuständig, bereitet strategische Entscheidungen vor, organisiert die Evaluation und führt das operative Geschäft. Die bzw. der Vorsitzende vertritt das Promotionskolleg NRW nach außen. Unterstützt werden Trägerversammlung, Kollegsenat, Vorstand und die operativen Einheiten

von einer Geschäftsstelle unter der Leitung einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers. Ein wissenschaftlicher Beirat aus fünf bis acht externen Wissenschaftler\*innen, wovon mindestens die Hälfte von promotionsberechtigten Hochschulen stammen muss, berät die Trägerversammlung und den Vorstand in strategischen und programmatischen Fragen und wirkt mit bei der Qualitätssicherung und Evaluation.

### STRUKTUR DES PROMOTIONSKOLLEGS NRW



## ABTEILUNGEN

Bau und Kultur

Informatik und Data Science

Lebenswissenschaften und Gesundheitstechnologien

Medien und Interaktion

Ressourcen und Nachhaltigkeit

Soziales und Gesundheit

Technik und Systeme

Unternehmen und Märkte

Die wissenschaftliche Zusammenarbeit erfolgt in Abteilungen, denen die betreuenden Professor\*innen und die Doktorand\*innen angehören. Die Abteilungen bündeln Forschungskompetenzen zu meist interdisziplinären Themenfeldern, bieten aber auch eine disziplinäre Verankerung. Die Forschung ist in Schwerpunkten geclustert. Eine Abteilung umfasst ca. 30 bis 60 professorale Mitglieder.

Kollektivorgan der Abteilungen sind die Abteilungsräte, die aus gewählten Professor\*innen, Doktorand\*innen und Mitarbeiter\*innen bestehen, wobei die Professor\*innen die Mehrheit haben. Der Abteilungsrat beschließt die Entwicklung sowie die Ordnungen der Abteilung. Er wählt den Promotionsausschuss sowie die Abteilungsdirektorin bzw. den Abteilungsdirektor und die Stellvertretungen. Die Abteilungsdirektor\*innen vertreten die Abteilungen innerhalb des Promotionskollegs und sind für die Vollständigkeit und Qualität des Qualifizierungsangebots verantwortlich. Sie wirken auf eine hohe Betreuungsqualität hin.

Jede Abteilung bietet ein oder zwei Promotionsprogramme an, in denen Qualifizierungsmaßnahmen gebündelt sind.

## STANDORTE IM NETZWERK DER HOCHSCHULEN FÜR ANGEWANDTE WISSENSCHAFTEN IN NRW



- FH Aachen – University of Applied Sciences
- FH Bielefeld
- Hochschule Bochum
- Hochschule Bonn-Rhein-Sieg
- Fachhochschule Dortmund – University of Applied Sciences and Arts
- Hochschule Düsseldorf
- Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen
- hsg Bochum – Hochschule für Gesundheit
- Hochschule Hamm-Lippstadt – University of Applied Sciences
- die Fachhochschule Südwestfalen – University of Applied Sciences
- Hochschule Rhein-Waal – University of Applied Sciences
- Technische Hochschule Köln
- Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe
- Hochschule Ruhr West
- FH Münster University of Applied Sciences
- Hochschule Niederrhein – Niederrhein University of Applied Sciences
- Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe – Protestant University of Applied Sciences
- Technische Hochschule Georg Agricola
- KatHO NRW – Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen – University of Applied Sciences
- Rheinische Fachhochschule Köln – University of Applied Sciences und
- Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen



## 5 Promotionsgeschehen

Das Promotionskolleg NRW unterstützt kooperative Promotionen mit Universitäten und ermöglicht Promotionen nach eigenem Promotionsrecht. Diese Kombination ermöglicht es, das wissenschaftliche Potenzial der Hochschulen für angewandte Wissenschaften auszuschöpfen.

### BERATUNG UND MITGLIEDSCHAFT

Die Erstberatung Promotionsinteressierter findet an den Hochschulen oder am Promotionskolleg NRW statt. In dem Prozess wird ermittelt, ob die formalen Voraussetzungen für eine Promotion gegeben sind und die individuellen Interessen werden erfragt. Die mit einer über Jahre dauernden Promotionsphase verbundenen Herausforderungen werden erörtert, ebenso wie Aspekte der Finanzierung des Lebensunterhalts. Wenn bereits ein Forschungsthema vorliegt, wird in der Regel den Promotionsinteressierten für den weiteren Ablauf empfohlen, Professor\*innen zu kontaktieren, die als Betreuende für das Promotionsthema in Frage kommen. Bei Mitarbeitenden in geförderten Forschungsprojekten ist eine Verbindung oftmals bereits gegeben.

Doktorand\*innen, die in der Regel in einem Dienstverhältnis zu einer Trägerhochschule stehen oder ein Stipendium erhalten, können auf Antrag Mitglied im Promotionskolleg werden, wenn sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, eine Betreuungszusage von einem professoralen Mitglied des Promotionskollegs haben und ihr Forschungsthema zu einem der Promotionsprogramme passt. In einem Beratungsprozess wird ermittelt, ob das Forschungsthema für eine Dissertation trägt, ob der Weg der kooperativen Promotion sachgerecht und möglich ist oder ob eine Promotion über das Promotionsrecht des Promotionskollegs NRW in Frage kommt und gewünscht ist.

### A Annahme als Doktorand\*in im Promotionskolleg NRW

Im letztgenannten Fall erfolgt als nächstes der Prozess der Annahme als Doktorand\*in durch den zuständigen Promotionsausschuss des Promotionskollegs NRW. Jede Abteilung bildet einen Promotionsausschuss, an dem auch Universitätsprofessor\*innen beteiligt werden sollen. Die Promotionsordnungen können über die Vorgaben des Hochschulgesetzes (§ 67 Absatz 4) hinausgehende Zugangsvoraussetzungen festlegen, insbesondere den Nachweis eines bestimmten fachspezifischen Abschlusses, den Nachweis eines qualifizierten Abschlusses und den Nachweis von Leistungen, die die Eignung für die Promotion erkennen lassen. Im schriftlichen Antrag

auf Annahme muss das Thema der Dissertation bezeichnet und durch ein Kurzexposé erläutert werden. Weiterhin muss die Betreuungszusage eines professoralen Mitglieds vorliegen.

Der zuständige Promotionsausschuss überprüft, ob die Voraussetzungen für die Annahme vorliegen und ob das Vorhaben in der Abteilung betreut werden kann. Bei positiver Prüfung spricht der Ausschuss die Annahme aus und benennt ein Betreuungsteam aus drei Personen, von denen zwei fachlich affine Professor\*innen des Promotionskollegs oder einer promotionsberechtigten Hochschule sein müssen. Mit der Annahme

verbunden ist die Einschreibung als Doktorand\*in sowohl am Promotionskolleg NRW als auch an der Hochschule, an der die Arbeit durchgeführt wird. Betreuungsteam und Doktorand\*in schließen innerhalb eines halben Jahres nach der Annahme eine Betreuungsvereinbarung ab, in der die Grundlagen der Betreuung, zu besuchende Pflichtveranstaltungen und weitere Elemente der Promotionsphase vereinbart werden. Die Doktorand\*innen verpflichten sich, innerhalb eines Jahres ein Exposé zum Promotionsprojekt vorzulegen, das auch Angaben zum Forschungsstand, zum Zeitplan und Literaturangaben enthält.

Das Promotionskolleg NRW verleiht die akademischen Grade *Doktor\*in der Philosophie* (Dr. phil.), *Doktor\*in der Wirtschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften, Gesellschaftswissenschaften oder Staatswissenschaften* (Dr. rer. pol.), *Doktor\*in der Naturwissenschaften* (Dr. rer. nat.) und *Doktor\*in-Ingenieur* (Dr.-Ing.). Die Auswahl des Doktorgrads hängt vom Forschungsthema sowie vom besuchten Promotionsprogramm ab, spiegelt die überwiegend zugeordnete Disziplin wider und findet auch in der Auswahl der Gutachter\*innen und Prüfer\*innen ihren Ausdruck.

### PROMOTIONSPROGRAMME

Zur Strukturierung der Promotionsphase und zur Qualifizierung der Doktorand\*innen neben ihrer Forschung dienen Promotionsprogramme, die aus einem kleinen Teil verpflichtender Elemente und einer Reihe weiterer Elemente bestehen, die in unterschiedlichem Maß und abhängig von den

Spezifika des Programms und den individuellen Neigungen der Doktorand\*innen zu absolvieren sind. Es handelt sich nicht um Promotionsstudiengänge. Elemente der Promotionsprogramme sind (nicht abschließende Liste):

- Veranstaltungen zu guter wissenschaftlicher Praxis, zu Ethik und Verantwortung in der Gesellschaft
- Methodenworkshops
- Ringvorlesungen zu übergeordneten wissenschaftlichen Themenbereichen
- Präsentation der eigenen Forschung im Rahmen von Doktorand\*innenkolloquien
- Schriftliche Fortschrittsberichte
- Teilnahme an nationalen oder internationalen Konferenzen mit eigenem Beitrag
- Hochschuldidaktische Workshops
- Summer Schools
- Forschungsaufenthalte im Ausland
- Publikation in anerkannten, peer-reviewed Journals
- Patentanmeldungen
- Durchführung von Lehrveranstaltungen
- Organisation von Tagungen oder Ausstellungen

Jede Veranstaltung wird mit einer entsprechenden Zahl an Leistungspunkten bewertet. Im Laufe der Promotionsphase sind insgesamt mindestens 30 Leistungspunkte zu erwerben, wobei für einzelne Kategorien eine Deckelung existiert. Für die Promotionsprogramme gibt es keine festen Anfangstermine, wohl aber Jahreskohorten.

Durch die Promotionsprogramme wird sichergestellt, dass die Doktorand\*innen über die erworbene Forschungskompetenz hinaus ihre Forschung in einen übergeordneten wissenschaftlichen Kontext einordnen können, sie sich als Forschende ihrer ethischen Verantwortung bewusst sind und einen Zugang zu eigener Lehre erhalten.



## PROMOTIONSVERFAHREN

Als Dauer der Promotionsphase sind drei bis vier Jahre vorgesehen. Zur Eröffnung des Promotionsverfahrens ist eine Dissertation, entweder als Monographie oder als mit einer zusammenfassenden Darstellung versehene Sammlung von Publikationen, sowie der Nachweis über die im Rahmen des Promotionsprogramms erbrachten Leistungen vorzulegen. Der zuständige Promotionsausschuss entscheidet über die Eröffnung und bestellt drei Gutachter\*innen. Diese müssen entweder professorale Mitglieder des Promotionskollegs NRW oder Professor\*in an einer Universität oder promotionsberechtigten Hochschule sein. Mindestens eine bzw. ein Gutachter\*in darf nicht dem Betreuungsteam angehören, ebenso darf mindestens eine bzw. ein Gutachter\*in keiner der Hochschulen des Betreuungsteams angehören. Zur Prüfungskommission gehört weiterhin mindestens eine weitere Person mit der Qualifikation als Gutachter\*in. Den Vorsitz in der Prüfungskommission führt eine Person, die nicht Mitglied des Betreuungsteams ist.

Die Dissertation muss die Befähigung der Doktorandin oder des Doktoranden zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit belegen und einen beachtlichen Beitrag zum Fortschritt des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes im entsprechenden Fachgebiet darstellen. Wenn die Dissertation von den Gutachter\*innen mit mindestens **ausreichend** beurteilt worden und kein Einspruch gegen die Dissertation oder die Gutachten erfolgt ist, findet eine mündliche Prüfung in Form einer Disputation statt. Diese dient der Vorstellung der wichtigsten Ergebnisse der Dissertation sowie der Verteidigung in einer wissenschaftlichen Diskussion mit den Mitgliedern der Prüfungskommission.

Die Dissertation sowie die Disputation sind in der Regel in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen bzw. abzulegen.

Die Gesamtnote der Promotion setzt sich aus der Note der Dissertation sowie der Note für die Disputationsleistung zusammen, wobei die Dissertation doppelt gewichtet wird. Das Prädikat **ausgezeichnet** wird nur dann vergeben, wenn die Einzelnoten aller Prüfer\*innen **ausgezeichnet** sind.

Mit der Publikation der Dissertation und der Aushändigung der Urkunde endet das Verfahren.

## B Kooperative Promotion nach Promotionsordnung einer Universität

Das Beratungsgespräch mit Promotionsinteressierten kann auch dazu führen, die Möglichkeit einer kooperativen Promotion mit einer kooperierenden Universität näher zu prüfen. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn in dem anvisierten Forschungsgebiet eine intensive Zusammenarbeit zwischen Professor\*innen von Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Universitäten erfolgt, Vereinbarungen mit kooperierenden Universitäten vorliegen und positive Erfahrungen bei der Zusammenarbeit mit den jeweiligen universitären Fakultäten vorhanden sind. Möglichst frühzeitig erfolgt dann, in der Regel über das betreuende professorale Mitglied des Promotionskollegs NRW, der Kontakt zu einer bzw. einem Universitätsprofessor\*in. Diese Person übernimmt dann die Betreuung von Seiten der universitären Fakultät, nach deren Promotionsordnung das Verfahren erfolgen wird. Falls es eine Kooperationsvereinbarung gibt, werden die dort vorgesehenen Wege und Kontaktpersonen berücksichtigt. Der Annahmeprozess als Doktorand\*in erfolgt nach den Regeln der universitären Fakultät.

Zwischen Doktorand\*in und betreuendem professoralen Mitglied des Promotionskollegs NRW wird eine Promotionsvereinbarung geschlossen, die die Verpflichtungen der Doktorandin bzw. des Doktoranden gegenüber der universitären Fakultät berücksichtigt, gleichermaßen aber Qualifizierungsmaßnahmen des Promotionskollegs NRW einbezieht. Idealerweise ist dies eine Ergänzung der Vereinbarung, die die Doktorand\*innen mit ihren universitären Betreuer\*innen abschließen. Dabei erfolgt von Seiten des Promotionskollegs NRW die Zuordnung zu einem Promotionsprogramm, bei dem, mit Ausnahme kooperativer Promotionsprogramme, aber nicht die gesamten 30 Leistungspunkte zu absolvieren sind. Grundsätzlich stehen allen Doktorand\*innen, auch den kooperativ promovierenden, dieselben Qualifizierungs- und Fördermaßnahmen zur Verfügung. Die kooperativ promovierenden Doktorand\*innen sind Teil der Gemeinschaft der Doktorand\*innen am Promotionskolleg NRW, so wie sie auch an den Universitäten eingebunden sind. Das Promotionsverfahren erfolgt nach der Promotionsordnung der Universität.

## KOOPERATIVE PROMOTIONSPROGRAMME

Das Promotionskolleg NRW strebt an, gemeinsam mit einer oder mehreren Universitäten kooperative Promotionsprogramme durchzuführen. Dies erfolgt dort, wo es gemeinsame wissenschaftliche Forschungsinteressen gibt und der Wille zu einer engen Zusammenarbeit gegeben ist. Dabei kann die Promotion sowohl

nach der Promotionsordnung der universitären Fakultät allein als auch als gemeinschaftliche Promotion realisiert werden. Das Promotionsprogramm wird gemeinsam entwickelt und die Qualifizierungsveranstaltungen finden sowohl an der Universität als auch am Promotionskolleg NRW statt.



## 6 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung erstreckt sich über die Bereiche Mitgliedschaft, Promotionsverfahren und Evaluation.

### PROFESSORALE MITGLIEDSCHAFT

Professor\*innen von Trägerhochschulen können nur dann Mitglied im Promotionskolleg NRW werden, wenn sie aktive Forschungstätigkeit nachweisen. Dies erfolgt durch den Nachweis referierter Publikationen in anerkannten nationalen und internationalen Journalen (mindestens eine im Jahresdurchschnitt) und über den Nachweis eingeworbener Forschungsdrittmittel (im Jahresmittel in Höhe von 100 TEuro in den Natur- und Ingenieurwissenschaften bzw. 50 TEuro in anderen Disziplinen). Die Abteilungen richten einen Aufnahmeausschuss ein, dem auch universitäre Mitglieder angehören können, und der in Zweifelsfällen entscheidet. Der Vorstand überprüft die Rechtmäßigkeit der Entscheidung des Ausschusses. Eine bis zu zehnprozentige Unterschreitung bei den eingeworbenen Drittmitteln kann durch verstärkte Publikationstätigkeit kompensiert werden, eine Unterschreitung bei der Publikationstätigkeit kann nicht kompensiert werden. Der Nachweis aktueller Forschung muss alle fünf Jahre erneut erbracht werden, sonst erlischt die Mitgliedschaft. Eine Habilitation zählt für fünf Jahre als Nachweis der Publikationstätigkeit, für eine Mitgliedschaft im Promotionskolleg NRW reicht sie aber nicht aus. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist auch, dass die Hochschulleitungen einen angemessenen Freiraum für Forschung und die Betreuung von Doktorand\*innen zusagen und die entsprechenden Professor\*innen in das Promotionskolleg NRW entsenden.

Damit kommt eine Beteiligung am Promotionsgeschehen des Promotionskollegs NRW nur für den forschungsstärksten Teil der Professor\*innen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Frage. Hierunter fallen neben den Trägerhochschulen auch solche Hochschulen, mit denen eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen wurde, die die Einbeziehung von Professor\*innen in das Promotionsgeschehen vorsehen.

Universitätsprofessor\*innen aus Nordrhein-Westfalen können Mitglied im Promotionskolleg NRW werden, wenn sie dieselben Kriterien wie die Professor\*innen von Hochschulen für angewandte Wissenschaften erfüllen. Für Professor\*innen anderer Hochschulen ist eine Mitgliedschaft möglich, setzt aber neben der Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen auch die institutionelle Eignung der jeweiligen Hochschule voraus.

### PROMOTIONSVERFAHREN

Qualitätssicherung im Promotionsverfahren erfolgt durch die Annahme als Doktorand\*in, die Betreuung durch ein Team, die qualifizierenden Elemente der Promotionsprogramme, durch Begutachtung der Dissertation und die Prüfung in Form einer Disputation.

Im Annahmeprozess wird sichergestellt, dass die gesetzlichen Voraussetzungen bei der promotionsinteressierten Person gegeben sind, ein wissenschaftlich tragfähiges Thema und alle Voraussetzungen für eine erfolgreiche Durchführung der Forschung vorliegen.

Die Betreuung erfolgt durch ein Team aus drei Personen, von denen mindestens zwei die Qualifikation als professorale Mitglieder haben müssen. Bei der dritten Person kann es sich um eine bzw. einen assoziierten Professor\*in oder um eine oder einen Professor\*in einer anderen Hochschule handeln. Damit wird die Abhängigkeit von nur einer betreuenden Person vermieden. Beim Ausscheiden betreuender Personen aus dem Team ist die Abteilung verpflichtet, in Abstimmung mit der Doktorandin bzw. dem Doktoranden qualifizierte Ersatzpersonen zu benennen.

Die qualitätsgesicherten Elemente der Promotionsprogramme stellen sicher, dass die Doktorand\*innen über ihre Forschungstätigkeit hinaus ein qualitativ hochwertiges Qualifizierungsprogramm durchlaufen. Insbesondere die vorgesehene Publikationstätigkeit und Vorträge oder Poster bei Konferenzen stellen nationale und internationale Anschlussfähigkeit sicher.

Für die Begutachtung der Dissertation werden drei Gutachter\*innen vorgesehen, die die Qualifikation professoraler Mitglieder haben oder Professor\*in an einer Universität sein müssen. Mindestens eine dieser Personen darf nicht dem Betreuungsteam angehören und mindestens eine Person darf auch keiner der Hochschulen des Betreuungsteams angehören. Damit wird ein wichtiges externes Element in die Qualitätssicherung der Dissertation eingebracht, ohne die Betreuer\*innen ganz aus dem Begutachtungsprozess auszuschließen. Bei Abweichungen von mehr als einer Note wird ein zusätzliches Gutachten bestellt. Über das Gesamtergebnis der Promotion entscheidet nach der in Form einer Disputation durchgeführten mündlichen Prüfung die Prüfungskommission, der neben den drei Gutachter\*innen eine weitere professorale prüfende Person angehört.



## 7 Forschung

### EVALUATION

Gegenstand regelmäßiger Evaluationen sind die Qualifizierungselemente, die Betreuung, die Promotionsprogramme, die Abteilungen sowie das Promotionskolleg NRW als Ganzes einschließlich der Erfüllung seines hochschulpolitischen Auftrags. Eine besondere Rolle dabei hat der wissenschaftliche Beirat, der an der Evaluation der Promotionsprogramme, der Abteilungen und des Promotionskollegs beteiligt wird.

Alle Qualifizierungsveranstaltungen werden einer regelmäßigen Evaluation unterzogen. Die Abteilungsdirektor\*innen ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um die Qualität zu sichern und weiterzuentwickeln. Für die Qualifizierungsmaßnahmen, die von den Trägerhochschulen durchgeführt werden, greifen die Qualitätssicherungsmechanismen der jeweiligen Hochschule. In dem Evaluationsbericht werden Ergebnisse aus den einzelnen Hochschulen einbezogen. Gleichmaßen erfolgt in regelmäßigen Abständen durch Fragebögen und Gespräche eine Evaluation der Betreuungsqualität, auch dies unter der Verantwortung der Abteilungsdirektor\*innen.

Alle vier Jahre werden die Promotionsprogramme einer Evaluation unterzogen. Daran wirken auch externe Professor\*innen sowie der wissenschaftliche Beirat mit. Der Programm-Evaluationsbericht macht Aussagen zur Relevanz der Oberthemen, der Funktionalität der Struktur, der Intensität und Zielgerichtetheit der Aktivitäten sowie zur Relevanz der Inhalte des

Promotionsprogramms und nimmt insbesondere Stellung zur Einbindung in den nationalen und internationalen Forschungskontext. Gegenstand der darauf aufbauend partizipativ erarbeiteten Handlungsempfehlungen können die Neuausrichtung, Einstellung oder Neuerrichtung von Promotionsprogrammen sein.

Die spätestens alle sechs Jahre erfolgenden Evaluationen der Abteilungen untersuchen die Relevanz der Forschungsfelder und -schwerpunkte, die Innovation, Inter- und Transdisziplinarität der Forschungsleistung, die Beteiligung in der wissenschaftlichen nationalen und internationalen Gemeinschaft sowie die Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses und nimmt insbesondere Stellung zur wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit der Abteilung. Der Bericht enthält Empfehlungen zur Weiterführung, Neuausrichtung, Auflösung oder Neugründung von Abteilungen.

Schließlich erfolgt alle sieben Jahre eine Evaluation des Promotionskollegs NRW im Hinblick auf Effektivität und Effizienz der Organisation, Entwicklung der Promotion und Auswirkung auf den Wissenschafts- und Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen. Der Bericht enthält Empfehlungen zur strategischen Entwicklung des Promotionskollegs NRW. Er wird der Trägerversammlung sowie dem für Wissenschaft zuständigen Ministerium vorgelegt. In der Aufbauphase können nach Bedarf die Zeiträume der einzelnen Evaluationen angepasst werden.

Die Forschung spielt sich in und zwischen den Abteilungen des Promotionskollegs NRW ab und ist Ausdruck einer Forschungszusammenarbeit zwischen Professor\*innen und Doktorand\*innen verschiedener Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Universitäten im Rahmen des Netzwerks.

Gleichmaßen folgt die Forschung aber auch strategischen Prioritäten der einzelnen Hochschulen, die sich, bei aller Zusammenarbeit, durchaus auch in einer Wettbewerbssituation befinden. Diese in der Forschung nicht unübliche Konstellation bedingt eine Abstimmung mit den für Forschung zuständigen Hochschulleitungsmitgliedern und den Fakultäten bzw. Fachbereichen der Hochschulen.

Die Abstimmung mit den Hochschulleitungen erfolgt durch den Vorstand über regelmäßige Gespräche, überwiegend in den jeweiligen Konferenzen. Hingegen wird die Abstimmung mit den Fakultäten und Fachbereichen, dem Gebot der Subsidiarität folgend, anlassbezogen von den Abteilungen durchgeführt.

Ein häufiges Merkmal der Forschung an Hochschulen für angewandte Wissenschaften ist die Interdisziplinarität. Dem wird mit dem Zuschnitt der Abteilungen Rechnung getragen, die sich bewusst von einer klassischen Fächergliederung abhebt. Gleichwohl ist in allen Abteilungen eine disziplinäre Verankerung vorhanden, die die Basis für die Vergabe von Doktorgraden bildet.

Die Abteilungen entwickeln als „lebendes Dokument“ Forschungskonzepte, die die Rahmen für gemeinsame Forschungsschwerpunkte bilden. Sie beinhalten das Selbstverständnis der Abteilung, den Bezug zu gesellschaftlichen Herausforderungen, Forschungsschwerpunkte, nationale und internationale Kooperationen, Transfer und die Struktur der Zusammenarbeit sowie Qualitätssicherung der Forschung. Innerhalb der Forschungsschwerpunkte werden die Einordnung in die Wissenschaftslandschaft, Problemstellungen

und Forschungsfragen, angewandte und geplante Methoden, Inter- und Transdisziplinarität sowie die Bezugsdisziplinen beschrieben. Auch sollte die Verbindung zur Lehre über forschungsbasierte Bachelor- und Masterstudiengänge hergestellt werden.

Das Promotionskolleg NRW stellt sich, wie in der Evaluationsordnung vorgesehen, auch hinsichtlich der Forschung einer regelmäßigen Evaluation. Der wissenschaftliche Beirat berät mindestens einmal jährlich über die Qualität des wissenschaftlichen Outputs. Eine Veranstaltung zur guten wissenschaftlichen Praxis ist Pflicht für alle Doktorand\*innen. Die Ethikkommission berät bei Projekten oder Experimenten mit Lebewesen. Das Promotionskolleg NRW strebt an, gemeinsam mit den Hochschulen ein Anreizsystem zur Steigerung der Forschungsqualität und der wissenschaftlichen Wirksamkeit zu implementieren, etwa über bibliometrische Analysen oder ein Ranking der Drittmittelgeber.

Das Promotionskolleg sucht in der Forschung den Anschluss an die internationale wissenschaftliche Gemeinschaft und fördert besonders Forschungsaufenthalte und Konferenzbesuche im Ausland.

Im Rahmen der laut Evaluationsordnung regelmäßig stattfindenden Evaluation der Abteilungen wird über Aktualität, Relevanz und Anschlussfähigkeit der Forschung unter externer Beteiligung beraten. Als Ergebnis können Abteilungen geschlossen oder anders gruppiert werden. Vom Promotionskolleg organisierte Konferenzen können die Basis für die Neugründung von Abteilungen legen.



## 8 Gleichstellung

Gleichstellung bedeutet für das Promotionskolleg NRW einen chancengerechten Zugang für alle Geschlechter zu Ressourcen und Positionen sowie eine geschlechtersensible Förderung von Doktorand\*innen. Die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten bezieht sich gleichermaßen auf die Belange der Wissenschaft und Forschung wie auf die der Verwaltung.

Die Gleichstellung am Promotionskollegs NRW basiert auf rechtlichen Grundlagen, die die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Beseitigung bzw. Verhinderung der Benachteiligung aufgrund anderer Merkmale regeln. Hier sind grundlegend Art. 3 des Grundgesetzes, das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) und das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und

Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG) zu nennen. Nicht zuletzt sind Fragen der Gleichstellung und der Aufgaben und Position der Gleichstellungsbeauftragten im Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW), der Verwaltungsvereinbarung und der Grundordnung des Promotionskollegs NRW festgeschrieben.

### AUFTRAG UND VERANTWORTUNG

Die Schaffung von Bedingungen des chancengerechten Zugangs aller Geschlechter zu Promotionsmöglichkeiten, Arbeitsstellen, Gremien, Funktionen und Leitungsaufgaben im Promotionskolleg NRW und die Berücksichtigung von Geschlecht und Vielfalt in der Forschung sind grundlegende Voraussetzung für eine moderne, innovative und auf Leistungsfähigkeit ausgerichtete Wissenschaftsorganisation. Die Gleichstellungsarbeit des Promotionskollegs NRW zielt auf die Nutzung der Potentiale aller Geschlechter in allen Bereichen und auf allen Ebenen der Organisation und der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung.

Das Promotionskolleg NRW trägt als Arbeitgeber und Einrichtung der Promotionsförderung weiterhin Sorge für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Familie und Promotion.

Die Umsetzung der Chancengerechtigkeit für alle Geschlechter hinsichtlich des Zugangs zu beruflichen Möglichkeiten und wissenschaftlicher Qualifikation liegt in der Verantwortung aller Beteiligten, insbesondere der mit Leitungsaufgaben betrauten, und wird als eine Querschnittsaufgabe betrachtet. Vorstand, Abteilungen und Geschäftsstelle arbeiten dazu vertrauensvoll mit der Gleichstellungsbeauftragten zusammen. Die Maßnahmen der Gleichstellung orientieren sich in den Bereichen der Selbstverwaltung an dem Kaskadenmodell der forschungsorientierten Gleichstellungsstandards der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG).

### UMSETZUNG DER GLEICHSTELLUNG

Das Promotionskolleg NRW verpflichtet sich als Einrichtung der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung der konsequenten Verankerung gleichstellungspolitischer Ziele.

In diesem Sinne werden Maßnahmen getroffen, um die Gleichstellung in der Organisation zu verorten und sichtbar zu machen.

Exemplarisch stehen hierfür:

- **Die Entwicklung eines Leitbildes einer gender- und familiengerechten Einrichtung,**
- **die strukturelle Verortung der Gleichstellung als Leitungsaufgabe in der Zuständigkeit des Vorstandes,**
- **die Erarbeitung von Gleichstellungszielen und**
- **die Entwicklung eines Rahmenfrauenförderplans sowie der Frauenförderpläne der Abteilungen und der Geschäftsstelle.**

Nach Gründung des Promotionskollegs NRW werden die Gleichstellungsbeauftragte und zwei Stellvertreterinnen aus dem Kreis der weiblichen Mitglieder oder Beschäftigten gewählt.

## 9 Prozess der Erarbeitung der Dokumente

Nach dem Inkrafttreten der Gesetzesnovellierung des Hochschulgesetzes NRW im Herbst 2019 haben die Landesrektor\_innenkonferenz der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften in NRW (LRK) gemeinsam mit dem Graduierteninstitut NRW (GI NRW) ein Verfahren verabredet, wie die notwendige Zusammenarbeit zur Erstellung der Dokumente organisiert wird. Daraufhin folgte die Einrichtung von vier Arbeitsgruppen, die sich mit unterschiedlichen Fragestellungen befassen. Ziel des gesamten Prozesses war es, in einem hoch partizipativen Vorgehen die Perspektiven der unterschiedlichen Akteursgruppen einzubinden. Mit dem Wissenschaftsministerium wurde am 29.10.2019 der Regelungsumfang diskutiert und festgelegt.

Die Arbeitsgruppen setzten sich zusammen aus Vorstandsmitgliedern der LRK und des GI NRW, Vertreter\*innen der Geschäftsstelle des GI NRW, professoralen und promovierenden Mitgliedern des GI NRW, Vertretungen der Kanzler-Arbeitsgemeinschaft, der Runde der Vizepräsident\*innen und Prorektor\*innen für Forschung sowie des Wissenschaftsministeriums. Bedarfsweise

wurden in die Arbeitsgruppen auch Universitätsprofessor\*innen als Expert\*innen hinzugezogen; in der Arbeitsgruppe 2 (Fachbereiche) und Arbeitsgruppe 3 (Promotionsgeschehen) erfolgte dies regelmäßig. Weiterhin hat an der überwiegenden Zahl der Arbeitsgruppensitzungen ein juristischer Berater, ehemals Mitarbeiter des Wissenschaftsministeriums, teilgenommen.

Die **Arbeitsgruppe 1 („Strategie“)** legte die grundsätzlichen Eckpunkte des Promotionskollegs NRW fest und beschloss u.a. die Entwürfe der Verwaltungsvereinbarung, der Grundordnung sowie der Kooperationsvereinbarung. Die Arbeitsgruppe war Entscheidungsinstanz in allen für das Promotionskolleg NRW strategisch relevanten Fragen. Die Arbeitsgruppe 1 hat in vier Sitzungen am 18.12.2019, 23.4.2020, 5.5.2020 sowie am 10.6.2020 getagt.

In der **Arbeitsgruppe 2 („Fachbereiche“)** wurden die Binnenstruktur des Promotionskollegs NRW besprochen sowie die Mitgliedschaftskriterien festgelegt. Die Arbeitsgruppe 2 hat in vier Sitzungen am 6.2.2020, 22.4.2020, 9.6.2020 sowie am 1.7.2020 getagt.

Thema der **Arbeitsgruppe 3 („Promotionsgeschehen“)** war der Kernbereich des Promotionsgeschehens, also Promotionsprogramme, Rahmenpromotionsordnung, Betreuungsvereinbarung und die damit zusammenhängende Qualitätssicherung. Die Arbeitsgruppe 3 hat in fünf Sitzungen am 12.2.2020, 27.4.2020, 20.5.2020, 30.6.2020 und am 29.9.2020 getagt.

Die **Arbeitsgruppe 4 („Zusammenarbeit mit Hochschulen/Graduierteneinrichtungen“)** hat sich mit der Zusammenarbeit zwischen den Hochschulen und dem Promotionskolleg NRW beschäftigt. In dieser Arbeitsgruppe haben neben dem o.a. Personenkreis als Expert\*innen Leitungspersonen aus den entsprechenden Einrichtungen der Mitgliedshochschulen teilgenommen. Die Arbeitsgruppe 4 hat in vier Sitzungen am 3.3.2020, 11.5.2020, 23.6.2020 sowie am 15.9.2020 getagt.

Operative Fragen der Zusammenarbeit, wie etwa die Einschreibung von Doktorand\*innen, wurden in drei Vernetzungstreffen mit Mitgliedern von Graduierteneinrichtungen sowie von Hochschulverwaltungen am 7.10.2019, 22.6.2020 sowie am 7.10.2020 besprochen.

Die Trägerversammlung des GI NRW hat in ihren Sitzungen am 29.5.20 dem Entwurf der Verwaltungsvereinbarung sowie am 17.9.2020 dem Verfahren der Gründung des Promotionskollegs NRW jeweils einstimmig zugestimmt.

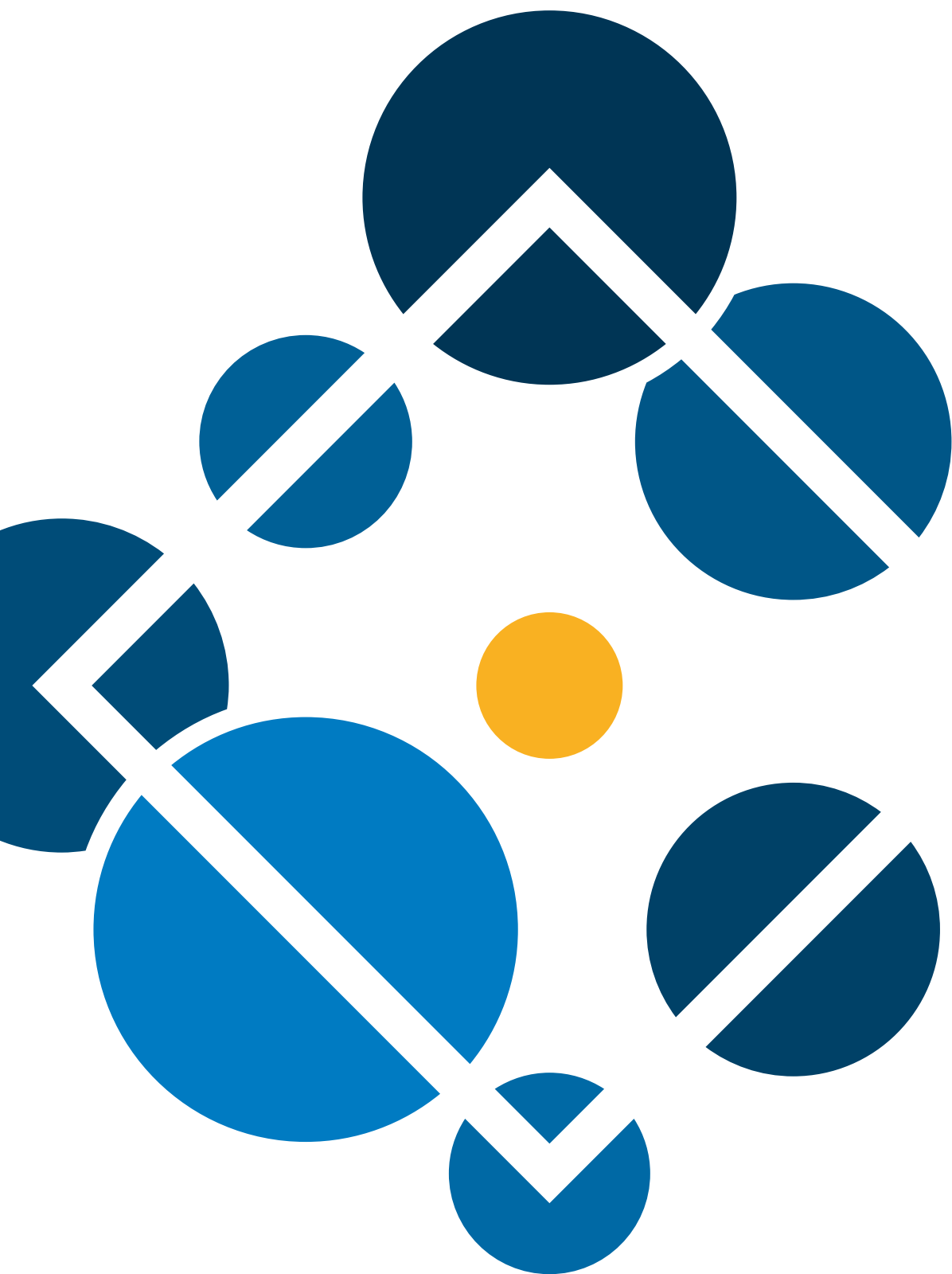
Die im Entwurf vorliegenden Ordnungen werden nun, soweit möglich, von den zuständigen Organen des Promotionskollegs NRW beschlossen.

STRATEGIE

FACHBEREICHE

PROMOTIONSGESCHEHEN

ZUSAMMENARBEIT  
MIT HOCHSCHULEN/  
GRADUIERTENEINRICHTUNGEN



## Anhang

# 10.1 Gesetzliche Grundlagen

Aus dem Gesetz über die Hochschulen des Landes  
Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der  
Fassung des Gesetzes zur Änderungen des  
Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019

|                                                                                                  |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| § 67 Promotion .....                                                                             | 31 |
| § 67a Kooperative Promotion .....                                                                | 32 |
| § 67b Promotionskolleg für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen ..... | 32 |
| § 77a Errichtung juristischer Personen des öffentlichen Rechts durch Hochschulen .....           | 33 |

## § 67 Promotion

- (1) Durch die Promotion wird an Universitäten, auch in Kooperation mit den Fachhochschulen nach § 67a, eine über das allgemeine Studienziel gemäß § 58 Absatz 1 hinausgehende Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen. Die Befähigung wird auf Grund einer wissenschaftlich beachtlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation) und weiterer Prüfungsleistungen festgestellt. Auf Grund der Promotion wird der Doktorgrad verliehen; § 66 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.
- (2) Im Promotionsstudium sollen die Hochschulen für ihre Doktorandinnen und Doktoranden forschungsorientierte Studien anbieten und ihnen den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen ermöglichen. Das Promotionsstudium kann als Studiengang gemäß § 60 Absatz 1 Satz 1 durchgeführt und in diesem Fall durch einen vorangehenden Masterabschluss gegliedert werden; hinsichtlich der generellen Regelstudienzeit gilt § 61 Absatz 2 Satz 2 entsprechend. Die Hochschulen wirken auf die wissenschaftliche Betreuung ihrer Doktorandinnen und Doktoranden hin und gewährleisten hierzu den Abschluss einer Betreuungsvereinbarung.
- (3) Das Promotionsstudium wird vom Fachbereich durchgeführt. § 26 Absatz 5 bleibt unberührt. Das Nähere regelt eine Prüfungsordnung (Promotionsordnung). § 63 Absatz 5 Satz 1 bis 5 sowie § 65 Absatz 1 Satz 2 gelten entsprechend. Die Bewertung der Promotionsleistungen nach Absatz 1 Satz 2 soll spätestens sechs Monate nach Vorlage der Dissertation abgeschlossen sein. Die Promotionsordnung kann die Verleihung des Doktorgrades ehrenhalber vorsehen.
- (4) Zum Promotionsstudium hat Zugang, wer
  - 1. einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
  - 2. einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
  - 3. einen Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des § 61 Absatz 2 Satz 2nachweist. Die Promotionsordnung soll den Zugang vom Nachweis eines qualifizierten Abschlusses abhängig machen und kann den Nachweis weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen, die die Eignung für eine Promotion erkennen lassen, verlangen. Eine unterschiedliche Behandlung von Bewerberinnen und Bewerbern mit dem Abschluss eines Fachhochschulstudiums einerseits und mit dem Abschluss eines Universitätsstudiums andererseits beim Zugang zum Promotionsstudium ist nicht zulässig.
- (5) Zugangsberechtigte nach Absatz 4 werden als Doktorandinnen oder Doktoranden an der Universität eingeschrieben, an der sie promovieren wollen. Die Einschreibungsordnung kann die Einschreibung unter Berücksichtigung der generellen Regelstudienzeit in angemessenem Umfang befristen. Im Übrigen gelten §§ 48, 49 Absatz 12, §§ 50 und 51 entsprechend.
- (6) Die Universitäten entwickeln ihre Systeme der Qualitätssicherung des Promotionsgeschehens weiter. § 7 Absatz 2 und 3 bleibt unberührt.



## **§ 67a**

### **Kooperative Promotion**

- (1) Die Universitäten und Fachhochschulen entwickeln in Kooperation Promotionsstudien im Sinne des § 67, bei denen die Erbringung der Promotionsleistungen gemeinsam betreut wird. Das Nähere zu diesen Studien und zur gemeinsamen Betreuung regelt die Promotionsordnung; diese soll dabei vorsehen, dass Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Fachhochschulen an der Betreuung von Promotionsstudien beteiligt sowie zu Gutachterinnen oder Gutachtern oder Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Die individuellen Promotionsstudien sind in einer Vereinbarung zwischen einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer an der Universität und einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer an der Fachhochschule festzulegen. Doktorandinnen und Doktoranden, die im Rahmen eines kooperativen Promotionsstudiums nach Satz 1 in der Fachhochschule betreut werden, können als Doktorandinnen oder Doktoranden an dieser Fachhochschule eingeschrieben werden; sie nehmen in der Fachhochschule an Wahlen nicht teil. Die Einschreibung nach § 67 Absatz 5 bleibt von der Einschreibung nach Satz 4 unberührt. Im Übrigen gilt § 67 Absatz 5 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (2) Das Promotionskolleg für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen nach § 67b unterstützt das kooperative Promotionsstudium, berät die Universitäten, Fachhochschulen und Doktorandinnen und Doktoranden hinsichtlich seiner Durchführung und berichtet dem Ministerium regelmäßig über den Stand des kooperativen Promotionsstudiums. Die Universitäten arbeiten hierzu mit dem Graduierteninstitut zusammen.

## **§ 67b**

### **Promotionskolleg für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen**

- (1) Die Fachhochschulen überführen das Graduierteninstitut für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen auf der Grundlage des § 77a in eine juristische Person des öffentlichen Rechts als hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung; diese trägt die Bezeichnung „Promotionskolleg für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen“ und gliedert sich in Fachbereiche. Für diese Fachbereiche gelten die §§ 26 bis 29 nicht; das Nähere zur Organisation des Promotionskollegs regelt die Verwaltungsvereinbarung nach § 77a Absatz 2.
- (2) Das Ministerium kann dem Promotionskolleg oder einzelnen seiner Fachbereiche auf der Grundlage einer Begutachtung durch den Wissenschaftsrat oder eine vergleichbare, vom Ministerium benannte Einrichtung das Promotionsrecht verleihen, wenn im Verhältnis zum Maßstab der Universitäten in staatlicher Trägerschaft die wissenschaftliche Gleichwertigkeit entsprechend des § 67 gewährleistet ist. Die Verleihung kann befristet ausgesprochen und mit Auflagen versehen werden, die der Erfüllung der Voraussetzungen des Satzes 1 dienen.

- (3) Im Falle der Verleihung des Promotionsrechts nach Maßgabe des Absatzes 2 gilt § 67 Absatz 1, Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 und Satz 3 bis 5, Absatz 4, Absatz 5 Satz 2 und 3 und Absatz 6 für das Promotionskolleg entsprechend. Die Verwaltungsvereinbarung regelt, an welcher Fachhochschule Zugangsberechtigte nach § 67 Absatz 4 als Doktorandinnen oder Doktoranden eingeschrieben werden. Die Promotionsordnung wird von dem in der Verwaltungsvereinbarung bestimmten Organ des Promotionskollegs erlassen. Soweit ein Studiengang nach § 67 Absatz 2 Satz 2 eingerichtet wird, wird dieser Studiengang an einer Fachhochschule oder nach Maßgabe des § 77 Absatz 1 als gemeinsamer Studiengang mehrerer Fachhochschulen durchgeführt; die Verwaltungsvereinbarung kann zu dieser Durchführung das Nähere regeln.
- (4) Das Promotionskolleg wirkt mit den Fachhochschulen zur Erfüllung seiner Aufgaben zusammen. Die Fachhochschulen wirken mit dem Promotionskolleg zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre zusammen. Die Fachhochschulen schließen mit dem Promotionskolleg eine Kooperationsvereinbarung, in der das Nähere über das Zusammenwirken geregelt wird; die Kooperationsvereinbarung kann eine Kooperation mit nichtstaatlichen Hochschulen vorsehen. Die Fachhochschule darf die nach der Kooperationsvereinbarung durch das Promotionskolleg zu erbringenden Tätigkeiten nur bei diesem nachfragen; das Promotionskolleg darf die nach der Kooperationsvereinbarung durch die Fachhochschule zu erbringenden Tätigkeiten nur bei dieser nachfragen.

## **§ 77a**

### **Errichtung juristischer Personen des öffentlichen Rechts durch Hochschulen**

- (1) Die Hochschule ist berechtigt, zur Erfüllung von Hochschulaufgaben mit anderen Hochschulen oder juristischen Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungsvereinbarung oder, im Falle von Nummer 1, selbst durch Ordnung
  1. Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie
  2. Verbände mit eigener Rechtspersönlichkeit in Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Hochschulverbund) zu errichten.Die Ordnung oder die Verwaltungsvereinbarung muss gewährleisten, dass in der Stiftung oder der Anstalt die sie errichtende Hochschule oder die sie errichtenden Hochschulen einen beherrschenden Einfluss besitzen; Absatz 4 bleibt unberührt.
- (2) In der Ordnung oder der Verwaltungsvereinbarung sind insbesondere Regelungen zu treffen zu
  1. dem Zweck und den Aufgaben der juristischen Person,
  2. ihrem Namen,
  3. ihren Organen sowie deren Zuständigkeit und Verfahrensregelungen; es ist vorzusehen
    - a) ein Vorstand, der die Vertretung der juristischen Person gegenüber Dritten und die operativen Aufgaben wahrnimmt, sowie
    - b) ein Stiftungs- oder Anstaltsrat sowie bei dem Hochschulverbund eine Versammlung der Verbandsmitglieder, die oder der über grundsätzliche Angelegenheiten entscheidet, den Vorstand wählt und überwacht sowie beim Hochschulverbund Verbandsordnungen erlässt,
  4. der Finanzierung der Aufgabenwahrnehmung durch die juristische Person einschließlich der Verteilung von Personal, Vermögen und Schulden im Falle ihrer Auflösung,

- (3) Der Erlass der Ordnung sowie ihre Änderung oder Aufhebung bedarf der Zustimmung des Ministeriums. Das Gleiche gilt hinsichtlich des Abschlusses der Verwaltungsvereinbarung. Die Verwaltungsvereinbarung und der Zustimmungserlass werden im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht. Die Stiftung, die Anstalt oder der Hochschulverbund entsteht mit dem Tag der Bekanntmachung des Zustimmungserlasses, sofern im Zustimmungserlass nichts anderes bestimmt ist. Soweit die Stiftung oder die Anstalt durch Ordnung errichtet wird, entsteht sie mit dem Tag, der in der Ordnung als Errichtungstag geregelt ist.
- (4) Für die ausschließlich durch eine Hochschule errichtete Stiftung oder Anstalt gelten hinsichtlich der Hinwirkungsbefugnis des Rektorats § 16 Absatz 3 Satz 1 entsprechend sowie hinsichtlich der Befugnisse des Rektorats § 16 Absatz 3, 4 und 5 Satz 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Hochschulrates nach § 16 Absatz 4 Satz 3 der Stiftungs- oder der Anstaltsrat tritt. Die Ordnung kann eine weitergehende Aufsicht des Rektorats vorsehen.
- (5) Die Stiftung, die Anstalt und der Hochschulverbund untersteht der Rechtsaufsicht des Ministeriums; § 76 Absatz 2 bis 7 gelten entsprechend. § 5 Absatz 7 Satz 4 gilt für die Stiftung, die Anstalt oder den Hochschulverbund entsprechend. Das Ministerium kann Verwaltungsvorschriften zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung, der Anstalt oder des Hochschulverbunds erlassen.
- (6) Sofern die juristische Person Aufgaben in Forschung und Lehre wahrnehmen soll, gelten § 4 und § 11 Absatz 2 und 3 entsprechend. Für die Gewährleistung dieser Rechte ist durch geeignete organisatorische Regelungen in der Verwaltungsvereinbarung oder in der die Stiftung oder die Anstalt errichtenden Ordnung Sorge zu tragen.
- (7) Die Verwaltungsvereinbarung kann vorsehen, dass der Hochschulverbund das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze besitzt. Im Rahmen der Gesetze und der Verwaltungsvereinbarung in der Form des Zustimmungserlasses kann der Verbund seine Angelegenheiten durch Satzung regeln.
- (8) Sofern die Hochschule im Rahmen ihrer Aufgaben auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit der Stiftung, der Anstalt oder dem Hochschulverbund zusammenwirkt, dürfen die nach dieser öffentlich-rechtlichen Kooperationsvereinbarung zu erbringenden Tätigkeiten nur bei dem jeweiligen Kooperationspartner nachgefragt werden.

# 10.2 Verwaltungsvereinbarung

zur Errichtung des „Promotionskollegs für  
angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen“

|                                                                                            |    |
|--------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Präambel .....                                                                             | 38 |
| § 1 Errichtung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen ..... | 39 |
| <b>Teil 1 – Rechtsstellung und Aufgaben des Promotionskollegs NRW</b>                      |    |
| § 2 Rechtsstellung des Promotionskollegs NRW .....                                         | 40 |
| § 3 Aufgaben des Promotionskollegs NRW .....                                               | 40 |
| § 4 Pflichten der Trägerhochschulen .....                                                  | 42 |
| § 5 Freiheit in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Promotionsstudium .....                 | 42 |
| § 6 Gegliedertes Promotionsstudium; Qualitätssicherung und Evaluation; Berichtswesen ..... | 42 |
| <b>Teil 2 – Mitgliedschaft und Mitwirkung</b>                                              |    |
| <b>Kapitel 1 – Mitgliedschaft</b>                                                          |    |
| § 7 Mitglieder und Angehörige .....                                                        | 43 |
| § 8 Professorale Mitglieder .....                                                          | 43 |
| § 9 Kollegpersonal .....                                                                   | 44 |
| § 10 Promovierende .....                                                                   | 45 |
| <b>Kapitel 2 – Mitwirkung</b>                                                              |    |
| § 11 Zusammensetzung der Gremien .....                                                     | 46 |
| § 12 Verfahrensgrundsätze .....                                                            | 46 |
| § 13 Wahlen zu den Gremien .....                                                           | 47 |

## Teil 3 – Die Organisation des Promotionskollegs NRW

### Kapitel 1 – Die zentrale Organisation des Promotionskollegs NRW

|                                                               |    |
|---------------------------------------------------------------|----|
| § 14 Zentrale Organe .....                                    | 48 |
| § 15 Trägerversammlung .....                                  | 48 |
| § 16 Vorstand .....                                           | 49 |
| § 17 Kollegwahlversammlung .....                              | 50 |
| § 18 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes .....             | 51 |
| § 19 Vorstandsvorsitzende oder Vorstandsvorsitzender .....    | 52 |
| § 20 Geschäftsführerin oder Geschäftsführer; Verwaltung ..... | 52 |
| § 21 Kollegsenat .....                                        | 53 |
| § 22 Wissenschaftlicher Beirat .....                          | 53 |
| § 23 Gleichstellung; Gleichstellungsbeauftragte .....         | 54 |

### Kapitel 2 – Die dezentrale Organisation des Promotionskollegs NRW

|                                                                  |    |
|------------------------------------------------------------------|----|
| § 24 Abteilungen .....                                           | 54 |
| § 25 Direktorin oder Direktor der Abteilung .....                | 55 |
| § 26 Abteilungsrat .....                                         | 56 |
| § 27 Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten ..... | 56 |

## Teil 4 – Das Kollegvermögen und die Wirtschaftsführung des Promotionskollegs NRW

|                                        |    |
|----------------------------------------|----|
| § 28 Kollegvermögen, Zuwendungen ..... | 56 |
| § 29 Wirtschaftsführung .....          | 56 |

## Teil 5 – Übergangs- und Schlussbestimmungen

|                                                                                         |    |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|----|
| § 30 Übergangsbestimmungen hinsichtlich der Beschäftigten, Rechte und Gegenstände ..... | 57 |
| § 31 Übergangsbestimmungen hinsichtlich der Überführung des Graduierteninstituts .....  | 58 |
| § 32 Übergangsbestimmungen hinsichtlich der Mitgliedschaften .....                      | 58 |
| § 33 Auflösung des Promotionskollegs NRW .....                                          | 59 |
| § 34 Inkrafttreten; Kündigung; Ministerium; salvatorische Klausel .....                 | 59 |

## Präambel

Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) in Nordrhein-Westfalen vereinbaren auf Grundlage dieses Dokuments ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Promotion und der Forschung im Rahmen des Promotionskollegs NRW. Sie tun dies im 50. Jahr ihres Bestehens und ihrer kontinuierlichen Entwicklung sowie im Bewusstsein ihrer Verantwortung für die Weiterentwicklung der Wissenschaft in Verbindung mit Anwendungsorientierung und Innovationsförderung zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen.

Die HAW bieten mit dieser Zusammenarbeit ihren fähigsten Absolventinnen und Absolventen sowie weiteren für eine Promotion qualifizierten Personen einen Weg zur Fortsetzung ihres wissenschaftlichen Bildungswegs im Profil der HAW mit der Perspektive einer Berufstätigkeit innerhalb und außerhalb des Wissenschaftssystems. Sie fördern damit den für sie notwendigen wissenschaftlichen Nachwuchs für die anwendungsorientierte Forschung und eröffnen zugleich auch perspektivisch den Weg zur Professur.

Mit hervorragenden Forschungsleistungen und 25 Jahren Erfahrung bei kooperativen Promotionen sind die HAW in der Lage und bereit, weitere Verantwortung für die Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu übernehmen. Hierfür steht das Promotionskolleg NRW. Einerseits zielt es darauf, gemeinsam mit den Universitäten die kooperativen Promotionen weiter auszubauen. Andererseits gelingt dies durch die Ausübung eines eigenen Promotionsrechts des Promotionskollegs NRW, das in interdisziplinären und an das Profil der HAW angepassten Promotionsprogrammen umgesetzt wird. Diese Programme spiegeln die hohe Forschungskompetenz der Gemeinschaft der HAW wider. Den Promovierenden eröffnen sie dadurch den wissenschaftlichen, inter- und transdisziplinären Diskurs auch über Hochschulgrenzen hinweg.

Die Qualität der Promotionen wird umfassend abgesichert, wozu in dieser Vereinbarung die Grundlagen gelegt werden. Dazu zählen die an Forschung orientierten Mitgliedschaftskriterien, eine Verpflichtung der Hochschulen zur Schaffung eines Umfelds für Promotionen sowie ein Evaluationssystem unter Einbezug eines wissenschaftlichen Beirats. Weitere qualitätssichernde Elemente werden in den Ordnungen des Promotionskollegs NRW implementiert. Das Promotionskolleg NRW orientiert sich an höchsten Qualitätsstandards und bewegt sich damit im nationalen sowie internationalen Kontext von Promotionen, verfolgt zugleich aber einen innovativen, auf den Kompetenzen der HAW und ihrer vernetzten Zusammenarbeit aufbauenden Weg.

## § 1

### Errichtung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen

- (1) Als Trägerinnen errichten
  1. die FH Aachen – University of Applied Sciences,
  2. die FH Bielefeld,
  3. die Hochschule Bochum,
  4. die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg,
  5. die Fachhochschule Dortmund – University of Applied Sciences and Arts,
  6. die Hochschule Düsseldorf,
  7. die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen,
  8. die hsg Bochum – Hochschule für Gesundheit,
  9. die Hochschule Hamm-Lippstadt – University of Applied Sciences,
  10. die Fachhochschule Südwestfalen – University of Applied Sciences,
  11. die Hochschule Rhein-Waal – University of Applied Sciences,
  12. die Technische Hochschule Köln,
  13. die Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe,
  14. die Hochschule Ruhr West,
  15. die FH Münster University of Applied Sciences,
  16. die Hochschule Niederrhein – Niederrhein University of Applied Sciences,
  17. die Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe – Protestant University of Applied Sciences,
  18. die Technische Hochschule Georg Agricola,
  19. die KatHO NRW – Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen – University of Applied Sciences,
  20. die Rheinische Fachhochschule Köln – University of Applied Sciences und
  21. die Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen(Trägerhochschulen) eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts unter dem Namen „Promotionskolleg für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen“ (Promotionskolleg NRW).
- (2) Nach § 77a Absatz 3 Satz 4 des Hochschulgesetzes entsteht die Körperschaft mit dem Tag der Bekanntmachung des Zustimmungserlasses oder mit dem Tag, welcher in diesem Erlass als Errichtungstag bestimmt ist.
- (3) Die Körperschaft hat ihren Sitz in Bochum.



# Teil 1

## Rechtsstellung und Aufgaben des Promotionskollegs NRW

### § 2

#### Rechtsstellung des Promotionskollegs NRW

- (1) Das Promotionskolleg ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 77a Absatz 3 Satz 4 des Hochschulgesetzes und hat das Recht der Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze und nimmt die ihm obliegenden Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten wahr. Soweit diese Vereinbarung nichts anderes zulässt, erledigt das Promotionskolleg seine Aufgaben in öffentlich-rechtlicher Weise.
- (2) Das Promotionskolleg erlässt die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Ordnungen. Alle Ordnungen sowie zu veröffentlichenden Beschlüsse gibt das Promotionskolleg in einem Verkündungsblatt bekannt, dessen Erscheinungsweise in der Grundordnung des Promotionskollegs NRW festzulegen ist. Die Grundordnung kann bestimmen, dass das Verkündungsblatt zusätzlich oder ausschließlich in Gestalt einer elektronischen Ausgabe erscheint, die über öffentlich zugängliche Netze angeboten wird. In diesem Fall gilt § 19 Absatz 2 des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Die Grundordnung regelt auch das Verfahren und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Ordnungen. Promotionsordnungen sind vor ihrer Veröffentlichung vom Vorstand auf ihre Rechtmäßigkeit einschließlich ihrer Vereinbarkeit mit dem Kollegentwicklungsplan zu überprüfen.
- (3) Das Promotionskolleg NRW besitzt das Recht, privatrechtliche Beschäftigungsverhältnisse einzugehen.
- (4) Das Promotionskolleg NRW führt ein Dienstsiegel und kann sich ein Wappen geben.

### § 3

#### Aufgaben des Promotionskollegs NRW

- (1) Das Promotionskolleg NRW dient der Durchführung von Promotionen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Nordrhein-Westfalen.
- (2) Das Promotionskolleg NRW führt die Promotionen durch, unterstützt das kooperative Promotionsstudium, berät die Hochschulen für angewandte Wissenschaften, Universitäten, Professorinnen und Professoren sowie die Promovierenden hinsichtlich der Durchführung und berichtet dem Ministerium regelmäßig über den Stand.
- (3) Soweit das Ministerium dem Promotionskolleg NRW oder einzelnen seiner Abteilungen auf der Grundlage einer Begutachtung durch den Wissenschaftsrat oder einer vergleichbaren, vom Ministerium benannten Einrichtung, das Promotionsrecht verliehen hat, obliegt dem Promotionskolleg NRW die Durchführung des Promotionsverfahrens und die Verleihung des Doktorgrades. Das Promotionsstudium wird an denjenigen Hochschulen für angewandte Wissenschaften durchgeführt, an der die promovierende Person sich den Nachweis zu ihrer Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit im Sinne des § 67 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Hochschulgesetzes erarbeitet und vor Ort betreut wird.
- (4) Das Promotionsgeschehen nach Absatz 2, Teilsatz 1, findet in einer netzwerkartigen Struktur zwischen dem Promotionskolleg NRW und denjenigen Hochschulen für angewandte Wissenschaften statt, an denen das Promotionsstudium erfolgt.

- (5) Das Promotionskolleg NRW bietet in Zusammenwirken mit den Hochschulen für angewandte Wissenschaften seinen Promovierenden angemessene, auf die Promotion vorbereitende forschungsorientierte Studien an und ermöglicht ihnen den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen. Darüber hinaus führt das Promotionskolleg NRW Tagungen durch und trägt dem wissenschaftlichen Austausch Rechnung.
- (6) Darüber hinaus hat das Promotionskolleg NRW die Aufgabe
  1. an kooperativen Promotionen interessierte Absolventinnen und Absolventen sowie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Universitäten zusammenzuführen,
  2. die wissenschaftliche Qualifikation von Doktorandinnen und Doktoranden individuell und fachspezifisch zu fördern und den fachlichen Diskurs zwischen ihnen zu unterstützen,
  3. Angebote zum Ausbau wissenschaftlicher Schlüsselqualifikationen zu vernetzen, zu entwickeln und für Doktorandinnen und Doktoranden zur Verfügung zu stellen,
  4. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Universitäten hochschulübergreifend als mögliche Betreuerinnen und Betreuer, mögliche Gutachterinnen und Gutachter sowie mögliche Prüferinnen und Prüfer im Rahmen von Promotionsverfahren fachlich zu vernetzen,
  5. auf fachbezogene einheitliche Standards für Promotionsverfahren einschließlich einer fachbezogenen Qualitätssicherung hinzuwirken sowie
  6. Promotionsverfahren zu dokumentieren.
- (7) Das Promotionskolleg NRW fördert bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung der für Frauen bestehenden Nachteile hin. Bei allen Vorschlägen und Entscheidungen sind die geschlechtsspezifischen Auswirkungen zu beachten (Gender Mainstreaming). Das Promotionskolleg NRW trägt der Vielfalt ihrer Mitglieder (Diversity Management) sowie den berechtigten Interessen ihres Personals an guten Beschäftigungsbedingungen angemessene Rechnung.
- (8) Das Promotionskolleg NRW wirkt an der sozialen Förderung der Promovierenden mit. Es berücksichtigt mit angemessenen Vorkehrungen die besonderen Bedürfnisse Promovierender und Beschäftigter mit Behinderung oder chronischer Erkrankung oder mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern. Es fördert die Vereinbarkeit von Promotion, Beruf und Erziehung für die Promovierenden und Beschäftigten mit Kindern, insbesondere durch eine angemessene Betreuung dieser Kinder.
- (9) Das Promotionskolleg NRW fördert die regionale, europäische und internationale Zusammenarbeit, insbesondere im Hochschulbereich.
- (10) Zur Erfüllung der Zwecke nach den Absätzen 1 bis 8 wirkt das Promotionskolleg NRW mit den Hochschulen für angewandte Wissenschaften, Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen zusammen. Hierzu unterstützt das Promotionskolleg NRW den hochschulübergreifenden wissenschaftlichen Diskurs unter den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Hochschulen für angewandte Wissenschaften und Universitäten. Zur Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 und Absatz 3 schließen die Hochschulen für angewandte Wissenschaften mit dem Promotionskolleg NRW eine Kooperationsvereinbarung nach § 67b Absatz 4.

## **§ 4**

### **Pflichten der Trägerhochschulen**

Die Trägerinnen des Promotionskollegs NRW sind verpflichtet,

1. sich an der Erfüllung der Aufgaben des Promotionskollegs NRW aktiv, insbesondere durch Entrichtung des jährlichen Zuschusses nach § 28 Absatz 1, zu beteiligen,
2. ihre Qualifikationsangebote für Promovierende, die Mitglieder des Promotionskollegs NRW sind, zu öffnen,
3. ihre wissenschaftlichen Einrichtungen und Betriebseinheiten, soweit es hinsichtlich der Auslastung und rechtlich möglich ist, für Promovierende sowie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder oder Angehörige des Promotionskollegs NRW sind, zu öffnen,
4. im Rahmen des rechtlich Möglichen ein Arbeitsumfeld zu gestalten, das eine wissenschaftliche Tätigkeit ihrer Mitglieder und Angehörigen fördert,
5. die Bereitschaft ihrer Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu fördern, an der Verwirklichung der Aufgaben des Promotionskollegs NRW mitzuwirken.

## **§ 5**

### **Freiheit in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Promotionsstudium**

Hinsichtlich der Freiheit in Wissenschaft, Forschung, Lehre und Promotionsstudium gilt § 4 des Hochschulgesetzes entsprechend.

## **§ 6**

### **Gegliedertes Promotionsstudium; Qualitätssicherung und Evaluation; Berichtswesen**

- (1) Soweit das Promotionskolleg NRW das Promotionsstudium im Sinne des § 67 Absatz 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes als Studiengang durchführt und es in diesem Falle durch einen vorhergehenden Masterabschluss gliedert, gelten hinsichtlich dieses Studienganges die Vorschriften des Hochschulgesetzes, insbesondere § 7 Absatz 1 des Hochschulgesetzes.
- (2) Hinsichtlich der Qualitätssicherung durch Evaluation gilt § 7 Absatz 2 des Hochschulgesetzes für die gesamte Tätigkeit des Kollegs entsprechend.
- (3) Das Ministerium kann insbesondere für Zwecke des Controllings, der Evaluierung und der Statistik anonymisierte Daten bei dem Promotionskolleg NRW anfordern. Personenbezogene Daten der Mitglieder des Kollegs dürfen nach Maßgabe des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen angefordert werden. § 77a Absatz 5 bleibt jeweils unberührt.

## **Teil 2**

### **Mitgliedschaft und Mitwirkung**

## **Kapitel 1**

### **Mitgliedschaft**

## **§ 7**

### **Mitglieder und Angehörige**

- (1) Mitglieder des Promotionskollegs NRW sind
  1. die Mitglieder des Vorstandes,
  2. die Direktorinnen und Direktoren der Abteilungen,
  3. die aufgenommenen Professorinnen und Professoren nach § 8,
  4. das an ihm nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Promotionskollegpersonal nach § 9 sowie
  5. die aufgenommenen Promovierenden nach § 10.

Hinsichtlich der Bestimmung der hauptberuflichen Tätigkeit gilt § 9 Absatz 1 Satz 2 des Hochschulgesetzes und hinsichtlich der Bestimmung der nicht nur vorübergehenden Tätigkeit § 9 Absatz 1 Satz 3 des Hochschulgesetzes.

- (2) Dem Promotionskolleg NRW gehören an ohne Mitglieder zu sein die nebenberuflich, vorübergehend oder gastweise an ihm Tätigen sowie diejenigen Personen, die das Promotionskolleg NRW in seiner Grundordnung zu Angehörigen bestimmt. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.
- (3) Hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen gilt § 10 des Hochschulgesetzes für das Promotionskolleg NRW entsprechend.

## **§ 8**

### **Professorale Mitglieder**

- (1) Professorinnen und Professoren sowie habilitierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Trägerhochschulen werden auf Antrag Mitglied des Promotionskollegs NRW, wenn sie von der Trägerhochschule, an der sie als Professorin oder Professor bzw. habilitierte Mitarbeiterin oder Mitarbeiter beschäftigt sind, an das Promotionskolleg NRW nach Maßgabe des Absatzes 2 unter Beachtung der dienst- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen entsandt werden und der Vorstand nach Maßgabe des Absatzes 3 die entsandte Person beruft und in das Promotionskolleg NRW aufnimmt. Professorinnen und Professoren nichtstaatlicher Hochschulen können nach Maßgabe der Kooperationsvereinbarung nach § 67b Absatz 4 Satz 3 Halbsatz 2 des Hochschulgesetzes Mitglied werden; das Gleiche gilt für Professorinnen und Professoren anderer Hochschulen.

- (2) Die Entsendung nach Absatz 1 setzt voraus, dass
1. die Professorin oder der Professor bzw. die habilitierte Mitarbeiterin oder der habilitierte Mitarbeiter, die oder der entsandt werden soll, in ihrer oder seiner Person die Gewähr bietet, dass die Betreuung der Promotion und die Durchführung des Promotionsverfahrens den Anforderungen des § 67 Absatz 1 des Hochschulgesetzes gerecht werden, und
  2. die Professorin oder der Professor bzw. die habilitierte Mitarbeiterin oder der habilitierte Mitarbeiter die Bereitschaft und die Befähigung hat, an Promotionsverfahren mitzuwirken, indem sie oder er die Erbringung der Promotionsleistungen von Doktorandinnen und Doktoranden betreut, deren Dissertation begutachtet oder deren weitere Prüfungsleistungen bewertet.

Die Befähigung nach Satz 1 setzt voraus, dass die Professorin oder der Professor bzw. die habilitierte Mitarbeiterin oder der habilitierte Mitarbeiter über die Einstellungsvoraussetzungen als Professorin oder Professor hinaus sichtbare Forschungsleistungen erbracht hat und sich gegenwärtig aktiv wissenschaftlich betätigt; sie oder er muss anlässlich seines oder ihres Antrages auf Aufnahme in das Promotionskolleg NRW diesen Nachweis führen.

- (3) Der Vorstand beruft die entsandte Professorin oder den entsandten Professor bzw. die habilitierte Mitarbeiterin oder den habilitierten Mitarbeiter. Dabei stellt er unter Einbeziehung von fachwissenschaftlichen Bewertungen aus den Abteilungen des Promotionskollegs NRW oder anhand von anderen fachwissenschaftlichen Bewertungen fest, ob die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach Absatz 2 vorliegen und trifft sodann die Entscheidung über die Aufnahme in das Promotionskolleg NRW. Der Vorstand teilt mit seiner Entscheidung die Gründe mit; die fachwissenschaftlichen Bewertungen werden nicht offengelegt. Er kann die Berufung und die Aufnahme in das Promotionskolleg NRW zudem verweigern, wenn diese mit dem Promotionskollegentwicklungsplan nicht vereinbar sind oder sonstige Gründe in der Person vorliegen, die eine Berufung oder eine Bestätigung unstatthaft machen. Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen, kann der Vorstand den Vorschlag zudem an die Hochschule mit der Bitte um weitere Veranlassung zurückgeben; in diesem Falle prüft die Hochschule erneut.
- (4) Die Mitgliedschaft im Promotionskolleg NRW eröffnet keinen Anspruch auf Mitwirkung an einem kooperativen Promotionsverfahren; Kooperationsvereinbarungen mit Universitäten können für die Mitwirkung weitere Kriterien festlegen.
- (5) Der Vorstand kann jederzeit prüfen, ob die Voraussetzungen nach Absatz 2 bei dem professoralen Mitglied des Promotionskollegs NRW vorliegen. Liegen sie nicht mehr vor, trifft er die Entscheidung über den Ausschluss aus dem Promotionskolleg NRW. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

## § 9 Kollegpersonal

- (1) Das Kollegpersonal des Promotionskollegs NRW besteht aus
1. den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie den Auszubildenden, mit denen das Promotionskolleg NRW ein arbeits- oder ausbildungsvertragliches Beschäftigungsverhältnis begründet hat, sowie
  2. den Beschäftigten, die an das Promotionskolleg NRW von den Trägerhochschulen auf eine nicht nur geringe Zeit abgeordnet worden sind oder gestellt werden.

Das Promotionskolleg NRW wird in den Arbeits- und Auszubildendenverträgen vereinbaren, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Auszubildenden des Promotionskollegs NRW sich

den Bestimmungen dieser Vereinbarung und den auf deren Grundlage erlassenen Bestimmungen unterwerfen.

- (2) Das Promotionskolleg NRW tritt dem Arbeitgeberverband des Landes bei. Bis zum Beitritt wendet es die Beschlüsse des Arbeitgeberverbands des Landes an.
- (3) Die bei einer Hochschule oder beim Land in einem Beamten-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten werden bei einer Einstellung in den Dienst des Promotionskollegs NRW so angerechnet, als ob sie beim Promotionskolleg NRW zurückgelegt worden wären. Die beim Promotionskolleg NRW in einem Beamten-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zurückgelegten Zeiten werden bei einer Einstellung in den Dienst einer Hochschule so angerechnet, als wenn sie bei dieser Hochschule zurückgelegt worden wären. Das Promotionskolleg NRW wird das Land darum bitten zuzusichern, dass Gleiches auch bei einer Einstellung in den Dienst des Landes gilt.
- (4) Das Promotionskolleg NRW wird das Land darum bitten zuzusichern, dass Beschäftigte des Promotionskollegs NRW Einrichtungen und Angebote des Landes im gleichen Umfang und zu den gleichen Bedingungen in Anspruch nehmen können wie Beamtinnen und Beamte des Landes.
- (5) Hinsichtlich betriebsbedingter Kündigungen gilt § 34 Absatz 4 des Hochschulgesetzes für das Promotionskolleg NRW entsprechend.
- (6) Das Promotionskolleg NRW sichert die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen, die für eine Beteiligungsvereinbarung mit der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) für alle nach deren Satzung versicherbaren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erforderlich sind. Das Promotionskolleg NRW haftet für Verbindlichkeiten gegenüber Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern des Promotionskollegs NRW, die daraus folgen, dass eine Beteiligungsvereinbarung zwischen der VBL und dem Promotionskolleg NRW nicht zustande kommt oder das Promotionskolleg NRW seiner Sicherungsverpflichtung nach Satz 1 nicht nachkommt. Der Umfang der Haftung ist höchstens auf die Höhe der Leistungen beschränkt, die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rahmen der Pflichtversicherung gegenüber der VBL hätten, wenn die Beteiligungsvereinbarung zwischen dem Promotionskolleg NRW und der VBL zum Tag der Errichtung des Promotionskollegs NRW wirksam werden würde. Die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend für den Zeitraum zwischen dem Ende des Tages, welcher dem Tag der Errichtung des Promotionskollegs NRW vorangeht, und dem Tag, der auf den Tag der rechtsgültigen Unterzeichnung der Beteiligungsvereinbarung folgt.

## § 10 Promovierende

- (1) Die Promovierenden des Promotionskollegs NRW sind diejenigen Zugangsberechtigten nach § 67 Absatz 4 des Hochschulgesetzes, die auf ihren Antrag hin von der Hochschule für angewandte Wissenschaften dem Promotionskolleg NRW benannt und von diesem als Mitglied aufgenommen worden sind. Leitkriterien für die Entscheidung über die Benennung und die Aufnahme sind das wissenschaftliche Potential der antragstellenden Person, ein anspruchsvolles und innovatives Dissertationsprojekt sowie dessen Einbindung in das wissenschaftliche Profil der jeweiligen Abteilung. Der Vorstand stellt anhand geeigneter Nachweise fest, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme vorliegen, und trifft die Entscheidung über die Aufnahme in das Promotionskolleg NRW. Das Nähere zur Aufnahme regelt die Mitgliederordnung.
- (2) Die nach Absatz 1 benannten und aufgenommenen Personen, die nicht kooperativ promovieren, werden als Doktorandinnen oder Doktoranden sowohl an dem Promotionskolleg NRW als auch an derjenigen

Hochschule für angewandte Wissenschaften eingeschrieben, an der sie als promovierende Person betreut werden. Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung, die zudem die Einschreibung in angemessenem Umfang befristen kann. Die Hochschule für angewandte Wissenschaften nach Satz 1 und das Promotionskolleg NRW gewährleisten, dass die Befristungen der Einschreibungen bei beiden Körperschaften zeitlich gleichlaufen. Im Übrigen gilt § 67 Absatz 5 Satz 3 des Hochschulgesetzes entsprechend.

- (3) Der Vorstand stellt anhand geeigneter Nachweise fest, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme nicht mehr vorliegen, und trifft die Entscheidung über den Ausschluss aus dem Promotionskolleg NRW. Das Nähere regelt die Einschreibungsordnung.

## Kapitel 2 Mitwirkung

### § 11

#### Zusammensetzung der Gremien

- (1) Für die Vertretung in den Gremien bilden
1. die Professorinnen und Professoren nach § 8 (Gruppe der professoralen Mitglieder),
  2. das Kollegpersonal nach § 9 (Gruppe des Kollegpersonals) und
  3. die Promovierenden nach § 10 (Gruppe der Promovierenden)
- jeweils eine Gruppe.
- (2) Soweit diese Vereinbarung keine andere Regelung enthält, müssen in den Gremien mit Entscheidungsbefugnissen alle Mitgliedergruppen vertreten sein; sie wirken nach Maßgabe von Satz 2 grundsätzlich stimmberechtigt an den Entscheidungen der Gremien mit. Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen sowie die zahlenmäßige Zusammensetzung der Gremien bestimmen sich nach deren Aufgabe sowie nach der fachlichen Gliederung des Promotionskollegs NRW und der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder des Promotionskollegs NRW. In Gremien mit Entscheidungsbefugnissen in Angelegenheiten, die die Lehre unmittelbar betreffen, verfügen die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 mindestens über die Hälfte der Stimmen, in Angelegenheiten, die die Forschung unmittelbar betreffen, über die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums; in Gremien mit Beratungsbefugnissen bedarf es dieser Stimmenverhältnisse in der Regel nicht. Soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt, sind die entsprechenden Regelungen durch die Grundordnung oder nach Maßgabe der Grundordnung zu treffen.
- (3) Hinsichtlich der geschlechtergerechten Zusammensetzung von Gremien gilt § 11b des Hochschulgesetzes entsprechend.

### § 12

#### Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Organe haben Entscheidungsbefugnisse. Sonstige Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger haben Entscheidungsbefugnisse nur, soweit es in dieser Vereinbarung bestimmt ist. Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger mit Entscheidungsbefugnissen können zu ihrer Unterstützung

beratende Gremien (Kommissionen) bilden. Gremien mit Entscheidungsbefugnissen können darüber hinaus Untergremien mit jederzeit widerruflichen Entscheidungsbefugnissen für bestimmte Aufgaben (Ausschüsse) einrichten. Die stimmberechtigten Mitglieder eines Ausschusses werden nach Gruppen getrennt von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Gremium aus dessen Mitte gewählt. Die Grundordnung kann Kommissionen und Ausschüsse vorsehen. Bei der Wahrnehmung von Entscheidungsbefugnissen ist § 5 zu beachten.

- (2) Die Sitzungen des Kollegsenats und der Abteilungsräte sind grundsätzlich öffentlich. Das Nähere bestimmen die jeweiligen Geschäftsordnungen, die bei Wahlen vorsehen können, dass die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten und die darauf bezogene Aussprache nichtöffentlich erfolgen können. Personalangelegenheiten und Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Entscheidungen in Wahlen und in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung. Die übrigen Gremien tagen grundsätzlich nichtöffentlich.
- (3) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dieses in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Sondervotum ist in die Niederschrift aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen.
- (4) In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des an sich zuständigen Gremiums nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende des Gremiums. Das gilt nicht für Wahlen. Die oder der Vorsitzende des Gremiums hat dem Gremium unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. § 15 Absatz 9 bleibt unberührt.
- (5) Zur Gewährleistung einer sachgerechten Transparenz innerhalb des Promotionskollegs NRW stellt dieses sicher, dass seine Mitglieder und Angehörigen sowie die das Promotionskolleg NRW tragenden Hochschulen für angewandte Wissenschaften in angemessenem Umfang über die Tätigkeit der Gremien unterrichtet werden.
- (6) Die Gremien des Promotionskollegs NRW können sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 13

#### Wahlen zu den Gremien

- (1) Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Kollegsenat und im Abteilungsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt. Das Nähere zur Wahl und zur Stellvertretung der gewählten Vertreterinnen und Vertreter regelt die Wahlordnung; diese kann zudem eine dezentral an den einzelnen Trägerhochschulen durchgeführte Wahl zulassen.
- (2) Treffen bei einem Mitglied eines Gremiums Wahlmandat und Amtsmandat zusammen, so ruht für die Amtszeit das Wahlmandat. Während dieser Zeit finden die Stellvertretungsregeln für Wahlmitglieder entsprechende Anwendung.
- (3) Ist bei Ablauf einer Amts- oder Wahlzeit noch kein neues Mitglied bestimmt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt oder seine Funktion weiter aus. Das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte.
- (4) Wird die Wahl eines Gremiums oder einzelner Mitglieder eines Gremiums nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dieses nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen des Gremiums, soweit diese vollzogen sind; dies gilt bei einer fehlerhaften Besetzung von Gremien entsprechend.



## Teil 3

### Die Organisation des Promotionskollegs NRW

#### Kapitel 1

#### Die zentrale Organisation des Promotionskollegs NRW

##### § 14

##### Zentrale Organe

Zentrale Organe des Promotionskollegs NRW sind

1. die Trägerversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende,
4. der Kollegsenat,
5. der wissenschaftliche Beirat sowie
6. die Kollegwahlversammlung.

##### § 15

##### Trägerversammlung

- (1) Mitglieder der Trägerversammlung sind die Rektorinnen oder Rektoren bzw. Präsidentinnen oder Präsidenten der Trägerhochschulen oder die von ihnen benannten Vertreterinnen oder Vertreter. Die Wahl der oder des Vorsitzenden sowie der Stellvertretungen regelt die Geschäftsordnung der Trägerversammlung.
- (2) Die Trägerversammlung legt die Grundsätze der Qualitätssicherung nach § 6 Absatz 2 fest und übt die entsprechende Kontrollfunktion aus.
- (3) Die Trägerversammlung ist zuständig für die Wahrung der Aufgaben des Promotionskollegs NRW und überwacht dessen wesentlichen wissenschaftlichen, programmatischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten. Sie berät den Vorstand und übt die Aufsicht über dessen Geschäftsführung, insbesondere über dessen Wirtschaftsführung, aus. Sie hat ein umfassendes Informationsrecht. Zu ihren Aufgaben und Befugnissen gehören ansonsten:
  1. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes als Teil der Kollegwahlversammlung nach § 17,
  2. die Zustimmung zum Promotionskollegentwicklungsplan nach § 18 Absatz 3 Satz 2,
  3. die Billigung von Planungsgrundsätzen nach § 18 Absatz 3 Satz 1,
  4. die Entscheidung nach § 18 Absatz 6 Satz 5,
  5. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan,
  6. die Festsetzung der Höhe der finanziellen Zuschüsse der Trägerhochschulen nach § 28 Absatz 1,
  7. die Zustimmung zum Erlass und zur Änderung der Grundordnung nach § 21 Absatz 1 Satz 3,
  8. die Zustimmung nach § 24 Absatz 5 Satz 5,

9. Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Aufgaben des Promotionskollegs NRW, die das gesamte Promotionskolleg NRW betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind, sowie
10. die Feststellung des Jahresabschlusses, die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung eines Jahresfehlbetrages und die Entlastung des Vorstandes.

Die hochschulgesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Aufgaben und Befugnisse der Organe des Promotionskollegs NRW bleiben unberührt.

- (4) Die Trägerversammlung ist darüber hinaus befugt,
  1. jederzeit zu beantragen, dass ein anderes Organ einen Beschluss fasst oder unterlässt sowie
  2. ein anderes Organ jederzeit einzuberufen.
- (5) Die Trägerversammlung kann sich vorbehalten, dass Rechtsgeschäfte, die über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehen und dem Promotionskolleg NRW über ein Jahr hinausgehende Verpflichtungen auferlegen, ihrer Zustimmung bedürfen.
- (6) Die Geschäftsordnung der Trägerversammlung kann vorsehen, dass für einzelne ihrer Beschlüsse oder für bestimmte Arten von Beschlüssen eine qualifizierte, in der Geschäftsordnung geregelte Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder erforderlich ist.
- (7) In Wahrnehmung ihres Informationsrechts nach Absatz 3 Satz 3 kann die Trägerversammlung alle Unterlagen des Promotionskollegs NRW einsehen und prüfen. Die Wahrnehmung dieser Befugnis kann die Trägerversammlung einzelnen ihrer Mitglieder oder sonstigen sachverständigen Personen übertragen. Der Vorstand hat der Trägerversammlung mindestens einmal im Jahr im Überblick über die Entwicklung der Haushalts- und Wirtschaftslage schriftlich zu berichten. Ergeben sich im Rahmen der Beaufsichtigung des Vorstandes Beanstandungen, wirkt die Trägerversammlung auf eine promotionskolleginterne Klärung hin. Bei schwerwiegenden Beanstandungen unterrichtet sie das Ministerium.
- (8) Die Trägerversammlung tritt mindestens einmal jährlich zur Beratung zusammen.
- (9) In Angelegenheiten gemäß Absatz 3 Satz 1, insbesondere Absatz 3 Satz 4 Nummer 2, 3 und 9, können an den Beratungen der Trägerversammlung von der Landesrektorenkonferenz der Universitäten e. V. benannte Sachverständige und weitere Sachverständige aus nationalen Wissenschaftsinstitutionen teilnehmen. Näheres kann die Geschäftsordnung der Trägerversammlung regeln.
- (10) Die Trägerversammlung kann sich einen Ausschuss (Hauptausschuss) geben, welcher ihre Aufgaben und Befugnisse wahrnimmt, wenn Eile geboten ist. Die Entscheidung des Hauptausschusses ist der Trägerversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Sie kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

##### § 16

##### Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an
  1. die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende als Vorsitzende oder Vorsitzender,
  2. nach Maßgabe der Grundordnung bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder sowie
  3. mit beratender Stimme die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

- (2) Die Grundordnung kann vorsehen,
  1. dass die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Vorstandes festlegen kann,
  2. dass Beschlüsse des Vorstandes nicht gegen die Stimme der oder des Vorstandsvorsitzenden gefasst werden können.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes müssen eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine der Aufgabenstellung angemessene Leitungserfahrung besitzen.
- (4) Soweit die Grundordnung keine längeren Amtszeiten vorsieht, betragen die erste Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 sechs Jahre und weitere Amtszeiten vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Grundordnung kann vorsehen, dass die Amtszeit der weiteren Vorstandsmitglieder spätestens mit der Amtszeit der oder des Vorstandsvorsitzenden endet.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 werden von der Kollegwahlversammlung mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen innerhalb seiner beiden Hälften gewählt; in einem dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder und zugleich die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ihrer beiden Hälften auf sich vereint. Zwei Mitglieder des Vorstandes müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Trägerhochschulen angehören. Die Wahl der oder des Vorstandsvorsitzenden kann von einer Findungskommission vorbereitet werden; zu dieser regelt die Wahlordnung das Nähere. Die Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder erfolgt auf Vorschlag der oder des Vorstandsvorsitzenden oder der oder des designierten Vorstandsvorsitzenden.
- (6) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird vom Vorstand im Einvernehmen mit der Trägerversammlung und im Benehmen mit dem Kollegsenat bestellt.
- (7) Die Kollegwahlversammlung kann die Mitglieder des Vorstandes nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 mit der Mehrheit von fünf Achteln ihrer Stimmen abwählen. Die Wahl eines neuen Mitglieds soll unverzüglich nach Maßgabe des Absatzes 5 erfolgen.
- (8) Das Verfahren zur Wahl und zur Abwahl regelt das Promotionskolleg NRW in der Grundordnung.

## § 17 Kollegwahlversammlung

- (1) Die Kollegwahlversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands gemäß § 16 und wählt diese ab; ihr gehören zur einen Hälfte sämtliche Mitglieder des Kollegsenats und zur anderen Hälfte sämtliche Mitglieder der Trägerversammlung an. Die Mitglieder der Kollegwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Kollegsenats sind, haben Stimmrecht, wenn sie auch im Kollegsenat stimmberechtigt sind. Die Mitglieder der Kollegwahlversammlung, die zugleich Mitglieder der Trägerversammlung sind, haben Stimmrecht.
- (2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Kollegwahlversammlung ist die oder der Vorsitzende der Trägerversammlung, stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender der Kollegwahlversammlung ist die oder der Vorsitzende des Kollegsenats.
- (3) Die Stimmen der beiden Hälften der Mitglieder der Kollegwahlversammlung stehen in gleichem Verhältnis zueinander. Hierzu werden die Stimmen derjenigen, die stimmberechtigte Mitglieder des Kollegsenats sind, und die Stimmen derjenigen, die der Trägerversammlung angehören, durch Multiplikation mit einem ganzzahligen Faktor gewichtet, der das kleinste gemeinsame Vielfache ergibt.

## § 18

### Aufgaben und Befugnisse des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet das Promotionskolleg NRW. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen ihm alle Angelegenheiten und Entscheidungen des Promotionskollegs NRW, für die in diesem Gesetz nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Er ist insbesondere zuständig für:
  1. die Ausführung des Kollegentwicklungsplans,
  2. den Beschluss über die Verwendung der Mittel des Promotionskollegs NRW,
  3. die Entscheidung über Art und Umfang der Zusammenarbeit des Promotionskollegs NRW mit Hochschulen und Abschluss von Vereinbarungen des Promotionskollegs NRW mit Hochschulen,
  4. die Förderung des Austauschs unter den Direktorinnen und Direktoren sowie den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der verschiedenen Abteilungen,
  5. die Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung zur Aufgabenerfüllung,
  6. die Durchführung der Evaluation,
  7. die Vorbereitung der Sitzungen der Trägerversammlung, des Kollegsenats und des wissenschaftlichen Beirats,
  8. die Ausführung der Beschlüsse der Trägerversammlung und des Kollegsenats,
  9. die Steuerung der Öffentlichkeitsarbeit des Promotionskollegs NRWs,
  10. die Entscheidung in Zweifelsfällen über die Zuständigkeit der Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorstandsvorsitzenden oder des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

- (2) Die Entscheidungen über Art und Umfang der Zusammenarbeit mit Universitäten und der Abschluss von Vereinbarungen mit Universitäten nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 erfolgen unter Berücksichtigung des gelebten fachlichen Austausches der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Abteilungen des Promotionskollegs NRW mit den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der Universitäten.
- (3) Der Vorstand entwirft auf der Grundlage von der Trägerversammlung und vom Kollegsenat gebilligter Planungsgrundsätze und unter Berücksichtigung der Entwicklungspläne der Abteilungen den Promotionskollegentwicklungsplan als verbindlichen Rahmen für die Entscheidungen der übrigen Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger und schreibt ihn in angemessenen Zeitabständen fort; die dem Kollegsenat zur Billigung vorgelegten Planungsgrundsätze gelten als gebilligt, wenn der Kollegsenat nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorlage Einwände erhebt. Der Promotionskollegentwicklungsplan bedarf der Zustimmung der Trägerversammlung.
- (4) Der Vorstand ist der Trägerversammlung, dem Kollegsenat und dem wissenschaftlichen Beirat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen der Trägerversammlung und des Kollegsenats diesen Gremien jeweils rechenschaftspflichtig.
- (5) Der Vorstand wirkt darauf hin, dass die übrigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und die Angehörigen des Promotionskollegs NRW ihre Pflichten erfüllen. Er legt der Trägerversammlung jährlich Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben des Promotionskollegs NRW ab; dem Kollegsenat erstattet er einen jährlichen Bericht. Der Rechenschaftsbericht wird veröffentlicht.

- (6) Hält der Vorstand Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der übrigen Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger mit Ausnahme der Trägerversammlung für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar, hat er diese zu beanstanden und auf Abhilfe zu dringen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, ist die Trägerversammlung zu beteiligen. Lässt sich auch nach Beteiligung der Trägerversammlung keine Lösung finden, hat der Vorstand im Falle für rechtswidrig gehaltener Maßnahmen das Ministerium zu unterrichten. Weigern sich die Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Falle von nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar gehaltenen Beschlüssen, Maßnahmen oder Unterlassungen Abhilfe zu schaffen, entscheidet die Trägerversammlung.
- (7) Der Vorstand tritt mindestens viermal jährlich zur Beratung zusammen.

## § 19

### Vorstandsvorsitzende oder Vorstandsvorsitzender

- (1) Die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende vertritt das Promotionskolleg NRW nach außen. Sie oder er wird durch eine stellvertretende Vorstandsvorsitzende oder einen stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden vertreten. Das Nähere zur Stellvertretung regelt die Geschäftsordnung des Vorstands. Die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann die Ausübung dieser Befugnis nach Maßgabe der Grundordnung anderen Mitgliedern oder Angehörigen des Promotionskollegs NRW übertragen.
- (2) Die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende oder ein von ihr oder ihm beauftragtes sonstiges Mitglied des Vorstandes wirkt über die Direktorin oder den Direktor der Abteilung darauf hin, dass im Promotionsstudium die lehrenden Personen ihre Lehr-, Betreuungs- und Prüfungsverpflichtungen ordnungsgemäß erfüllen; ihr oder ihm steht insoweit gegenüber der Direktorin oder dem Direktor der Abteilung ein Aufsichts- und Weisungsrecht zu. Soweit die Verpflichtung an der Trägerhochschule besteht, gewährleistet diese Hochschule, dass die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende die Befugnisse nach Satz 1 in der Trägerhochschule ausüben kann.
- (3) Das Ministerium ernennt oder bestellt die Vorstandsvorsitzende oder den Vorstandsvorsitzenden. Die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende ernennt oder bestellt die weiteren Mitglieder des Vorstandes.

## § 20

### Geschäftsführerin oder Geschäftsführer; die Verwaltung

- (1) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Promotionskollegs NRW, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist. Sie oder er unterstützt sowohl den Vorstand und die anderen Organe des Promotionskollegs NRW als auch dessen Abteilungen bei deren Tätigkeiten. Dies geschieht vor allem bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Promotionskollegs NRW nach § 3, der Unterstützung von Absolventinnen und Absolventen bei der Suche nach geeigneten Betreuungspersonen sowie durch die Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Förderung der Qualifikation für ein Promotionsverfahren sowie von wissenschaftlichen Veranstaltungen.

- (2) Als Mitglied des Vorstandes leitet die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer die Verwaltung des Promotionskollegs NRW, soweit eine solche besteht. Ihr oder ihm arbeiten die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Promotionskollegs NRW zu. Die Verwaltung nimmt auch die Verwaltungsangelegenheiten der Organe und Gremien des Promotionskollegs NRW wahr. Sie oder er erledigt die Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten nach Weisung der Vorstandsvorsitzenden oder des Vorstandsvorsitzenden. In Angelegenheiten des Promotionskollegs von grundsätzlicher Bedeutung kann der Vorstand entscheiden.
- (3) Das Promotionskolleg NRW kann mit der Hochschule Bochum oder einer anderen der Trägerhochschulen eine Vereinbarung schließen, ob und in welchem Umfang diese Hochschule für das Promotionskolleg NRW Aufgaben im Bereich der Verwaltung erbringt. In diesem Falle gilt § 77a Absatz 8 des Hochschulgesetzes.

## § 21

### Kollegsenat

- (1) Der Kollegsenat ist für die nachfolgend aufgeführten Angelegenheiten zuständig:
  1. Mitwirkung bei Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes als Teil der Kollegwahlversammlung nach § 16 Absatz 5 und 7;
  2. Stellungnahme zum jährlichen Bericht des Vorstandes;
  3. Erlass und Änderung der Grundordnung, von Rahmenordnungen und Ordnungen des Promotionskollegs NRW, soweit diese Vereinbarung nichts anderes bestimmt;
  4. Billigung von Planungsgrundsätzen im Sinne von § 18 Absatz 3 Satz 1;
  5. Empfehlungen und Stellungnahmen zum Entwurf des Promotionskollegentwicklungsplans nach § 18 Absatz 3, zu den Evaluationsberichten nach § 5 Absatz 2, zum Wirtschaftsplan, zu den Grundsätzen der Verteilung der Stellen und Mittel auf die Abteilungen;
  6. Empfehlungen und Stellungnahmen in Angelegenheiten der Aufgaben des Promotionskollegs NRW, die das gesamte Promotionskolleg NRW betreffen oder von grundsätzlicher Bedeutung sind.

Die Grundordnung wird mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Gremiums beschlossen. Der Erlass und ihre Änderung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Trägerversammlung, soweit deren Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Das Nähere zur Zusammensetzung, zur Amtszeit und zum Vorsitz regelt die Grundordnung, die auch nichtstimmberechtigte Mitglieder vorsehen kann.

## § 22

### Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der wissenschaftliche Beirat berät die Organe des Promotionskollegs NRW, insbesondere die Trägerversammlung und den Vorstand, in wissenschaftlichen und programmatischen Fragen und begleitet, fördert und bewertet dadurch die Aufgabenerfüllung des Promotionskollegs NRW.
- (2) Das Nähere zu den Aufgaben nach Absatz 1, zur Zusammensetzung und zum Vorsitz des wissenschaftlichen Beirats regelt die Grundordnung, die auch nichtstimmberechtigte Mitglieder vorsehen kann. Zum wissenschaftlichen Beirat ist nicht wählbar, wer Mitglied oder Angehöriger des Promotionskollegs NRW ist.

## § 23

### Gleichstellung; Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Hinsichtlich der Gleichstellungsbeauftragten gilt § 24 Absatz 1 und Absatz 2 des Hochschulgesetzes entsprechend.
- (2) Hinsichtlich der Gleichstellung gilt § 3 Absatz 7, im Übrigen das Landesgleichstellungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme seines Abschnitts IV entsprechend.

## Kapitel 2

### Die dezentrale Organisation des Promotionskollegs NRW

## § 24

### Abteilungen

- (1) Das Promotionskolleg NRW gliedert sich vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung nach Absatz 5 in Abteilungen. Diese sind die organisatorischen Grundeinheiten des Promotionskollegs NRW.
- (2) Die Abteilung erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung des Promotionskollegs NRW und der Zuständigkeiten der zentralen Kollegorgane und Gremien für ihr Gebiet die Aufgaben des Promotionskollegs NRW. Zugleich gewährleistet sie dessen Aufgabenwahrnehmung.
- (3) Organe der Abteilung sind die Direktorin oder der Direktor und der Abteilungsrat. Die Abteilung regelt ihre Organisation durch eine Abteilungsordnung und erlässt die sonstigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungen.
- (4) Mitglieder der Abteilung sind
  1. die Direktorin oder Direktor,
  2. die professoralen Mitglieder des Promotionskollegs NRW, die überwiegend in dieser Abteilung tätig sind,
  3. das hauptberufliche Kollegpersonal des Promotionskollegs NRW, das überwiegend in dieser Abteilung tätig ist, und
  4. die Promovierenden des Promotionskollegs NRW, die in einem derjenigen Promotionsprogramme promovieren, welche in der Abteilung vertreten sind.
- (5) Die Grundordnung kann eine von Absatz 1 Satz 1 abweichende Organisation der dezentralen Gliederung des Promotionskollegs NRW regeln. Dabei kann sie vorsehen, dass Aufgaben der Abteilung auf das Promotionskolleg NRW und sodann Aufgaben und Befugnisse der Organe der Abteilung auf zentrale Organe verlagert werden. Sie kann auch regeln, dass eine von den Absätzen 1 bis 4 abweichende Gliederung des Promotionskollegs NRW in nicht abteilungsspezifischen dezentralen Organisationseinheiten erfolgt. In diesem Falle sieht die Grundordnung vor, dass Aufgaben der Abteilungen diesen Organisationseinheiten zugeordnet werden; sie regelt zudem deren Organe und deren Aufgaben und Befugnisse. Soweit die Grundordnung eine Regelung nach Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 oder eine Regelung nach Satz 1 in Verbindung mit den Sätzen 3 und 4 vorsieht, bedarf diese Regelung der Zustimmung der Trägerversammlung.

## § 25

### Direktorin oder Direktor der Abteilung

- (1) Die Direktorin oder der Direktor leitet die Abteilung und vertritt sie innerhalb des Promotionskollegs NRW. Sie oder er wird durch eine oder mehrere stellvertretende Direktorinnen oder Direktoren vertreten.
- (2) Als Ausfluss der Leitungsbefugnis ist die Direktorin oder der Direktor für die folgenden Aufgaben zuständig; Sie oder er
  1. erstellt im Benehmen mit dem Abteilungsrat den Entwicklungsplan der Abteilung als Beitrag zum Promotionskollegentwicklungsplan,
  2. ist verantwortlich für die Durchführung der Evaluation,
  3. ist verantwortlich für die Vollständigkeit des Lehrangebotes sowie für die Studien- und Prüfungsorganisation; sie oder er gibt die hierfür erforderlichen Weisungen,
  4. erstellt die Entwürfe der Promotionsordnungen,
  5. bereitet die Sitzungen des Abteilungsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Abteilungsrates ist sie oder er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig,
  6. verteilt die Stellen und Mittel innerhalb der Abteilung,
  7. entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung und
  8. wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Vorstandes darauf hin, dass die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die Gremien und Einrichtungen der Abteilung ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Abteilung ihre Pflichten erfüllen.Darüber hinaus ist sie oder er zuständig für die Wahrnehmung weiterer Aufgaben, die ihr oder ihm durch die Grundordnung oder durch Beschluss des Abteilungsrates übertragen worden sind.
- (3) Hält sie oder er einen Beschluss der Abteilung für rechtswidrig, so führt sie oder er eine nochmalige Beratung und Beschlussfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlussfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet sie oder er unverzüglich den Vorstand.
- (4) Die Direktorin oder der Direktor bereitet die Sitzungen des Abteilungsrates vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Abteilungsrates ist sie oder er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Der Direktorin oder dem Direktor können durch die Grundordnung oder durch Beschluss des Abteilungsrates weitere Aufgaben übertragen werden.
- (5) Die Direktorin oder der Direktor und die stellvertretenden Direktorinnen und Direktoren werden vom Abteilungsrat aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Vorstandsvorsitzende oder den Vorstandsvorsitzenden. Die Amtszeit der Direktorin oder des Direktors sowie der stellvertretenden Direktorinnen und Direktoren regelt die Grundordnung. Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Die Direktorin oder der Direktor wird mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen des Abteilungsrates abgewählt, wenn zugleich gemäß Satz 1 eine neue Direktorin oder ein neuer Direktor gewählt und die oder der Gewählte durch die Vorstandsvorsitzende oder den Vorstandsvorsitzenden bestätigt wird. Die Ladungsfrist zur Abwahl beträgt mindestens zehn Werktage. Das Verfahren zur Abwahl regelt die Grundordnung.



## § 26

### Abteilungsrat

- (1) Dem Abteilungsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Abteilung, für die nicht die Zuständigkeit der Direktorin oder des Direktors oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er ist insoweit in allen Promotionsstudien betreffenden Angelegenheiten zuständig und erlässt die Abteilungsordnung, die Promotionsordnung und die sonstigen Ordnungen der Abteilung. Er nimmt die Berichte der Direktorin oder des Direktors entgegen und kann über die Angelegenheiten der Abteilung Auskunft verlangen.
- (2) Die Grundordnung regelt die Anzahl und die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder des Abteilungsrates sowie seinen Vorsitz und kann nichtstimmberechtigte Mitglieder vorsehen. Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Abteilungsrates sind die Direktorin oder der Direktor.
- (3) Für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten, die mehrere Abteilungen berühren und eine aufeinander abgestimmte Wahrnehmung erfordern, sollen die beteiligten Abteilungsräte gemeinsame Ausschüsse bilden.

## § 27

### Wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten

Soweit dies zweckmäßig ist, können mit Zustimmung der Trägerversammlung wissenschaftliche Einrichtungen und Betriebseinheiten errichtet werden.

## Teil 4

### Das Promotionskollegvermögen und die Wirtschaftsführung des Promotionskollegs NRW

## § 28

### Promotionskollegvermögen; Zuwendungen

- (1) Zur Erfüllung der Promotionskollegaufgaben nach § 3 erhält das Promotionskolleg NRW einen jährlichen Zuschuss der Trägerhochschulen.
- (2) Das Promotionskolleg NRW ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen und sonstige Einnahmen zu tätigen.
- (3) Erträge des Promotionskollegvermögens, Zuwendungen von dritter Seite und sonstige Einnahmen dürfen nur zur Erfüllung der Promotionskollegaufgaben nach § 3 verwendet werden.

## § 29

### Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Promotionskollegs NRW richten sich nach § 77a Absatz 5 Satz 2 des Hochschulgesetzes und damit nach den vom Land für das Promotionskolleg NRW erlassenen Vorschriften.

- (2) Die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel obliegt nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer. Sie oder er kann vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Vorstandes die Bewirtschaftung auf die Abteilungen, unbeschadet ihrer oder seiner Verantwortung nach den einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen, übertragen.
- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer kann hinsichtlich der Wirtschaftsführung Entscheidungen des Vorstandes widersprechen. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, der Vorstand erklärt mit den Stimmen seiner Mitglieder nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 und 2 die Durchführung der einzelnen Entscheidung für unaufschiebbar. Kommt keine Einigung zustande, so berichtet der Vorstand der Trägerversammlung, welche eine Entscheidung herbeiführt.
- (4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Jahresabschluss sowie einen Sachbericht aufzustellen. Der Jahresabschluss ist, unbeschadet der Prüfung des Landesrechnungshofes, durch sachverständige Prüferinnen oder Prüfer oder eine unabhängige Prüfungseinrichtung zu prüfen. Die Prüferinnen oder Prüfer oder die Prüfungseinrichtung bestimmt die Trägerversammlung auf Vorschlag der Vorstandsvorsitzenden oder des Vorstandsvorsitzenden. Der Jahresabschluss ist dem Ministerium zusammen mit dem Sachbericht vorzulegen.
- (5) Wird das Promotionskolleg NRW zahlungsunfähig, haften die Trägerhochschulen hinsichtlich der Lohn-, Gehalts- oder Vergütungsforderungen des Kollegpersonals.

## Teil 5

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

## § 30

### Übergangsbestimmungen hinsichtlich der Beschäftigten, Rechte und Gegenstände

- (1) Die Hochschule Bochum und das Promotionskolleg NRW ergreifen die erforderlichen rechtlichen Schritte, damit zum Stichtag des Errichtungstages des Promotionskollegs NRW das Vermögen, die Verbindlichkeiten und sämtliche Rechte und Pflichten der bisherigen Hochschuleinrichtung „Graduierteninstitut für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen“ (Graduierteninstitut NRW) im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf das Promotionskolleg NRW übergehen.
- (2) Die Hochschule Bochum und die sonstigen betroffenen Trägerhochschulen sowie das Promotionskolleg NRW ergreifen die erforderlichen rechtlichen Schritte hinsichtlich der Beschäftigten, die bislang beim Graduierteninstitut tätig sind.
- (3) Die Hochschule Bochum stellt dem Promotionskolleg NRW weiterhin bis auf weiteres die Infrastruktur zur Verfügung, die sie bislang dem Graduierteninstitut zur Verfügung gestellt hat. Das Nähere regelt eine gesonderte Vereinbarung der Trägerhochschulen mit der Hochschule Bochum, die auch eine Kostenersatzung vorsehen kann.

## § 31

### Übergangsbestimmungen hinsichtlich der Überführung des Graduierteninstituts

- (1) Die bisherigen Fachgruppen des Graduierteninstituts werden in Abteilungen überführt.
- (2) Zur ersten Sitzung der Trägerversammlung lädt der Vorsitzende der Landesrektor\_innenkonferenz der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften e.V. ein und sitzt ihr in dieser Sitzung vor. Die Trägerversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung eine ihr vorsitzende Person.
- (3) Die der Trägerversammlung vorsitzende Person bestellt zeitlich begrenzt für eine Zeit von drei Jahren mit Zustimmung der Trägerversammlung eine Gründungsvorstandsvorsitzende oder einen Gründungsvorstandsvorsitzenden. Die Trägerversammlung bestellt im Benehmen mit der oder dem Vorstandsvorsitzenden für den gleichen Zeitraum bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder. Der Vorstand nimmt bis zur Feststellung des Endes der Errichtungsphase nach Absatz 6 übergangsweise die Aufgaben der Organe mit Ausnahme der Aufgaben der Trägerversammlung sowie der Organe der Abteilungen wahr.
- (4) Für die Abteilungen ernennt der Gründungsvorstand im Einvernehmen mit der Trägerversammlung und zeitlich begrenzt auf drei Jahre Gründungsdirektorinnen oder Gründungsdirektoren sowie ihre Stellvertretungen. Die Gründungsdirektorinnen und Gründungsdirektoren nehmen bis zur Feststellung des Endes der Errichtungsphase nach Absatz 6 übergangsweise die Aufgaben der Organe der Abteilungen wahr.
- (5) Die Trägerversammlung trifft im Übrigen die für die Überführung des Graduierteninstituts in das Promotionskolleg NRW in der Errichtungsphase erforderlichen Maßnahmen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Überführung der bisherigen Fachgruppen in Abteilungen.
- (6) Wenn der Kollegsenat und die Abteilungsräte gewählt sind, ist die Errichtungsphase beendet. Die Trägerversammlung stellt die Beendigung förmlich fest. Gründungsvorstand und Gründungsdirektorinnen oder Gründungsdirektoren bleiben für die festgelegte Zeit im Amt.
- (7) Die erste Ordnung zum Erlass der Grundordnung wird abweichend von § 2 Absatz 2 Satz 2 im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen verkündet und tritt mit ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (8) Die Vereinbarung über das Graduierteninstitut für angewandte Forschung der Fachhochschulen in Nordrhein-Westfalen vom 14. Dezember 2015 wird aufgehoben.

## § 32

### Übergangsbestimmungen hinsichtlich der Mitgliedschaften

- (1) Die in das Graduierteninstitut aufgenommenen Professorinnen und Professoren sind in das Promotionskolleg NRW als professorale Mitglieder nach § 8 vorbehaltlich der Erfüllung der in der Mitgliederordnung geltenden Aufnahmekriterien aufgenommen. Der Vorstand stellt förmlich die Aufnahme und die Dauer der Aufnahme nach Satz 1 fest.

- (2) Die in das Graduierteninstitut aufgenommenen Promovierenden sind in das Promotionskolleg NRW als kooperativ Promovierende nach § 10 für die restliche Zeitdauer aufgenommen, zu der sie in das Graduierteninstitut aufgenommen worden sind. Der Vorstand stellt förmlich die Aufnahme und die Dauer der Aufnahme nach Satz 1 fest.
- (3) Die Mitgliedschaft der von den Maßnahmen nach § 30 Absatz 2 betroffenen Personen stellt der Vorstand fest, falls die Voraussetzungen des § 9 Absatz 1 Satz 1 in der jeweiligen Person erfüllt sind.

## § 33

### Auflösung des Promotionskollegs NRW

- (1) Eine Auflösung des Promotionskollegs NRW ist nur nach Maßgabe des Hochschulgesetzes möglich und bedarf einer Vereinbarung nach § 77a dieses Gesetzes.
- (2) Für den Fall der Auflösung des Promotionskollegs NRW werden die Beschäftigten nach § 8, die zum Zeitpunkt der Gründung des Promotionskollegs NRW Beschäftigte des Graduierteninstituts NRW waren, auf Antrag bis zum Ende der zum Zeitpunkt der Gründung des Promotionskollegs NRW vereinbarten Vertragslaufzeit wieder in den Dienst derjenigen Mitgliedshochschule übernommen, bei der sie zum Zeitpunkt der Gründung des Promotionskollegs NRW beschäftigt waren.
- (3) Bei Auflösung des Promotionskollegs NRW fällt das Promotionskollegvermögen an das Land Nordrhein-Westfalen, das es unmittelbar und ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke der Hochschulen für angewandte Wissenschaften zu verwenden hat.

## § 34

### Inkrafttreten; Kündigung; Ministerium; salvatorische Klausel

1. Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.
2. Diese Vereinbarung kann von den Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten erstmals nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren gekündigt werden.
3. Ministerium im Sinne dieser Vereinbarung ist das für Hochschulen zuständige Ministerium.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine neue, wirksame Regelung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.

**Dezember 2020**

**FH Aachen – University of Applied Sciences**

Prof. Dr. Marcus Baumann

**FH Bielefeld**

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk

**Hochschule Bochum**

Prof. Dr. Jürgen Bock

**Hochschule Bonn-Rhein-Sieg**

Prof. Dr. Hartmut Ihne

**Fachhochschule Dortmund – University of Applied Sciences and Arts**

Prof. Dr. Wilhelm Schwick

**Hochschule Düsseldorf**

Prof. Dr. Edeltraud Vomberg

**Westfälische Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen**

Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

**hsg Bochum – Hochschule für Gesundheit**

Prof. Dr. Christian Timmreck

**Hochschule Hamm-Lippstadt – University of Applied Sciences**

Prof. Dr. Klaus Zeppenfeld

**Fachhochschule Südwestfalen – University of Applied Sciences**

Prof. Dr. Claus Schuster

**Hochschule Rhein-Waal – University of Applied Sciences**

Dr. Oliver Locker-Grütjen

**Technische Hochschule Köln**

Prof. Dr. Stefan Herzig

**Technische Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

Prof. Dr. Jürgen Krah

**Hochschule Ruhr West**

Prof. Dr. Susanne Staude

**FH Münster University of Applied Sciences**

Prof. Dr. Ute von Lojewski

**Hochschule Niederrhein – Niederrhein University of Applied Sciences**

Dr. Thomas Grünewald

**Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe – Protestant University of Applied Sciences**

Prof. Dr. Dr. Sigrid Graumann

**Technische Hochschule Georg Agricola**

Prof. Dr. Jürgen Kretschmann

**KatHO NRW – Katholische Hochschule Nordrhein-Westfalen – University of Applied Sciences**

Prof. Dr. Hans Hobelsberger

Bernward Robrecht

**Rheinische Fachhochschule Köln – University of Applied Sciences**

Prof. Dr. Martin Wortmann

**Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen**

Martin Bornträger

# 10.3 Grundordnung

## des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen (Promotionskolleg NRW)

|                                             |                                                                              |
|---------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Teil 1 – Rechtsstellung und Aufgaben</b> |                                                                              |
| § 1                                         | Rechtsstellung ..... 63                                                      |
| § 2                                         | Aufgaben des Promotionskollegs NRW ..... 63                                  |
| <b>Teil 2 – Mitglieder und Angehörige</b>   |                                                                              |
| § 3                                         | Mitglieder ..... 64                                                          |
| § 4                                         | Angehörige ..... 64                                                          |
| <b>Teil 3 – Zentrale Organisation</b>       |                                                                              |
| § 5                                         | Zentrale Organe ..... 65                                                     |
| § 6                                         | Trägerversammlung ..... 65                                                   |
| § 7                                         | Vorstand ..... 65                                                            |
| § 8                                         | Vorsitzende oder Vorsitzender des Vorstands ..... 66                         |
| § 9                                         | Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer ..... 66                              |
| § 10                                        | Kollegsenat ..... 66                                                         |
| § 11                                        | Wissenschaftlicher Beirat ..... 67                                           |
| § 12                                        | Kollegwahlversammlung ..... 67                                               |
| § 13                                        | Gleichstellung ..... 68                                                      |
| § 14                                        | Gute wissenschaftliche Praxis, Ombudsperson ..... 69                         |
| § 15                                        | Ethikkommission ..... 69                                                     |
| <b>Teil 4 – Dezentrale Organisation</b>     |                                                                              |
| § 16                                        | Binnenorganisation, Abteilungen ..... 70                                     |
| § 17                                        | Leitung der Abteilung ..... 70                                               |
| § 18                                        | Abteilungsrat ..... 70                                                       |
| <b>Teil 5 – Ergänzende Regelungen</b>       |                                                                              |
| § 19                                        | Verfahren und Inkrafttreten von Ordnungen des Promotionskollegs NRW ..... 71 |
| § 20                                        | Salvatorische Klausel ..... 71                                               |
| § 21                                        | Inkrafttreten ..... 71                                                       |

Aufgrund des § 67b Absatz 1 Satz 1 sowie des § 77a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz, HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderungen des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019, der Verwaltungsvereinbarung zur Errichtung des „Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen“ (Verwaltungsvereinbarung) vom TT.MM.JJJJ sowie des Errichtungserlasses vom TT.MM.JJJJ erlässt das Promotionskolleg NRW die folgende Grundordnung:

### Teil 1 Rechtsstellung und Aufgaben

#### § 1 Rechtsstellung

Das Promotionskolleg NRW ist eine aufgrund der §§ 67b und 77a HG, der Verwaltungsvereinbarung sowie des Errichtungserlasses errichtete Körperschaft des öffentlichen Rechts.

#### § 2 Aufgaben des Promotionskollegs

Das Promotionskolleg NRW nimmt die in § 3 der Verwaltungsvereinbarung aufgeführten Aufgaben wahr.



## Teil 2

### Mitglieder und Angehörige

#### § 3

##### Mitglieder

Mitglieder des Promotionskollegs NRW sind die in § 7 der Verwaltungsvereinbarung aufgeführten natürlichen Personen.

#### § 4

##### Angehörige

- (1) Angehörige des Promotionskollegs NRW sind die gemäß der Ordnung über Mitglieder und Angehörige des Promotionskollegs NRW aufgenommenen assoziierten Professorinnen und Professoren sowie Kooperationspartnerinnen und Kooperationspartner von Universitäten, sofern sie keine Mitglieder sind.
- (2) Angehörige sind in die Arbeit des Promotionskollegs NRW eingebunden. Insbesondere können sie an der Betreuung von Promovierenden beteiligt werden und an Veranstaltungen teilnehmen. Die Ordnungen des Promotionskollegs können bestimmte Rechte auf Mitglieder beschränken.
- (3) Angehörige verpflichten sich, die Ziele des Promotionskollegs NRW durch Mitarbeit in den Abteilungen zu unterstützen.

## Teil 3

### Zentrale Organisation

#### § 5

##### Zentrale Organe

- (1) Zentrale Organe des Promotionskollegs NRW sind die in § 14 der Verwaltungsvereinbarung aufgeführten Organe
  1. die Trägerversammlung,
  2. der Vorstand,
  3. die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende,
  4. der Kollegsenat,
  5. der wissenschaftliche Beirat sowie
  6. die Kollegwahlversammlung.
- (2) Mit Bezug auf § 3 Absatz 7 der Verwaltungsvereinbarung und in sinngemäßer Anwendung des § 11b HG wird eine geschlechterparitätische Besetzung aller Gremien angestrebt.

#### § 6

##### Trägerversammlung

- (1) Aufgaben und Befugnisse der Trägerversammlung regelt § 15 der Verwaltungsvereinbarung.
- (2) Darüber hinaus gehört zu den Aufgaben die Zustimmung zu Abschluss und Veränderung von Verträgen zwischen dem Promotionskolleg NRW und anderen als Trägerhochschulen, wenn dadurch eine Möglichkeit auf Mitgliedschaft oder Mitgliedschafts-ähnliche Zugehörigkeit von Personen dieser Hochschule ermöglicht wird, weiterhin die Zustimmung zu Abschluss und Veränderung von Kooperationsvereinbarungen mit Trägerhochschulen.
- (3) Die Trägerversammlung beschließt auf Vorschlag des Kollegsenats gemäß § 10 Absatz 1 und im Einvernehmen mit dem Vorstand die Gründung oder Auflösung von Abteilungen.

#### § 7

##### Vorstand

- (1) Aufgaben, Befugnisse und Amtszeit des Vorstands regelt § 16 der Verwaltungsvereinbarung.
- (2) Dem Vorstand gehören an
  1. der oder die Vorsitzende,
  2. bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder sowie
  3. mit beratender Stimme die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.
- (3) Der oder die Vorsitzende kann die Richtlinien für die Erledigung der Aufgaben des Vorstands festlegen.
- (4) Beschlüsse können nicht gegen die Stimme der oder des Vorsitzenden gefasst werden. Der oder die Vorsitzende kann im Einzelfall auf dieses Recht verzichten.

## § 8

### Vorstandsvorsitzende oder Vorstandsvorsitzender

- (1) Aufgaben und Befugnisse der Vorstandsvorsitzenden oder des Vorstandsvorsitzenden regelt die Verwaltungsvereinbarung in § 19.
- (2) Die Vorstandsvorsitzende oder der Vorstandsvorsitzende kann die Ausübung des Hausrechts auf andere Mitglieder und Angehörige des Promotionskollegs NRW oder Mitglieder und Angehörige einer Trägerhochschule übertragen.

## § 9

### Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer

- (1) Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers sind in § 20 der Verwaltungsvereinbarung geregelt.
- (2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird gemäß Verwaltungsvereinbarung § 16, Absatz 6, vom Vorstand im Einvernehmen mit der Trägerversammlung und im Benehmen mit dem Kollegsenat bestellt.

## § 10

### Kollegsenat

- (1) Aufgaben und Befugnisse des Kollegsenats regelt § 21 der Verwaltungsvereinbarung. Zu den Empfehlungen und Stellungnahmen gemäß § 21 Absatz 1 Nummer 6 der Verwaltungsvereinbarung gehören insbesondere Vorschläge zur Einrichtung oder Auflösung von Abteilungen.
- (2) Die Amtszeit des Kollegsenats beträgt drei Jahre, die Vertreterinnen und Vertreter der Promovierenden im Kollegsenat werden jeweils für ein Jahr gewählt.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder des Senats sind:
  1. zehn Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der professoralen Mitglieder
  2. fünf Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Promovierenden
  3. drei Vertreterinnen und Vertreter des Kollegpersonals
- (4) Dem Kollegsenat gehören als nichtstimmberechtigte Mitglieder an:
  1. die Vorstandsmitglieder,
  2. die Direktorinnen und Direktoren der Abteilungen,
  3. die zentrale Gleichstellungsbeauftragte,
  4. die oder der Beauftragte für Menschen mit Behinderungen oder chronischer Erkrankung,
  5. die oder der Vorsitzende der Personalvertretung.
- (5) Der Kollegsenat wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter mit einfacher Mehrheit aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder. Die oder der Vorsitzende leitet die vom Vorstand im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Kollegsenats vorbereiteten Sitzungen des Kollegsenats.

- (6) Sitzungen des Kollegsenats können auch als Audio- oder Videokonferenzen stattfinden.

- (7) Der Kollegsenat kann bei Bedarf Kommissionen und Ausschüsse bilden.

## § 11

### Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der wissenschaftliche Beirat berät die Organe des Promotionskollegs NRW, insbesondere die Trägerversammlung und den Vorstand, in wissenschaftlichen, programmatischen und strategischen Fragen und begleitet, fördert und bewertet dadurch die Aufgabenerfüllung des Kollegs.
- (2) Er achtet in besonderer Weise darauf, dass das Promotionsgeschehen im Promotionskolleg NRW anschlussfähig an den nationalen und internationalen Wissenschaftsbetrieb ist.
- (3) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens fünf und höchstens acht stimmberechtigten Mitgliedern, die in der Forschung ausgewiesen sind, über Erfahrungen bei Promotionen verfügen und weder Mitglieder noch Angehörige des Promotionskollegs NRW sind. Mindestens die Hälfte der Mitglieder muss von promotionsberechtigten Hochschulen kommen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands und die Direktorinnen und Direktoren der Abteilungen nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen des wissenschaftlichen Beirats teil.
- (5) Der wissenschaftliche Beirat tagt mindestens einmal im Jahr.
- (6) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands von der Trägerversammlung für einen Zeitraum von fünf Jahren berufen. Wiederberufung ist möglich. Die oder der Vorsitzende wird aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder durch das Gremium gewählt. Kommt keine Wahl zustande, übernimmt das älteste Mitglied kommissarisch den Vorsitz.

## § 12

### Kollegwahlversammlung

- (1) Die Kollegwahlversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands gemäß § 16 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Verwaltungsvereinbarung bzw. wählt diese ab; ihr gehören zur einen Hälfte sämtliche Mitglieder des Kollegsenats und zur anderen Hälfte sämtliche Mitglieder der Trägerversammlung an. Die Mitglieder der Kollegwahlversammlung, die zugleich Mitglieder des Kollegsenats sind, haben Stimmrecht, wenn sie auch im Kollegsenat stimmberechtigt sind. Die Mitglieder der Kollegwahlversammlung, die zugleich Mitglieder der Trägerversammlung sind, haben Stimmrecht. Sollte eine Person sowohl im Kollegsenat als auch in der Trägerversammlung über das Stimmrecht verfügen, so muss sie vor Beginn der Wahlhandlung erklären, in welchem Teilgremium sie das Wahlrecht ausüben wird.
- (2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Kollegwahlversammlung ist die oder der Vorsitzende der Trägerversammlung, stellvertretende Vorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender der Kollegwahlversammlung ist die oder der Vorsitzende des Kollegsenats.
- (3) Zur Sitzung der Kollegwahlversammlung, in der die Wahl oder Abwahl von Mitgliedern des Vorstands erfolgen soll, lädt die oder der Vorsitzende bzw. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter mit einer Frist von zehn Kalendertagen schriftlich ein.

- (4) Die Stimmen der beiden Hälften der Mitglieder der Kollegwahlversammlung stehen in gleichem Verhältnis zueinander. Hierzu werden die Stimmen derjenigen, die stimmberechtigte Mitglieder des Kollegsenats sind, und die Stimmen derjenigen, die der Trägerversammlung angehören, durch Multiplikation mit einem ganzzahligen Faktor gewichtet, der das kleinste gemeinsame Vielfache ergibt.
- (5) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen des Gremiums und zugleich mit der Mehrheit der Stimmen innerhalb seiner beiden Hälften. In einem dritten Wahlgang ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder und zugleich die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder ihrer beiden Hälften auf sich vereint.
- (6) Zwei Mitglieder des Vorstandes müssen der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Trägerhochschulen angehören. Die Wahl der oder des Vorstandsvorsitzenden kann von einer Findungskommission vorbereitet werden; zu dieser regelt die Wahlordnung das Nähere.
- (7) Für die Vorstandsmitglieder, die nicht Vorsitzende oder Vorsitzender sind, erfolgt die Wahl auf Vorschlag der oder des Vorsitzenden bzw. der oder des designierten Vorsitzenden.
- (8) Kommt eine der für jedes Vorstandsmitglied getrennt und geheim durchzuführenden Wahlen nicht zustande, erfolgen nach einer Aussprache bis zu zwei weitere Wahlgänge; die Regelung des Absatzes 5 ist zu beachten. Kommt eine Wahl dennoch nicht zustande, wird die Findungskommission bzw. die designierte Vorstandsvorsitzende oder der designierte Vorstandsvorsitzende um einen neuen Vorschlag gebeten.
- (9) Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt mit der Mehrheit von fünf Achteln der Stimmen der Kollegwahlversammlung; mit der Abwahl ist die Amtszeit der oder des Abgewählten beendet. Die Wahl eines neuen Mitglieds soll unverzüglich erfolgen.
- (10) Über eine Abwahl hat die Kollegwahlversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Trägerversammlung oder auf Empfehlung des Kollegsenats zu entscheiden; sie setzt das Vorliegen eines wichtigen Grundes voraus. Der oder dem von einer Abwahl Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 20 Werktagen zu geben. Ggf. ist auch der oder dem Vorsitzenden des Vorstands die Möglichkeit der Stellungnahme innerhalb dieser Frist einzuräumen.

## § 13

### Gleichstellung

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Belange der Gleichstellung für alle Mitglieder und Angehörigen des Promotionskollegs NRW in Angelegenheiten des Promotionskollegs NRW wahrzunehmen. Sie wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben des Promotionskollegs NRW hin. Sie kann an den Sitzungen der Kollegwahlversammlung, des Kollegsenats, der Trägerversammlung, des Vorstands, der Abteilungsräte und anderer Gremien mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt ggf. mit den Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen zusammen. Sie ist nur für die Belange des Promotionskollegs NRW zuständig und wirkt nicht in Konkurrenz zu den Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre zwei Stellvertreterinnen werden vom Kollegsenat aus dem Kreis aller weiblichen Mitglieder und Angehörigen des Promotionskollegs NRW gewählt und von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Vorstands bestellt. Unter ihnen sollte ein professorales Mitglied und ein Mitglied der Gruppe der Promovierenden sein. Die Funktionen sind Kolleg-öffentlich auszuschreiben.

Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Angehörige der Gruppe der Promovierenden werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.

- (4) Die Abteilungsräte können Gleichstellungsbeauftragte der Abteilungen wählen. Das Nähere regeln die Ordnungen der Abteilungen.
- (5) Das Promotionskolleg entwickelt ein Gleichstellungskonzept, das nach Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten im Einvernehmen mit dem Kollegsenat vom Vorstand beschlossen wird.
- (6) Im Übrigen finden die Regelungen des § 23 der Verwaltungsvereinbarung Anwendung.

## § 14

### Gute wissenschaftliche Praxis, Ombudsperson

- (1) Das Promotionskolleg NRW ist den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis verpflichtet. Diese Grundsätze einschließlich der Verfahrensregeln für die Ombudsperson des Promotionskollegs NRW sowie Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten beschließt der Kollegsenat als Ordnung. Sie orientieren sich an den einschlägigen Empfehlungen der DFG.
- (2) Die Ombudsperson wird vom Vorstand für einen Zeitraum von drei Jahren bestellt.

## § 15

### Ethikkommission

- (1) Das Promotionskolleg NRW kann eine Ethikkommission einsetzen. Diese wird beratend tätig, wenn im Rahmen von Forschungsvorhaben forschungsethische Fragestellungen entstehen, insbesondere in Zusammenhang mit Experimenten an und mit Lebewesen oder mit Verstorbenen.
- (2) Zusammensetzung und Verfahrensgrundsätze der Ethikkommission beschließt der Kollegsenat als Ordnung.

## Teil 4

### Dezentrale Organisation

#### § 16

##### Binnenorganisation, Abteilungen

Das Promotionskolleg NRW gliedert sich in Abteilungen gemäß § 24 der Verwaltungsvereinbarung. Organe der Abteilungen sind die Direktorin oder der Direktor der Abteilung und der Abteilungsrat.

#### § 17

##### Leitung der Abteilungen

- (1) Aufgaben und Wahl der Leitung der Abteilung regelt § 25 der Verwaltungsvereinbarung.
- (2) Die Amtszeit der Direktorin oder des Direktors der Abteilung sowie der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt drei Jahre.
- (3) Auf Beschluss des Abteilungsrats können die Aufgaben der Leitung der Abteilung auch von einem Leitungsgremium, bestehend aus drei Personen, wahrgenommen werden, von denen eine als Direktorin oder Direktor den Vorsitz führt. Die Regeln für Wahl und Abwahl sowie für die Amtszeit gelten entsprechend.
- (4) Der Abteilungsrat kann gemäß § 25 Absatz 6 der Verwaltungsvereinbarung bei einer Ladungsfrist von zehn Tagen und mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen des Gremiums die Direktorin oder den Direktor der Abteilung abwählen und gleichzeitig eine neue Direktorin oder einen neuen Direktor wählen. Dem abzuwählenden Mitglied ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bestätigt die oder der Vorsitzende des Vorstands des Promotionskollegs NRW die Wahl, übernimmt die gewählte Person für die verbleibende Amtszeit die Leitung der Abteilung bzw. den Vorsitz des Leitungsgremiums. Kommt keine Neuwahl mit der erforderlichen Mehrheit zustande oder bestätigt die oder der Vorsitzende des Vorstands des Promotionskollegs NRW die Wahl nicht, so bleibt die bisherige Amtsinhaberin oder der bisherige Amtsinhaber im Amt.

#### § 18

##### Abteilungsrat

- (1) Aufgaben und Zuständigkeiten des Abteilungsrats sind in § 26 der Verwaltungsvereinbarung geregelt.
- (2) Die Amtszeit des Abteilungsrats beträgt drei Jahre, die Vertreterinnen und Vertreter der Promovierenden im Abteilungsrat werden jeweils für ein Jahr gewählt.
- (3) Stimmberechtigte Mitglieder des Abteilungsrats sind:
  1. sechs Vertreterinnen oder Vertreter aus der Gruppe der professoralen Mitglieder,
  2. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Promovierenden sowie
  3. ein Mitglied des Kollegpersonals, das in dieser Abteilung tätig ist.
- (4) Nichtstimmberechtigtes Mitglied des Abteilungsrats ist gemäß § 26 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung die Direktorin oder der Direktor der Abteilung.
- (5) Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Abteilungsrats ist die Direktorin oder der Direktor der Abteilung.

## Teil 5

### Ergänzende Regelungen

#### § 19

##### Verfahren und Inkrafttreten von Ordnungen des Promotionskollegs NRW

Alle Ordnungen sowie zu veröffentlichenden Beschlüsse gibt das Promotionskolleg NRW in seinem fortlaufend nummerierten Verkündungsblatt (Amtliche Bekanntmachungen des Promotionskollegs NRW) bekannt, das ausschließlich in Gestalt einer elektronischen Ausgabe auf den Webseiten des Promotionskollegs NRW erscheint; die Barrierefreiheit stellt es dabei sicher. Soweit die dort veröffentlichten Ordnungen keine Regelung über das Inkrafttreten enthalten, treten sie einen Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

#### § 20

##### Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Grundordnung unwirksam sein, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Das Promotionskolleg verpflichtet sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine neue, wirksame Regelung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.

#### § 21

##### Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am TT.MM.JJJJ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Trägerversammlung des Promotionskollegs NRW vom TT.MM.JJJJ.

# 10.4 Kooperationsvereinbarung

zwischen der Hochschule (Name) und dem Promotionskolleg  
für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen

|                                                                                     |    |
|-------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Präambel .....                                                                      | 73 |
| § 1 Forschungsorientierte Studien .....                                             | 73 |
| § 2 Mitgliedschaft von Professorinnen und Professoren im Promotionskolleg NRW ..... | 74 |
| § 3 Präambel .....                                                                  | 74 |
| § 4 Einschreibung von Promovierenden .....                                          | 74 |
| § 5 Pflichten der Hochschule .....                                                  | 75 |
| § 6 Pflichten des Promotionskollegs NRW .....                                       | 76 |
| § 7 Weiterentwicklung der Kooperation .....                                         | 76 |
| § 8 Qualitätsmanagement .....                                                       | 76 |
| § 9 Salvatorische Klausel .....                                                     | 76 |
| § 10 Laufzeit, Kündigung .....                                                      | 77 |

Die Hochschule (Name Hochschule), (Anschrift), vertreten durch die Rektorin/die Präsidentin/den Rektor/den Präsidenten Frau/Herrn Prof. Dr. (Name),

und

das Promotionskolleg für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen (Promotionskolleg NRW), Lise-Meitner-Allee 11, 44801 Bochum, vertreten durch die Vorstandsvorsitzende/den Vorstandsvorsitzenden x,

schließen mit dem Ziel, die Zusammenarbeit im Promotionskolleg NRW zu gestalten, die nachfolgende Vereinbarung. Sie beziehen sich dabei auf § 67 b des Hochschulgesetzes sowie auf die *Verwaltungsvereinbarung zur Errichtung des „Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen“* (Verwaltungsvereinbarung).

## Präambel

Die Hochschule ist gemeinsam mit weiteren Hochschulen für angewandte Wissenschaften Trägerin des Promotionskollegs NRW, einer rechtsfähigen Körperschaft des öffentlichen Rechts. Aufgabe des Promotionskollegs NRW ist die Unterstützung und Durchführung von Promotionen der Hochschulen für angewandte Wissenschaften in Nordrhein-Westfalen sowie die Unterstützung von kooperativen Promotionen. Diese Kooperationsvereinbarung regelt die Rahmenbedingungen für die Gestaltung des Promotionsgeschehens, die Vernetzung der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die gemeinsame Nutzung von Ressourcen sowie die Beteiligung der Hochschule an der Finanzierung des Promotionskollegs NRW.

## § 1

### Forschungsorientierte Studien

Die Hochschule und das Promotionskolleg NRW verpflichten sich, in Zusammenwirken mit den Hochschulen für angewandte Wissenschaften, mit denen diese Kooperationsvereinbarung abgeschlossen wurde, den Promovierenden forschungsorientierte Studien im Rahmen von Promotionsprogrammen oder Promotionsstudiengängen anzubieten und ihnen den Erwerb von akademischen Schlüsselqualifikationen zu ermöglichen. Diese Studien können zu einer Promotion an einer promotionsberechtigten Hochschule (kooperative Promotion) oder zur Promotion am Promotionskolleg NRW führen. Darüber hinaus führt das Promotionskolleg NRW in Zusammenwirken mit den Hochschulen für angewandte Wissenschaften Tagungen durch und trägt dem wissenschaftlichen Austausch Rechnung.



## § 2

### Mitgliedschaft von Professorinnen und Professoren im Promotionskolleg NRW

Das Promotionskolleg NRW nimmt von der Hochschule entsandte Professorinnen und Professoren<sup>1</sup> bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft ins Promotionskolleg NRW auf. Die Voraussetzungen regeln die Ordnungen des Promotionskollegs NRW. Die Hochschule unterstützt das Promotionskolleg NRW dabei durch Bestätigung der Selbstauskunft zu den eingeworbenen, forschungsbezogenen Drittmitteln nach § 71 HG der vergangenen fünf Jahre.

## § 3

### Mitgliedschaft von Promovierenden im Promotionskolleg NRW

Das Promotionskolleg NRW nimmt von der Hochschule benannte Promovierende bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft auf. Die Voraussetzungen regeln die Ordnungen des Promotionskollegs NRW.

## § 4

### Einschreibung von Promovierenden

Das Promotionskolleg NRW prüft für Personen, die eine Promotion am Promotionskolleg NRW anstreben, das Vorliegen der Voraussetzungen. Die Hochschule unterstützt das Promotionskolleg NRW dabei durch Prüfung der formalen Gleichwertigkeit von Abschlüssen. Die Hochschule und das Promotionskolleg NRW schreiben nach erfolgter Annahme durch einen Promotionsausschuss des Promotionskollegs NRW die benannte berechnete Person als Promovierende oder Promovierenden für eine zwischen der Hochschule und dem Promotionskolleg NRW vereinbarte Zeit ein. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

<sup>1</sup> Dies schließt habilitierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein, ohne dass sich hieraus weitere Rechte hinsichtlich des Status an der Mitgliedshochschule ableiten lassen.

## § 5

### Pflichten der Hochschule

- (1) Die Pflichten der Hochschule ergeben sich aus § 4 der Verwaltungsvereinbarung.
- (2) Weiterhin verpflichtet sich die Hochschule,
  1. dem Promotionskolleg NRW die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Dies betrifft insbesondere Informationen zu den angebotenen Qualifizierungsveranstaltungen,
  2. sich mit einer angemessenen Zahl und Auswahl an Qualifikationsveranstaltungen an der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses zu beteiligen. Dabei bemisst sich die Angemessenheit an dem Anteil der Promovierenden der Hochschule, die Mitglieder im Promotionskolleg NRW sind, gemessen an der Gesamtzahl aller promovierenden Mitglieder im Promotionskolleg NRW. Liegt dieser Anteil über einen Zeitraum von zwei Jahren über dem Anteil der von der Hochschule angebotenen Veranstaltungen gemessen an der Anzahl aller von den Hochschulen im Rahmen des Promotionskollegs NRW angebotenen Qualifizierungsveranstaltungen, so leistet die Hochschule einen erhöhten Mitgliedsbeitrag, der zur Entlastung der anderen Hochschulen verwendet wird. Hierbei werden die Kosten aller benötigten und von den Hochschulen erbrachten Veranstaltungen der Promotionsprogramme pro Jahr für die Berechnung zu Grunde gelegt. Die Entscheidung darüber trifft die Trägerversammlung,
  3. eine Ansprechperson der operativen Ebene zu benennen und dieser die Teilnahme an Abstimmungs- und Vernetzungstreffen des Promotionskollegs NRW zu ermöglichen,
  4. den Professorinnen und Professoren, die Mitglieder des Promotionskollegs NRW sind, einen angemessenen Freiraum für die Betreuung von Promotionen, die Forschung und die Übernahme von Ämtern im Promotionskolleg zu ermöglichen. Die Erteilung von Lehrerermäßigung durch die Hochschulen richtet sich dabei nach einem transparenten Verfahren,
  5. ein Berichtssystem zu führen, in dem die Forschungsleistungen der an Promotionen beteiligten Personen, die im Promotionskolleg NRW mitwirken, nach Quantität und Qualität erfasst werden. Die Forschungsleistungen sollen bei der Vergabe von Ressourcen in der jeweiligen Hochschule berücksichtigt werden,
  6. an der Evaluation der Promotionsstudien, soweit die Hochschule selbst betroffen ist, mitzuwirken und dem Promotionskolleg NRW die zur Gesamtevaluation notwendigen Informationen mitzuteilen,
  7. den Promovierenden die Einbindung in das akademische Arbeitsumfeld sowie die Nutzung von Strukturen und Ressourcen der Hochschule zu ermöglichen und i.d.R. einen Arbeitsplatz in der Hochschule zur Verfügung zu stellen. Wenn Promovierende in der Lehre eingesetzt werden, dient dies der didaktischen Qualifikation und nicht der Lehrentlastung der Professorinnen und Professoren,
  8. ein Beratungsangebot für Promovierende und Promotionsinteressierte vorzuhalten,
  9. eine Person aus dem wissenschaftlichen Bereich auszuweisen, die Kontaktperson für Promovierende in Fragen etwa von wissenschaftlichem Fehlverhalten oder Betreuungsproblemen ist,
  10. eine Website vorzuhalten, auf der zentrale Informationen (Beratung, Ombudsperson, Angebote, Ansprechpersonen) für Promovierende und Promotionsinteressierte zusammengestellt werden,
  11. den Zugang zu der für die Forschung notwendigen Literatur zu ermöglichen sowie
  12. den Promovierenden zu ermöglichen, sich zu organisieren und zu treffen.

## § 6

### Pflichten des Promotionskollegs NRW

Die Pflichten des Promotionskollegs NRW ergeben sich aus § 3 der Verwaltungsvereinbarung.

## § 7

### Weiterentwicklung der Kooperation

Die Hochschule und das Promotionskolleg NRW haben das Ziel, die Zusammenarbeit auszubauen. Mögliche Felder sind etwa die Nutzung von Synergien bei administrativen Services oder die Nutzung gemeinsamer Lizenzen.

## § 8

### Qualitätsmanagement

- (1) Die Hochschule und das Promotionskolleg NRW vereinbaren eine vertrauensvolle Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Qualitätsmanagements. Sie stimmen darin überein, dass die Einhaltung eines hohen Qualitätsstandards oberstes Ziel der Zusammenarbeit im Rahmen des Promotionskollegs NRW ist.
- (2) Versäumt die Hochschule über eine längere Zeit ihre Pflichten gemäß § 6, so prüft das Promotionskolleg NRW, ob die Voraussetzungen zur Beteiligung am Promotionsgeschehen noch vorliegen und weiterhin Promovierende von dieser Hochschule als Mitglieder aufgenommen werden können.

## § 9

### Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, so wird dadurch ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine neue, wirksame Regelung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Regelung möglichst nahekommt.

## § 10

### Laufzeit, Kündigung

Diese Vereinbarung wird zunächst für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Sie verlängert sich um weitere fünf Jahre, sofern keiner der beiden Vertragspartner mindestens sechs Monate vor Ablauf schriftlich kündigt. Die Hochschule verpflichtet sich im Falle einer Kündigung zur Übernahme einer Auslauffinanzierung, sodass begonnene Promotionsverfahren zu Ende geführt werden können. Vertragsänderungen sind in gegenseitigem Einvernehmen schriftlich zu vereinbaren. Das Promotionskolleg NRW stimmt Vertragsänderungen gemäß § 6, Absatz 2 der Grundordnung nur zu, wenn vorab die Trägerversammlung ihre Zustimmung gegeben hat.

---

Ort, Datum

---

Rektorin/Präsidentin/Rektor/Präsident Hochschule Prof. Dr. (Name)

---

Ort, Datum

---

Promotionskolleg für angewandte Forschung in NRW,  
Vorstandsvorsitzende/Vorstandsvorsitzender (Name)

# 10.5 Mitgliederordnung

des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW  
in der Fassung vom TT.MM.JJJJ

|                                                         |    |
|---------------------------------------------------------|----|
| Präambel .....                                          | 79 |
| § 1 Mitglieder .....                                    | 79 |
| § 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....           | 79 |
| § 3 Professorale Mitgliedschaft .....                   | 79 |
| § 4 Mitgliedschaft als Doktorandin oder Doktorand ..... | 81 |
| § 5 Wechsel der Hochschule .....                        | 81 |
| § 6 Pausieren der Mitgliedschaft .....                  | 82 |
| § 7 Beendigung der Mitgliedschaft .....                 | 82 |
| § 8 Antragstellung .....                                | 83 |
| § 9 Übergangsbestimmung .....                           | 83 |
| § 10 Inkrafttreten .....                                | 83 |

## Präambel

Die vorliegende Mitgliederordnung dient der Sicherstellung der Qualität der im Rahmen des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW durchgeführten Promotionen. Gemeinsam mit weiteren Ordnungen gewährleistet sie, dass die Anforderungen des § 67 Absatz 1 des Hochschulgesetzes erfüllt werden. Sie bezieht sich auf die am TT.MM.JJJJ abgeschlossene Verwaltungsvereinbarung sowie auf die am TT.MM.JJJJ beschlossene Grundordnung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW (Promotionskolleg NRW).

## § 1 Mitglieder

Mitglieder des Promotionskollegs NRW sind gemäß § 7 der Verwaltungsvereinbarung

1. die Mitglieder des Vorstandes,
2. die Direktorinnen und Direktoren der Abteilungen,
3. die aufgenommenen Professorinnen und Professoren nach § 8 der Verwaltungsvereinbarung,
4. das an ihm nicht nur vorübergehend oder gastweise hauptberuflich tätige Promotionskollegpersonal nach § 9 der Verwaltungsvereinbarung sowie
5. die aufgenommenen Promovierenden nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung.

## § 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen gilt § 10 des Hochschulgesetzes für das Promotionskolleg NRW entsprechend.
- (2) Die Mitglieder des Promotionskollegs NRW beteiligen sich an der Aktualisierung ihrer Daten.

## § 3 Professorale Mitgliedschaft

- (1) Promovierte Professorinnen und Professoren sowie habilitierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Trägerhochschulen oder promovierte Professorinnen oder Professoren von Hochschulen, mit denen eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen wurde und die die Bereitschaft und die Befähigung haben, an Promotionsverfahren mitzuwirken, können auf Antrag und nach Vorliegen der Voraussetzungen professorale Mitglieder gemäß § 1, Nummer 3 werden.
- (2) Promovierte Professorinnen und Professoren von Universitäten in Nordrhein-Westfalen, die die Bereitschaft und die Befähigung haben, an Promotionsverfahren mitzuwirken, können auf Antrag und nach Vorliegen der Voraussetzungen professorale Mitglieder werden, auch wenn mit der Universität keine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen wurde.
- (3) Voraussetzungen für eine professorale Mitgliedschaft sind die Entsendung durch die Hochschulleitung und Bestätigung durch ein entsprechendes Schreiben sowie die aktive wissenschaftliche Betätigung in einem in einer Abteilung des Promotionskollegs NRW vertretenen Forschungsbereich in den letzten drei bis fünf Jahren. Diese wird nachgewiesen durch entsprechende Publikationen gemäß § 3, Absatz 4 sowie Einwerbung von Drittmitteln gemäß § 3, Absatz 5. Bei Professorinnen und Professoren von Universitäten in NRW ist keine Entsendung notwendig.

- (4) Bei der Antragstellung wird von der beantragenden Person ein Bezugszeitraum von drei, vier oder fünf Jahren festgelegt. Im Bezugszeitraum ist mindestens eine Veröffentlichung von Fachwissenschaftlerinnen bzw. -wissenschaftlern begutachtete Publikation pro Jahr im Durchschnitt in anerkannten Organen nachzuweisen. In Abhängigkeit von der Fächerkultur können alternativ zu den begutachteten Publikationen andere wissenschaftliche Leistungen, z.B. eingeladene begutachtete Vorträge, Monographien oder wissenschaftliche Herausgebertätigkeiten, herangezogen werden. Eine Habilitation kann bis maximal fünf Jahre nach Abschluss als Erfüllung der Publikationsleistung angerechnet werden. Erteilte Patente können als Äquivalent für maximal ein Viertel der erforderlichen Publikationen angerechnet werden.
- (5) In dem bei Antragstellung zurückliegenden Bezugszeitraum sind kompetitiv eingeworbene, forschungsbezogene Drittmittel nach § 71 HG im Umfang von mindestens 100 TEUR pro Jahr im Durchschnitt in den Lebens-, Natur- oder Ingenieurwissenschaften bzw. 50 TEUR pro Jahr im Durchschnitt in anderen Fachgebieten nachzuweisen.
  1. Bei der Zugehörigkeit zu einem Wissenschaftsbereich hinsichtlich des Drittmittelkriteriums entscheidet nicht die Zugehörigkeit zu einem Fachbereich oder einer Abteilung, sondern die überwiegende Zugehörigkeit der tatsächlich ausgeübten Forschung.
  2. Die Drittmittelsumme wird gemessen an der eingeworbenen Summe verteilt über den Bezugszeitraum. Die Selbstauskunft wird bestätigt durch die Hochschulverwaltung der Heimathochschule der Antragstellerin bzw. des Antragstellers. Bei Gemeinschaftsprojekten zählt der auf die beantragende Person fallende Anteil.
  3. Vor der Berufung auf eine Professur eingeworbene Drittmittel können anerkannt werden, wenn diese nach der Promotion an einer Hochschule oder einer hochschulähnlichen Institution eigenverantwortlich eingeworben wurden und hierüber eine Bestätigung der entsprechenden Institution vorgelegt werden kann.
  4. Wird die geforderte Summe der eingeworbenen Drittmittel um nicht mehr als 10% unterschritten, kann dies durch besondere und über das in Absatz 4 mindestens nachzuweisende Maß hinausgehende Leistungen im Qualifikationsbereich Publikation ausgeglichen werden.
- (6) Die nachgewiesenen Zeiträume für die Publikationen sowie die eingeworbenen Drittmittel müssen identisch sein. Die Wahl des Bezugszeitraumes von drei, vier oder fünf Jahren liegt bei der antragstellenden Person.
- (7) Der angegebene Zeitraum für den Nachweis von Publikationen und Drittmitteln kann das laufende Jahr einbeziehen.
- (8) Auf Antrag und mit entsprechenden Nachweisen können Zeiten für Kindererziehung, Pflege von Angehörigen oder bei Krankheit aus dem Bezugszeitraum beim Nachweis von Publikationsleistungen und der Einwerbung von Drittmitteln ausgenommen werden.
- (9) Der Vorstand beruft gemäß § 8 der Verwaltungsvereinbarung die entsandte Professorin oder den entsandten Professor bzw. die habilitierte Mitarbeiterin oder den habilitierten Mitarbeiter. Dabei stellt er unter Einbeziehung von fachwissenschaftlichen Bewertungen aus den Abteilungen des Promotionskollegs NRW oder anhand von anderen fachwissenschaftlichen Bewertungen fest, ob die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft vorliegen und trifft sodann die Entscheidung über die Aufnahme in das Promotionskolleg NRW. Der Vorstand teilt mit seiner Entscheidung die Gründe mit; die fachwissenschaftlichen Bewertungen werden nicht offengelegt.
- (10) Der Status für eine professorale Mitgliedschaft gilt jeweils für einen Zeitraum von fünf Jahren und wird spätestens nach fünf Jahren überprüft. Liegen die Voraussetzungen für eine professorale Mitgliedschaft nicht mehr vor, trifft der Vorstand nach Anhörung der betroffenen Person und Anhörung der Abteilung die Entscheidung über den Ausschluss aus dem Promotionskolleg NRW.

- (11) Liegen die Voraussetzungen für eine professorale Mitgliedschaft nicht vor, kann der Vorstand unter Einbeziehung der fachwissenschaftlichen Bewertungen aus den Abteilungen des Promotionskollegs NRW einmalig eine Aufnahme als assoziierte Professorin bzw. assoziierter Professor für die Dauer von fünf Jahren aussprechen. Die Aufnahme als assoziierte Professorin bzw. assoziierter Professor erfolgt gemäß § 7, Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung und gemäß § 4 der Grundordnung des Promotionskollegs NRW in den Status als Angehörige bzw. Angehöriger.

## § 4

### Mitgliedschaft als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Promovierende können auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen Mitglied als Doktorandin oder Doktorand werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 67 HG zur Promotion erfüllen und nachweisen (i.d.R. Masterabschluss) und über die fachliche und persönliche Eignung zur Anfertigung einer Dissertation und zur Promotion verfügen.
- (2) Promovierende, die kooperativ mit einer der Trägerhochschulen promovieren, können Mitglied werden, wenn sie von einem professoralen Mitglied oder einer assoziierten Professorin bzw. einem assoziierten Professor einer Abteilung des Promotionskollegs NRW betreut werden und die Bereitschaft zur Teilnahme an Veranstaltungen des Promotionskollegs NRW aufweisen.
- (3) Promovierende, die über das Promotionsrecht des Promotionskollegs NRW promovieren, können Mitglied werden, wenn sie gemäß § 10 der Verwaltungsvereinbarung von der Hochschule benannt wurden, einem professoralen Mitglied einer Abteilung des Promotionskollegs NRW betreut werden, eine Immatrikulation an einer Trägerhochschule und dem Promotionskolleg NRW vorliegt oder geplant ist und sie die Bereitschaft zur Teilnahme am entsprechenden Promotionsprogramm der Abteilung des Promotionskollegs NRW aufweisen.
- (4) Der Vorstand trifft gemäß § 10 der Verwaltungsvereinbarung unter Einbeziehung von fachwissenschaftlichen Bewertungen aus den Abteilungen des Promotionskollegs NRW oder anhand von anderen fachwissenschaftlichen Bewertungen die Entscheidung über die Aufnahme als Mitglied in das Promotionskolleg NRW.
- (5) Die Mitgliedschaft gilt für die Dauer der Promotionsphase und endet mit der Veröffentlichung der Dissertation bzw. Aushändigung der Urkunde.

## § 5

### Wechsel der Hochschule

- (1) Wechselt ein professorales Mitglied an eine andere Trägerhochschule oder eine Hochschule, die eine entsprechende Vereinbarung mit dem Promotionskolleg NRW abgeschlossen hat, sodass der Status erhalten bleiben kann, ist dies dem Promotionskolleg NRW unmittelbar mitzuteilen und ein Bestätigungsschreiben der neuen Hochschulleitung über die Entsendung innerhalb von drei Monaten einzureichen.
- (2) Wechselt ein professorales Mitglied zu einer Hochschule, die eine Vereinbarung mit dem Promotionskolleg abschließen kann, aber bei der dies noch nicht erfolgt ist, ruht die Mitgliedschaft, bis eine Vereinbarung abgeschlossen wurde und eine Entsendung erfolgt ist. Erfolgt dies nicht innerhalb eines Jahres, erlischt die Mitgliedschaft und muss nach Vorliegen der Voraussetzungen neu beantragt werden.
- (3) Wechselt ein professorales Mitglied zu einer Hochschule, mit der keine Vereinbarung abgeschlossen werden kann oder keine Vereinbarung abgeschlossen wird, sodass eine Mitgliedschaft nicht mehr möglich ist, endet die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt des Wechsels.

- (4) Wechselt in einem laufenden Promotionsverfahren ein professorales Mitglied zu einer Hochschule, mit der keine Vereinbarung abgeschlossen wurde oder beendet seine Mitgliedschaft und ist diesem durch den zuständigen Promotionsausschuss das Recht zugesprochen worden, die Betreuung, Begutachtung oder Prüfung abzuschließen, so kann die Doktorandin bzw. der Doktorand mit Zustimmung der Hochschule, an der das Promotionsprojekt durchgeführt wird, für weitere drei Jahre Mitglied im Promotionskolleg NRW bleiben.
- (5) Kann durch den Wechsel eines professoralen Mitgliedes oder durch Beendigung der Mitgliedschaft die Betreuung einer Doktorandin bzw. eines Doktoranden nicht fortgeführt werden, so ist der Doktorandin oder dem Doktoranden eine neue Betreuungsperson zuzuweisen. Die Vorschläge der Doktorandin oder des Doktoranden sind hierbei zu berücksichtigen.

## § 6

### Pausieren der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Promotionskolleg kann auf Antrag pausieren, wenn hierfür nachweisbare Gründe vorliegen (z.B. Elternzeit, Beurlaubung zur Wahrnehmung von Ämtern). Der Zeitraum der Pause wird bei professoralen Mitgliedern auf die 5-Jahresfrist der Laufzeit der Mitgliedschaft nicht angerechnet, maximal jedoch für die Dauer von fünf Jahren. Eine Bestätigung der Hochschulleitung ist einzureichen. Promovierende Mitglieder informieren die entsprechende Abteilung und reichen eine Bescheinigung ein.

## § 7

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied des Promotionskollegs NRW kann jederzeit ohne Angaben von Gründen seine Mitgliedschaft kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Fallen grundsätzliche Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Promotionskolleg NRW weg, wird die Mitgliedschaft mit dem Tag des Wegfalls der Voraussetzungen beendet.
- (3) Bei schwerwiegendem wissenschaftlichem Fehlverhalten kann die Mitgliedschaft im Promotionskolleg durch Beschluss des Vorstands in Rücksprache mit der Trägerversammlung und dem zuständigen Promotionsausschuss sofort beendet werden und ein dauerhafter Ausschluss aus dem Promotionskolleg NRW erfolgen. In minder schweren Fällen kann die Mitgliedschaft beendet und eine vorübergehende Sperre verhängt werden.
- (4) Im Falle von Pensionierung oder Ruhestand wird die professorale Mitgliedschaft zu dem Tag beendet, zu dem die Pensionierung bzw. die Versetzung in den Ruhestand erfolgt. Eine Fortführung der Mitgliedschaft ist nur möglich, wenn die Hochschule bereit ist, ein erneutes Bestätigungsschreiben zur Entsendung vorzulegen und weiterhin eine Anbindung an eine Hochschule vorliegt. Die Entsendung kann durch die Hochschule befristet werden.
- (5) Die Mitgliedschaft als Doktorandin oder Doktorand endet mit der Veröffentlichung der Dissertation bzw. Aushändigung der Urkunde.
- (6) Die Mitgliedschaft als Doktorandin oder Doktorand endet ebenso, wenn das Promotionsvorhaben abgebrochen oder außerhalb des Promotionskollegs NRW fortgesetzt wird. Das Promotionskolleg NRW ist hierüber unverzüglich schriftlich zu informieren.

- (7) Die Mitgliedschaft von Promovierenden, die über das Promotionsrecht des Promotionskollegs NRW promovieren, endet zudem, wenn nicht innerhalb von 3 Monaten ein Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand gestellt wird oder wenn der Antrag abgelehnt wird.
- (8) Die Mitgliedschaft von kooperativ Promovierenden endet, wenn nicht innerhalb eines Jahres eine Annahme an einer promotionsberechtigten Hochschule erfolgt. Ausnahmen müssen bei der zuständigen Abteilung beantragt und vom Vorstand genehmigt werden.
- (9) Der Status als assoziierte Professorin bzw. als assoziierter Professor endet automatisch nach fünf Jahren und kann nicht verlängert oder neu beantragt werden.

## § 8

### Antragstellung

- (1) Personen, die einen Antrag auf Mitgliedschaft gemäß § 2 oder § 3 stellen möchten, stellen ihren Antrag online über das Portal des Promotionskollegs NRW.
- (2) Eine Antragstellung ist jederzeit möglich.
- (3) Der Antrag kann eingereicht werden, sobald alle Pflichtangaben ausgefüllt und alle Nachweise hochgeladen wurden. Nur vollständige Anträge werden bearbeitet.
- (4) Nach der Abgabe der fachwissenschaftlichen Bewertungen des Empfehlungsausschusses der Abteilung, in der eine Mitgliedschaft beantragt wird, entscheidet der Vorstand über die Aufnahme.
- (5) Die Entscheidung ist der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung schriftlich mitzuteilen.
- (6) Der Status der professoralen Mitgliedschaft wird spätestens nach fünf Jahren überprüft. Die Mitglieder halten ihre Daten hierzu aktuell bzw. aktualisieren diese spätestens für eine Neuantragstellung.
- (7) Bei der Überprüfung der Mitgliedschaft und mindestens vierjähriger Mitgliedschaft im Promotionskolleg NRW kann bei Nichterfüllung der Kriterien Publikation und Drittmittel eine Gesamtwürdigung der wissenschaftlichen Leistung unter Einbezug der im Promotionskolleg NRW betreuten und begutachteten Promotionen erfolgen und zu einer weiteren professoralen Mitgliedschaft für fünf Jahre führen.
- (8) Assoziierte Professorinnen und Professoren können jederzeit eine Überprüfung ihres Status beantragen, um eine professorale Mitgliedschaft zu erlangen. Der Antrag bedarf der Schriftform.

## § 9

### Übergangsbestimmung

Habilitierte Professorinnen und Professoren, die professorale Mitglieder im GI NRW waren, werden als professorale Mitglieder ins Promotionskolleg für angewandte Forschung in NRW übernommen, sofern neben der Habilitation gegenwärtige wissenschaftliche Aktivität erkennbar ist.

## § 10

### Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW in Kraft.



# 10.6 Rahmenpromotionsordnung

## des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen

|                                                                                                                         |     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Präambel .....                                                                                                          | 85  |
| § 1 Geltungsbereich .....                                                                                               | 85  |
| § 2 Promotionsrecht und Doktorgrade .....                                                                               | 86  |
| § 3 Zweck und Form der Promotion .....                                                                                  | 87  |
| § 4 Promotionsausschuss .....                                                                                           | 87  |
| § 5 Zugangsvoraussetzungen .....                                                                                        | 88  |
| § 6 Annahme als Doktorandin oder Doktorand .....                                                                        | 89  |
| § 7 Betreuung .....                                                                                                     | 90  |
| § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens .....                                                                            | 91  |
| § 9 Gutachterinnen und Gutachter .....                                                                                  | 92  |
| § 10 Prüfungskommission .....                                                                                           | 93  |
| § 11 Dissertation .....                                                                                                 | 94  |
| § 12 Disputation .....                                                                                                  | 96  |
| § 13 Gesamtprädikat der Promotion .....                                                                                 | 97  |
| § 14 Vollzug der Promotion und Urkunde .....                                                                            | 97  |
| § 15 Publikation der Dissertation .....                                                                                 | 98  |
| § 16 Rücktritt von der Disputation .....                                                                                | 99  |
| § 17 Täuschung und Aberkennung der Promotion .....                                                                      | 99  |
| § 18 Einsichtnahme .....                                                                                                | 100 |
| § 19 Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren .....                                                      | 100 |
| § 20 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen .....                                                                          | 100 |
| § 21 Promotion in gemeinsamer Betreuung mit promotionsberechtigten Hochschulen<br>und gemeinsamer Grad-Verleihung ..... | 100 |
| § 22 Kooperative Promotion mit nicht promotionsberechtigten Hochschulen .....                                           | 102 |
| § 23 Inkrafttreten .....                                                                                                | 103 |

Aufgrund des § 67b Absatz 3 und des § 67 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz, HG) vom 16.09.2014, in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) hat das Promotionskolleg für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen die folgende Rahmenpromotionsordnung erlassen:

### Präambel

Die Rahmenpromotionsordnung berücksichtigt die allgemeinen rechtlichen Rahmenbedingungen sowie anerkannte Qualitätsstandards und soll durch eine hohe Verfahrenstransparenz und Maßnahmen zur Qualitätssicherung zur Erreichung eines einheitlichen Qualitätsstandards für die Promotionsverfahren sowie die entsprechenden zu vergebenden Doktorgrade beitragen. Die Promotion findet in strukturierten Promotionsprogrammen oder Promotionsstudiengängen statt. Die Abteilungen können bei der Erarbeitung ihrer Promotionsordnungen zusätzliche Aspekte regeln, um abteilungs- und fachspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen.<sup>1</sup>

### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Rahmenpromotionsordnung gilt für alle Abteilungen des Promotionskollegs für angewandte Forschung in Nordrhein-Westfalen und bildet die Grundlage für die Promotionsordnungen der Abteilungen. Soweit die Rahmenpromotionsordnung keine abschließenden Vorgaben macht, können die Promotionsordnungen der Abteilungen weitere abteilungs- und fachspezifische Aspekte des Promotionsverfahrens regeln.

<sup>1</sup> Die Regelungen in der vorliegenden Ordnung beziehen sich nicht auf kooperative Promotionsverfahren, bei denen das Verfahren ausschließlich über das Promotionsrecht der Universität oder anderer promotionsberechtigter Hochschulen läuft.

## § 2

### Promotionsrecht und Doktorgrade

- (1) Das Promotionsrecht liegt bei den Abteilungen.
- (2) Von den Abteilungen des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW werden im Wege ordentlicher Promotion die nachfolgend aufgeführten Doktorgrade verliehen:

|                                           |                                            |
|-------------------------------------------|--------------------------------------------|
| 1. Doktor der Ingenieurwissenschaften     | (Doktor-Ingenieur – Dr.-Ing.)              |
| Doktorin der Ingenieurwissenschaften      | (Doktor-Ingenieurin – Dr.-Ing.)            |
| Doktor*in der Ingenieurwissenschaften     | (Doktor*ingenieur*in – Dr.-Ing.)           |
| 2. Doktor der Naturwissenschaften         | (Doctor rerum naturalium – Dr. rer. nat.)  |
| Doktorin der Naturwissenschaften          | (Doctor rerum naturalium – Dr. rer. nat.)  |
| Doktor*in der Naturwissenschaften         | (Doctor rerum naturalium – Dr. rer. nat.)  |
| 3. Doktor der Philosophie                 | (Doctor philosophiae – Dr. phil.)          |
| Doktorin der Philosophie                  | (Doctor philosophiae – Dr. phil.)          |
| Doktor*in der Philosophie                 | (Doctor philosophiae – Dr. phil.)          |
| 4. Doktor der Staatswissenschaften        | (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.) |
| Doktorin der Staatswissenschaften         | (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.) |
| Doktor*in der Staatswissenschaften        | (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.) |
| Doktor der Gesellschaftswissenschaften    | (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.) |
| Doktorin der Gesellschaftswissenschaften  | (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.) |
| Doktor*in der Gesellschaftswissenschaften | (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.) |
| Doktor der Wirtschaftswissenschaften      | (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.) |
| Doktorin der Wirtschaftswissenschaften    | (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.) |
| Doktor*in der Wirtschaftswissenschaften   | (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.) |
| Doktor der Politikwissenschaften          | (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.) |
| Doktorin der Politikwissenschaften        | (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.) |
| Doktor*in der Politikwissenschaften       | (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.) |
| Doktor der Sozialwissenschaften           | (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.) |
| Doktorin der Sozialwissenschaften         | (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.) |
| Doktor*in der Sozialwissenschaften        | (Doctor rerum politicarum – Dr. rer. pol.) |

Die Promotionsordnungen der Abteilungen regeln, welche dieser Doktorgrade verliehen werden. Es können nur solche Grade vergeben werden, für die in der Abteilung der entsprechende fachliche Bezug gegeben ist und Professorinnen und Professoren mit dieser Qualifikation am Promotionsgeschehen beteiligt sind. Pro Abteilung können maximal drei Doktorgrade verliehen werden.

- (3) Die Promotionsurkunde wird in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt, die Vergabe des entsprechenden Titels bleibt hiervon unberührt.

## § 3

### Zweck und Form der Promotion

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf einem in den Promotionsordnungen der Abteilungen ausgewiesenem Fachgebiet oder Forschungsschwerpunkt. Sie beruht auf einer selbständigen wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung (Disputation).
- (2) Promotionen können im Rahmen eines von einer oder mehreren Abteilungen verantworteten Promotionsstudiengangs oder in einem Promotionsprogramm der entsprechenden Abteilung durchgeführt werden. Näheres regelt die entsprechende Promotionsordnung oder das jeweilige Promotionsprogramm. Die Promotionsordnungen der Abteilungen regeln auch die Durchführung von Promotionen, die abteilungsübergreifende Forschungsthemen zum Inhalt haben.
- (3) Personen, die von einer Abteilung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW zur Promotion angenommen worden sind, sind als Promovierende sowohl an der Mitgliedshochschule, an der das Promotionsvorhaben hauptsächlich durchgeführt wird, als auch im Promotionskolleg für angewandte Forschung in NRW immatrikuliert. Näheres regeln die jeweiligen Immatrikulationsordnungen.
- (4) Die Promotionsordnungen der Abteilungen regeln die Höchstdauer der Promotion sowie die Rechtsfolgen einer Fristüberschreitung.

## § 4

### Promotionsausschuss

- (1) Für die Organisation des Promotionsverfahrens, insbesondere für die Entscheidung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand, die Bestellung der Betreuerinnen und Betreuer, die Eröffnung des Promotionsverfahrens, die Bestimmung der Gutachterinnen und Gutachter, die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission, die Überwachung der zügigen Durchführung des Promotionsverfahrens einschließlich der Dokumentation der Anzahl der Doktorandinnen und Doktoranden der Abteilung ist der Promotionsausschuss zuständig. Die Zuständigkeiten der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Direktorin oder des Direktors im Übrigen bleiben unberührt.
- (2) Jede promotionsberechtigte Abteilung bildet gemäß § 3 Absatz 2 einen Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss besteht aus vier professoralen Mitgliedern der Abteilung, der Direktorin bzw. dem Direktor der Abteilung und einer eingeschriebenen Doktorandin bzw. einem eingeschriebenen Doktoranden der Abteilung sowie ohne Stimmrecht der für die Abteilung zuständigen Koordinatorin bzw. dem für die Abteilung zuständigen Koordinator. Von den fünf professoralen Mitgliedern soll möglichst ein Mitglied von einer Universität kommen. Auch die Benennung einer universitären Kooperationspartnerin bzw. eines universitären Kooperationspartners einer Abteilung des Promotionskollegs NRW ist anstelle eines professoralen Mitgliedes möglich. Zur Gewährleistung der Beschlussfähigkeit werden Stellvertreterinnen und Stellvertreter für die Mitglieder des Promotionsausschusses bestellt. Den Vorsitz führt i.d.R. die Direktorin oder der Direktor. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. Näheres regeln die Promotionsordnungen der Abteilungen.
- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Promotionsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden mit Ausnahme der Direktorin bzw. des Direktors vom Abteilungsrat mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Enthaltungen zählen dabei nicht als abgegebene Stimmen.

- (4) Der Promotionsausschuss berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung; die Sitzung kann auch als Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Der Promotionsausschuss tagt nichtöffentlich. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (5) Die Mitglieder des Promotionsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein und besteht nach Beendigung der Mitgliedschaft im Promotionsausschuss fort.
- (6) Der Promotionsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts und des Verwaltungsprozessrechts.

## § 5

### Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugang zum Promotionsverfahren hat nach HG § 67 Absatz 4, wer
- a) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
  - b) einen Abschluss nach einem einschlägigen Hochschulstudium mit einer generellen Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende angemessene, auf die Promotion vorbereitende Studien in den Promotionsfächern oder
  - c) einen Abschluss eines Masterstudiengangs im Sinne des HG § 61 Absatz 2 Satz 2
- nachweist. In den Promotionsordnungen der Abteilungen sind Art und Umfang der promotionsvorbereitenden Studien, die dem Nachweis der Eignung für das Promotionsverfahren dienen, festzulegen. Sie können im Rahmen einschlägiger Masterstudiengänge an den Mitgliedshochschulen abgelegt werden. Die diesbezüglichen Auflagen sind in den Bescheid zur Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand gemäß § 6 Absatz 5 aufzunehmen. Die Auflagen sind bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens zu erfüllen, sofern keine andere Frist bestimmt wird.
- (2) In den Promotionsordnungen der Abteilungen können als Zugangsvoraussetzungen festgelegt werden:
- a) der Nachweis eines bestimmten fachspezifischen Abschlusses,
  - b) der Nachweis eines qualifizierten Abschlusses,
  - c) der Nachweis weiterer Studienleistungen sowie sonstiger Leistungen, die die Eignung für die Promotion erkennen lassen.
- (3) Ausländische Studienabschlüsse bedürfen der Anerkennung durch den Promotionsausschuss. Die Anerkennung setzt die Gleichwertigkeit mit den inländischen Abschlüssen voraus. Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu beachten. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (4) Besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen von Bachelor- und Staatsexamensstudiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, können unter besonderen Voraussetzungen zur Promotion zugelassen werden. Näheres regeln die Promotionsordnungen der Abteilungen mit der Maßgabe, dass als besonders qualifiziert nur solche Absolventinnen oder Absolventen gelten, die zu den besten fünf Prozent der Absolventinnen und Absolventen ihres Studiengangs aus den vergangenen sechs Semestern gehören.

## § 6

### Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Wer die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt und die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 erfüllt, soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt bei der entsprechenden Abteilung die Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand beantragen. Der schriftliche Antrag, in dem das Thema der Dissertation zu bezeichnen ist, ist gemäß § 4 an den Promotionsausschuss zu richten. Ist das Thema der Dissertation gemäß § 3 Absatz 2 abteilungsübergreifend, so ist der Antrag an nur einer der beteiligten Abteilungen zu stellen. Bei einer solchen abteilungsübergreifenden Dissertation wird nur durch eine der beteiligten Abteilungen der entsprechende Doktorgrad verliehen. Die Festlegung ist von den beteiligten Abteilungen vor der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand zu treffen.
- (2) Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird die grundsätzliche Bereitschaft der Abteilung ausgedrückt, eine Dissertation über das beabsichtigte Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten. Die Abteilung verpflichtet sich mit Annahme einer Doktorandin oder eines Doktoranden, diese bei der Erstellung ihrer bzw. seiner Arbeit zu betreuen und zu unterstützen. Die Promotionsordnungen der Abteilungen sehen eine angemessene Befristung der Annahme und Regelungen vor, um nach Ablauf einer bestimmten Frist zu überprüfen, ob die Promotion fortgeführt werden kann.
- (3) Dem Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand ist beizufügen:
- a) der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5,
  - b) ein Kurzexposé zum Thema der Dissertation und Angabe der voraussichtlichen Betreuerin oder des voraussichtlichen Betreuers sowie eine Erklärung der Betreuerin oder des Betreuers zur Bereitschaft der Übernahme der Betreuung,
  - c) ggf. Vorschläge für die Benennung der zwei weiteren Personen im Betreuungsteam gemäß § 7
  - d) ein Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
  - e) eine Erklärung zur Wahl des Promotionsprogrammes bzw. -studienganges, sofern in der Abteilung mehrere angeboten werden,
  - f) eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche; dabei ist anzugeben, wann, mit welchem Thema und bei welcher Fakultät, Abteilung oder bei welchem Fachbereich bzw. welcher Abteilung die Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragt wurde. Gegebenenfalls ist anzugeben, aus welchem Grund das Verfahren nicht abgeschlossen wurde,
  - g) bei Ausländerinnen und Ausländern gegebenenfalls der Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen bzw. englischen Sprache.
- (4) Mit der Beantragung verpflichtet sich die Doktorandin oder der Doktorand, sich im Fall der Annahme an der entsprechenden Mitgliedshochschule sowie im Promotionskolleg für angewandte Forschung in NRW zu immatrikulieren und innerhalb von sechs Monaten eine mit den Betreuerinnen und Betreuern gemäß § 7 Absatz 6 besprochene und von allen Beteiligten unterschriebene Betreuungsvereinbarung einzureichen. Innerhalb eines Jahres ist zudem ein Exposé zum Promotionsprojekt vorzulegen, welches das Thema darstellt und Angaben zum Forschungsstand, Zeitplan und Literatur enthält.

- (5) Der Promotionsausschuss entscheidet in der Regel innerhalb von drei Monaten, bei Promotionsstudiengängen zum jeweiligen Beginn des Studiengangs über den Antrag. Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand ist abzulehnen, wenn
1. die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 5 nicht erfüllt sind,
  2. das in Aussicht genommene Thema der Dissertation nicht in die fachliche Ausrichtung der Abteilung fällt oder kein Mitglied der Abteilung, das die Voraussetzungen gemäß § 7 Absatz 2 erfüllt, in der Lage ist, das Dissertationsthema fachlich zu beurteilen, oder die fachliche Betreuung für die voraussichtliche Dauer der Promotion nicht sichergestellt ist,
  3. keines der gemäß § 7 Absatz 2 zuständigen Mitglieder der Abteilung das gewählte Thema für bearbeitungswürdig oder der Vorbildung der Bewerberin oder des Bewerbers angemessen hält oder
  4. die Bereitstellung der erforderlichen Ressourcen zur Durchführung des Promotionsvorhabens in Rücksprache mit der Mitgliedshochschule nicht gesichert ist.

Die Entscheidung des Promotionsausschusses ergeht schriftlich und ist im Falle der Ablehnung zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (6) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand begründet keinen Rechtsanspruch auf die Zulassung zum Promotionsverfahren.
- (7) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann insbesondere widerrufen werden, wenn
1. die Betreuungsvereinbarung (§ 7 Absatz 6) unwirksam oder aufgehoben worden ist,
  2. sich nachträglich Gründe für eine Ablehnung der Annahme als Doktorandin oder Doktorand ergeben,
  3. keine Aussicht besteht, dass das Promotionsvorhaben in angemessener Zeit erfolgreich abgeschlossen werden kann; eine Überprüfung erfolgt jährlich erstmals nach fünf Jahren,
  4. die Doktorandin oder der Doktorand schwerwiegend gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen hat oder
  5. die Doktorandin oder der Doktorand gegen die von ihr/ihm in der Betreuungsvereinbarung (§ 7 Absatz 6) übernommenen Pflichten in schwerwiegender Weise verstoßen hat.

Ein Widerruf der Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 6 Absatz 7, Nr. 3, 4 und 5 darf nur dann erfolgen, wenn zuvor ein Ombudsverfahren durchgeführt und keine neue Betreuungsvereinbarung geschlossen wurde.

## § 7 Betreuung

- (1) Jede Doktorandin oder jeder Doktorand wird durch ein Betreuungsteam aus drei Personen betreut.
- (2) Der Promotionsausschuss benennt zwei professorale Mitglieder des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW zu Betreuerinnen und Betreuern, die in dem Forschungsgebiet ausgewiesen sind, in dem das Promotionsprojekt durchgeführt wird und von denen mindestens eine bzw. einer der Mitgliedshochschule entstammt, in der das Promotionsprojekt durchgeführt wird, und mindestens eine bzw. einer der Abteilung zugeordnet ist. Bei abteilungsübergreifenden Promotionsprojekten gemäß § 3 Absatz 2 kann das zweite professorale Mitglied einer anderen Abteilung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW entstammen.

- (3) Die dritte Person kann Professorin oder Professor, assoziierte Professorin oder assoziierter Professor des Promotionskollegs NRW sein oder als Professorin oder Professor einer Hochschule außerhalb des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW angehören. Diese Person übernimmt die Aufgaben einer Mentorin oder eines Mentors und begleitet das Verfahren. In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuss einer fachlich ausgewiesenen assoziierten Professorin oder einem fachlich ausgewiesenen Professors zusätzlich zu den unter (2) genannten Personen die Betreuung übertragen.
- (4) Bei der Benennung des Betreuungsteams werden die Vorschläge der Doktorandin bzw. des Doktoranden gemäß § 6, Absatz 3 b) und c), sofern möglich und fachlich vertretbar, berücksichtigt.
- (5) Die Abteilungen stellen für die Dauer der Promotion eine Betreuung gemäß § 7 Absatz 1 bis 3 sicher.
- (6) Die Rechte und Pflichten des Betreuungsteams werden definiert und zugewiesen. Näheres regelt die Promotionsordnung der zuständigen Abteilung.
- (7) Das Betreuungsteam schließt mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Betreuungsvereinbarung ab, die sich an der Mustervorlage des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW orientiert und fachspezifisch ausgestaltet wird.
- (8) Scheidet eine Person vor Abschluss des Promotionsverfahrens aus dem Betreuungsteam aus, so wird vom Promotionsausschuss eine neue Person zur Betreuerin oder zum Betreuer ernannt. Die Doktorandin oder der Doktorand kann eine geeignete Person vorschlagen. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

## § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Die Eröffnung des Promotionsverfahrens setzt voraus, dass die Doktorandin oder der Doktorand die in § 5 genannten Zugangsvoraussetzungen weiterhin erfüllt. Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens (Begutachtung der Arbeit und mündliche Prüfung) ist schriftlich an den Promotionsausschuss der zuständigen Abteilung zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. der Bescheid über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 6 Absatz 5;
  2. die Betreuungsvereinbarung gemäß § 7 Absatz 7 in der aktuellen Fassung;
  3. ein aktueller Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs;
  4. die Dissertation in fünffacher Ausfertigung, weitere Exemplare sind auf Anforderung des Promotionsausschusses nachzureichen; zusätzlich die Dissertation auch in elektronischer Form;
  5. eine Erklärung über frühere oder laufende Promotionsgesuche unter Angabe von Ort, Datum, Hochschule und Thema der Dissertation;
  6. eine eidesstattliche Versicherung gemäß der Anlage zu dieser Rahmenpromotionsordnung;
  7. Nachweise über die erbrachten Leistungen im Rahmen des Promotionsprogramms oder des Promotionsstudiengangs;
  8. gegebenenfalls eine vollständige Liste der wissenschaftlichen Publikationen und der wissenschaftlichen Vorträge;
  9. gegebenenfalls der Nachweis der promotionsvorbereitenden Studien oder der Erfüllung weiterer Auflagen;
  10. die Angabe, in welcher geschlechtsspezifischen Form der Titel verliehen werden soll;
  11. die Angabe, ob die Promotionsurkunde und Bescheinigung in englischer oder deutscher Sprache ausgestellt werden soll.

- (2) Der Antrag kann nur einmal durch schriftliche Erklärung zurückgenommen werden. Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Gutachten beim Promotionsausschuss vorliegt oder seit Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter beziehungsweise der Prüfungskommission mehr als vier Wochen verstrichen sind.
- (3) Ein den Erfordernissen des Absatzes 1 entsprechender Antrag kann nur zurückgewiesen werden, wenn einer der gesetzlichen Gründe vorliegt, aus denen der Doktorgrad entzogen werden könnte. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.
- (4) Über die Zulassung zum Promotionsverfahren entscheidet der Promotionsausschuss. Der Promotionsausschuss kann die Entscheidung über Anträge, die keine besonderen Schwierigkeiten aufweisen, auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Die Doktorandin oder der Doktorand erhält über die Zulassung einen schriftlichen Bescheid. Wird die Zulassung abgelehnt, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und der Doktorandin oder dem Doktoranden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen.

## § 9

### Gutachterinnen und Gutachter

- (1) Als Gutachterinnen und Gutachter über eine Dissertation können grundsätzlich bestellt werden:
  1. Professorale Mitglieder, die der entsprechenden Abteilung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW angehören;
  2. Professorale Mitglieder einer anderen Abteilung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW, die fachlich ausgewiesen sind;
  3. Professorinnen und Professoren aus Universitäten oder anderen promotionsberechtigten Hochschulen, die fachlich ausgewiesen sind und an ihrer Heimateinrichtung das Promotionsrecht ausüben.

Bei abteilungsübergreifenden Promotionen nach § 3 Absatz 2 soll auch ein professorales Mitglied der anderen Abteilung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW zur Gutachterin bzw. zum Gutachter bestellt werden.
- (2) Der Promotionsausschuss bestellt drei Gutachterinnen und Gutachter, von denen mindestens eine bzw. einer nicht dem Betreuungsteam angehören darf. Mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter darf keiner der Hochschulen des Betreuungsteams angehören. Die Promotionsordnungen der Abteilungen können weitere Regelungen vorsehen.
- (3) Scheidet eine Gutachterin oder ein Gutachter während des Promotionsverfahrens aus oder kann aus anderen Gründen das Gutachten nicht einreichen, bestellt der Promotionsausschuss umgehend eine andere Gutachterin bzw. einen anderen Gutachter.
- (4) Die Doktorandin oder der Doktorand kann den Ausschluss einer Gutachterin oder eines Gutachters beantragen. Der Antrag ist schriftlich und mit Begründung spätestens vor Ablauf von vier Wochen nach der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter beim Promotionsausschuss einzureichen. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.

## § 10

### Prüfungskommission

- (1) Die Promotionsprüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen, die vom Promotionsausschuss der zuständigen Abteilung in der Regel bei der Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens bestimmt wird. Die Mitglieder der den Doktorgrad verleihenden Abteilung müssen die Mehrheit in der Prüfungskommission haben. Der Promotionsausschuss stellt bei Ausfall von Gutachterinnen und Gutachtern sowie Prüferinnen und Prüfern durch Nachbestellung sicher, dass das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß und fristgerecht oder mit der geringstmöglichen Verzögerung durchgeführt werden kann.
- (2) Die Prüfungskommission besteht aus den drei Gutachterinnen und Gutachtern sowie mindestens einer weiteren Person für die mündliche Prüfung. Den Vorsitz der Prüfungskommission führt ein vom Promotionsausschuss bestelltes Mitglied, welches nicht dem Betreuungsteam der Doktorandin oder des Doktoranden angehört.
- (3) Als Prüferinnen und Prüfer in der mündlichen Prüfung können grundsätzlich bestellt werden:
  1. Professorale Mitglieder, die der entsprechenden Abteilung angehören;
  2. Professorale Mitglieder einer anderen Abteilung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW;
  3. Professorinnen und Professoren aus Universitäten oder anderen promotionsberechtigten Hochschulen, die fachlich ausgewiesen sind und an ihrer Heimateinrichtung das Promotionsrecht ausüben.

Bei abteilungsübergreifenden Promotionen nach § 3 Absatz 2 soll auch ein professorales Mitglied der anderen Abteilung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW zur Prüferin bzw. zum Prüfer bestellt werden.
- (4) Die Doktorandin oder der Doktorand kann den Ausschluss einer Prüferin oder eines Prüfers beantragen. Der Antrag ist schriftlich und mit Begründung spätestens vor Ablauf von vier Wochen nach der Bestellung der Prüferinnen und Prüfer beim Promotionsausschuss einzureichen. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuss.
- (5) Die Prüfungskommission berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung. Ihre Beschlüsse sind in einem Protokoll aktenkundig zu machen.
- (6) Die Mitglieder der Prüfungskommission sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekanntgeworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. Verschwiegenheitspflichten aufgrund des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.
- (7) Scheidet eine Betreuerin oder ein Betreuer, eine Gutachterin oder ein Gutachter bzw. eine Prüferin oder ein Prüfer aus dem Promotionskolleg NRW aus, bevor die Promotionsprüfung abgeschlossen wurde, kann der zuständige Promotionsausschuss auf Antrag der betreffenden Person und mit Zustimmung der Hochschule, an der das Promotionsprojekt durchgeführt wird, diese Person in den Stand versetzen, die Betreuung, Begutachtung oder Prüfung abzuschließen. Das Recht erlischt spätestens drei Jahre nach dem Ausscheiden aus dem Promotionskolleg NRW. Der zuständige Promotionsausschuss kann auch Personen, die ihre Mitgliedschaft pausieren, in den Stand versetzen, Betreuungen, Begutachtungen oder Prüfungen während dieser Zeit im Promotionskolleg NRW durchzuführen.



## § 11 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss die Befähigung der Doktorandin oder des Doktoranden zu selbständiger vertiefter wissenschaftlicher Arbeit belegen und einen beachtlichen Beitrag zum Fortschritt des wissenschaftlichen Erkenntnisstandes im entsprechenden Fachgebiet darstellen.
- (2) Die Dissertation ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Abweichungen und Ausnahmen können in den Promotionsordnungen der Abteilungen geregelt werden. Wird die Dissertation in einer anderen Fremdsprache abgefasst, ist grundsätzlich eine Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beizufügen.
- (3) Die Dissertation kann als geschlossene wissenschaftliche Arbeit (Monographie) verfasst werden oder auch als kumulative Dissertation bereits erschienener oder zur Publikation angenommener begutachteter Veröffentlichungen, an denen die Doktorandin oder der Doktorand wesentlich beteiligt war, eingereicht werden.
- (4) Bei einer kumulativen Dissertation müssen mindestens drei Publikationen eingereicht werden, von denen mindestens zwei in begutachteten, international anerkannten Fachzeitschriften publiziert oder zur Publikation angenommen sein müssen und von denen bei mindestens einem Artikel die Doktorandin oder der Doktorand als Erstautorin oder Erstautor geführt sein muss; keine der eingereichten Arbeiten darf Gegenstand einer anderen Dissertation eines laufenden oder abgeschlossenen Promotionsverfahrens der Doktorandin oder des Doktoranden sein. Die zu einer kumulativen Dissertation zusammengefassten Arbeiten der Doktorandin oder des Doktoranden müssen unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung entstanden sein. Es ist eine ausführliche Darstellung voranzustellen, die eine kritische Einordnung der Forschungsthemen und wichtigsten Erkenntnisse aus den Publikationen in den Kontext der wissenschaftlichen Literatur zum Thema sowie gegebenenfalls die Würdigung des individuellen eigenen Beitrags der Doktorandin oder des Doktoranden sowie des Beitrags der weiteren Autorinnen und Autoren der einzelnen Publikationen vornimmt und den Zusammenhang der einzelnen Publikationen deutlich macht. Die Promotionsordnungen der Abteilungen können weitere Konkretisierungen für diese ausführliche Darstellung vorsehen. Im Falle gemeinsamer Forschungsarbeit und Publikation muss die individuelle Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. Die Promotionsordnungen der Abteilungen können weitere Regelungen vorsehen.
- (5) Die Dissertation muss ein Titelblatt, ein Inhaltsverzeichnis, eine Zusammenfassung und ein ausführliches Verzeichnis der verwendeten Quellen und Literatur enthalten.
- (6) Die Dissertation ist in der gemäß der in dieser Rahmenpromotionsordnung vorgesehenen Anzahl von Exemplaren und gebunden beim zuständigen Promotionsausschuss einzureichen. Die Einreichung erfolgt zusätzlich in elektronischer Form.
- (7) Jede Gutachterin und jeder Gutachter hat dem Promotionsausschuss in der Regel spätestens drei Monate nach ihrer oder seiner Bestellung zur Gutachterin oder zum Gutachter ein schriftliches, begründetes Gutachten vorzulegen. Die Promotionsordnungen der Abteilungen können nähere Regelungen vorsehen.
- (8) Die Gutachterinnen und Gutachter prüfen eingehend und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung angenommen werden kann, abgelehnt werden muss oder zur Überarbeitung zurückzugeben ist. Sie beurteilen die wissenschaftliche Leistung einer anzunehmenden Arbeit in ihren schriftlichen Gutachten und vergeben folgende Prädikate:
  - a) Ausgezeichnet (Note 0)
  - b) Sehr gut (Note 1)
  - c) Gut (Note 2)
  - d) Befriedigend (Note 3)
  - e) Genügend (Note 4)
  - e) ungenügend/nicht bestanden (Note 5)
- (9) Nach Eingang sämtlicher Gutachten wird die Dissertation zusammen mit den Gutachten mindestens drei, maximal aber vier Wochen lang in der Abteilung zur Einsicht ausgelegt; eine Auslage kann auch in elektronischer Form erfolgen. Die Promotionsordnungen der Abteilungen können eine Fristverkürzung in bestimmten Fällen vorsehen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses benachrichtigt die gemäß § 10 Absatz 3 Nr. 1 in Promotionsverfahren prüfungsberechtigten Mitglieder der Abteilung schriftlich oder elektronisch über Ort und Zeitraum der Auslage. Diese zur Einsichtnahme Berechtigten haben das Recht, bis zum Ende der Auslagefrist schriftlich Einspruch gegen die Annahme, Ablehnung oder Bewertung der Dissertation einzulegen. Der Einspruch ist innerhalb einer Woche nach Einlegung schriftlich zu begründen. Die Promotionsordnungen der Abteilungen können vorsehen, dass der Doktorandin oder dem Doktoranden die Gutachten vor und während der Auslage mit der Möglichkeit zur Stellungnahme bekanntgegeben werden. Die Stellungnahme ist mit auszulegen.
- (10) Haben die drei Gutachterinnen und Gutachter die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, so ist sie damit angenommen, sofern kein Einspruch eingelegt wurde. Haben zwei oder drei Gutachterinnen und Gutachter die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so ist sie damit abgelehnt. Haben zwei der Gutachterinnen und Gutachter die Annahme der Dissertation vorgeschlagen und eine bzw. einer die Ablehnung, so wird ein weiteres Gutachten angefordert. Der Promotionsausschuss entscheidet dann über die Annahme bzw. Ablehnung anhand der vier Gutachten. Das arithmetische Mittel der vier Einzelnoten muss dabei, aufgerundet auf eine Nachkommastelle, 4,0 oder besser sein.
- (11) Weichen zwei der Gutachten um mehr als eine Note voneinander ab, so wird, falls noch kein viertes Gutachten bestellt wurde, ein weiteres Gutachten angefordert. Spricht sich ein im Rahmen der Auslagefrist nach § 11 Absatz 9 erfolgter Einspruch gegen die Annahme oder Ablehnung aus, bestellt der Promotionsausschuss nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden unverzüglich eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Das weitere Gutachten soll innerhalb von zwei Monaten nach Bestellung der weiteren Gutachterin oder des weiteren Gutachters vorliegen. Unter Berücksichtigung der Empfehlung des weiteren Gutachtens entscheidet der Promotionsausschuss, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt wird.
- (12) Der Doktorandin oder dem Doktoranden können im Hinblick auf die Veröffentlichung Auflagen zur Überarbeitung der eingereichten Dissertation gemacht werden und das Promotionsverfahren wird erst abgeschlossen, wenn diese Auflagen erfüllt sind. Das in der Gutachtergruppe vertretene Mitglied des Betreuungsteams prüft vor Erteilung der Druckerlaubnis, dass die von der Prüfungskommission gemachten Auflagen erfüllt wurden.

- (13) Wird die Annahme der Arbeit als Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren erfolglos beendet. Über die Ablehnung erhält die Doktorandin oder der Doktorand einen schriftlichen Bescheid des Promotionsausschusses, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. In diesem Fall kann die Doktorandin oder der Doktorand mit einer Arbeit über ein anderes Thema nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres die erneute Eröffnung des Promotionsverfahrens beantragen. Wird auch diese Arbeit abgelehnt, so ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden.

## § 12 Disputation

- (1) Wurde die Dissertation endgültig angenommen, findet die mündliche Prüfung in Form einer Disputation statt. Die Disputation soll spätestens acht Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden und rechtzeitig bekannt gegeben werden. Eine längere Frist ist nur im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden zulässig.
- (2) Die Disputation dient insbesondere der Vorstellung der wichtigsten Ergebnisse der Dissertation und besteht aus einem ca. 20-minütigen Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden und einer sich anschließenden wissenschaftlichen Diskussion mit den Mitgliedern der Prüfungskommission. Dabei erhält die Doktorandin oder der Doktorand Gelegenheit, die Ergebnisse der Dissertation zu verteidigen. Die Disputation dauert mindestens 90 und maximal 120 Minuten. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Disputation; sie oder er kann auch Fragen aus der Öffentlichkeit zu dem Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden zulassen.
- (3) Die Disputation ist öffentlich für alle Mitglieder und Angehörige des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW sowie der beteiligten Mitgliedshochschulen. Aus wichtigem Grund oder auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Die Promotionsordnungen der Abteilungen können regeln, dass weitere Teile der Disputation nicht öffentlich sind. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission zu dem im Rahmen der Disputation zu haltenden Vortrag auch außenstehende Gäste als Zuhörerinnen und Zuhörer zulassen.
- (4) Die mündliche Prüfung ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzuhalten. In den Promotionsordnungen der Abteilungen können Abweichungen und Ausnahmen geregelt werden.
- (5) Über die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Disputation ist ein Protokoll in deutscher oder englischer Sprache zu führen, welches von den Prüferinnen und Prüfern zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Prüfungskommission tritt unmittelbar nach Abschluss der Disputation in nicht öffentlicher Sitzung zusammen, um die Note für die Leistungen in der Disputation und die Gesamtnote der Promotion festzustellen. Die Prüfungskommission entscheidet durch Abstimmung, ob die Disputation bestanden oder nicht bestanden ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Mitglieder der Prüfungskommission bewerten die Disputation mit einer Note gemäß der Prädikate in § 11 Absatz 8. Die Gesamtnote der Disputation wird durch das arithmetische Mittel berechnet und auf eine Nachkommastelle aufgerundet. Die mündliche Prüfung ist nur bestanden, wenn die Note mindestens 4,0 lautet.
- (7) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Promotionsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid, welcher zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Die mündliche Prüfung kann einmal binnen eines Jahres nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides wiederholt werden. Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung ist beim Promotionsausschuss frühestens zwei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsbescheides zu stellen.

- (8) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet und die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden, wenn binnen eines Jahres nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides ein Antrag auf Wiederholung der mündlichen Prüfung nicht gestellt wird oder die mündliche Prüfung auch im Wiederholungstermin nicht bestanden ist. Die Doktorandin oder der Doktorand erhält vom Promotionsausschuss einen entsprechenden schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

## § 13 Gesamtprädikat der Promotion

- (1) Nach erfolgreicher Disputation setzt die Prüfungskommission das Gesamtprädikat fest. Für das Gesamtprädikat gilt folgende Bewertungsskala:
  - a) Ausgezeichnet (Note 0,0)
  - b) Sehr gut (Noten 0,1 bis 1,3)
  - c) Gut (Noten 1,4 bis 2,3)
  - d) Befriedigend (Noten 2,4 bis 3,3)
  - e) Genügend (Noten 3,4 bis 4,0)
  - f) ungenügend/nicht bestanden (ab Note 4,1)
- (2) Die Gesamtnote der Promotion setzt sich aus der Note der Dissertation sowie der Note für die Disputationsleistung zusammen und wird auf eine Nachkommastelle aufgerundet. Die Bewertung der Dissertation wird hierbei doppelt gewichtet.
- (3) Die Abteilungen sichern die Transparenz und Qualität der Notenvergabe. Über ihre Maßnahmen zur Transparenz- und Qualitätssicherung erstellt jede Abteilung alle fünf Jahre einen Bericht, der dem Vorstand und dem wissenschaftlichen Beirat des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW zuzuleiten ist.

## § 14 Vollzug der Promotion und Urkunde

- (1) Die Direktorin oder der Direktor fertigt nach der Entscheidung der Prüfungskommission der Kandidatin oder dem Kandidaten eine vorläufige Bescheinigung in deutscher Sprache über das Bestehen der Prüfung aus. Diese enthält den Titel und die Bewertung der Dissertation, die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung sowie die Gesamtbewertung.
- (2) Die Promotion wird durch die Aushändigung der Urkunde vollzogen. Die Promotionsurkunde wird gemäß der Vorlage mit dem Siegel des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW sowie dem Siegel der Mitgliedshochschule, an der die Doktorandin oder der Doktorand eingeschrieben ist, versehen und von der oder dem Vorstandsvorsitzenden des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW sowie der Direktorin oder dem Direktor der entsprechenden Abteilung unterzeichnet. Sie enthält neben dem erlangten Grad das Gesamtprädikat der Promotion und den Titel der Dissertation sowie den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort der oder des Promovierten. Als Tag der Promotion wird der Tag der mündlichen Prüfung angegeben. Vor der Aushändigung der Promotionsurkunde hat die Doktorandin oder der Doktorand nicht das Recht, den Doktorgrad zu führen, auch nicht mit einem Zusatz.
- (3) Die Promotionsurkunde wird erst ausgehändigt, wenn die Publikation der Dissertation gemäß § 15 erfolgt ist und die Pflichtexemplare der Dissertation in der Abteilung abgeliefert wurden.

## § 15

### Publikation der Dissertation

- (1) Die Doktorandin oder der Doktorand hat die Dissertation innerhalb einer Frist von höchstens zwei Jahren nach Bestehen der mündlichen Prüfung in einer gemäß § 11 Absatz 12 genehmigten Fassung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand diese Frist oder versäumt er oder sie es, die gemäß § 11 Absatz 12 erforderliche Genehmigung einzuholen, so erlöschen alle durch die Doktorprüfung erworbenen Rechte; wurde die Promotionsurkunde bereits ausgehändigt, ist diese einzuziehen. In begründeten Fällen kann die Frist auf vor deren Ablauf gestellten Antrag vom Promotionsausschuss verlängert werden. Lehnt eine oder einer der Gutachterinnen und Gutachter oder die bzw. der Vorsitzende des Promotionsausschusses die für die Veröffentlichung vorgesehene Fassung der Dissertation ab, entscheidet über die Veröffentlichung der Promotionsausschuss.
- (2) Für die Veröffentlichung kann die Dissertation mit Zustimmung des Promotionsausschusses in eine andere Sprache übersetzt werden.
- (3) Die Pflichtexemplare müssen mit einem Titelblatt versehen werden. Auf der Titelseite muss die Dissertation ausdrücklich als von der entsprechenden Abteilung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW zur Erlangung der Doktorwürde genehmigte Dissertation bezeichnet sein. Auf der Rückseite des Titelblattes sind die Namen der Gutachtenden und das Datum der mündlichen Prüfung anzugeben.
- (4) Wurde die Dissertation als Monographie angefertigt, so genügt die Doktorandin oder der Doktorand der Publikationspflicht nach § 15 Absatz 1, wenn sie oder er die festgelegte Anzahl von Pflichtexemplaren sowie eine elektronische Version unentgeltlich abliefern:
  1. 40 Exemplare in gedruckter Form zum Zwecke der Verbreitung. Für die Bibliothek der entsprechenden Mitgliedshochschule, an der die Doktorandin oder der Doktorand eingeschrieben ist, ist ein Nachdrucksrecht zu erteilen.
  2. sechs Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, einer Schriftenreihe oder über einen gewerblichen Verleger erfolgt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird.

Die bei der Abteilung abzuliefernden Pflichtexemplare der Dissertation müssen auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier gedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein. Die Doktorandin oder der Doktorand muss bestätigen, dass die elektronische Version mit der Druckfassung übereinstimmt.

- (5) Für die Veröffentlichung der kumulativen Dissertation nach § 11 Absatz 4 wird auf die erneute Veröffentlichung der dieser Dissertation zugrunde liegenden Arbeiten verzichtet. Es sind sechs Exemplare der eingereichten Veröffentlichungen mit der vorangestellten Darstellung gemäß § 11 Absatz 4 und einem Titelblatt als Pflichtexemplare einzureichen.
- (6) Die Veröffentlichung der Dissertation oder bei einer kumulativen Promotion einzelne Veröffentlichungen können auch online erfolgen. Die Vergabe einer ISBN-Nummer sowie die dauerhafte Zuweisung einer URL sind Voraussetzung. Die entsprechende veröffentlichende Stelle muss hierüber eine Bestätigung ausstellen. Diese Bestätigung ist mit einem Datenträger sowie den entsprechenden Pflichtexemplaren beim Promotionsausschuss einzureichen.

## § 16

### Rücktritt von der Disputation

- (1) Nimmt die Doktorandin oder der Doktorand ganz oder teilweise nicht an der Disputation teil, so gilt dies als Rücktritt.
- (2) Ist die Doktorandin oder der Doktorand wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund gehindert, an der Disputation teilzunehmen, wird der Rücktritt auf schriftlichen Antrag genehmigt. Der Antrag ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe des Rücktrittsgrundes und Beifügung geeigneter Nachweise unverzüglich beim Promotionsausschuss zu stellen. Im Falle einer Erkrankung ist dem Antrag ein ärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsunfähigkeit nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, beizufügen.
- (3) Wird der Rücktritt vom Promotionsausschuss genehmigt, so wird ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Wird der Rücktritt nicht genehmigt, so gilt die Disputation als nicht bestanden.

## § 17

### Täuschung und Aberkennung der Promotion

- (1) Der Promotionsausschuss der zuständigen Abteilung kann die Promotionsleistungen nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden für ungültig erklären, wenn sich vor der Vollziehung der Promotion ergibt, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder dass wesentliche Voraussetzungen des Promotionsverfahrens vorgetäuscht worden sind.
- (2) Der Doktorgrad kann entzogen werden, wenn
  - a) sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung bei den Promotionsleistungen oder durch Täuschung über wesentliche Voraussetzungen des Promotionsverfahrens erlangt wurde;
  - b) die oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie oder er den Doktorgrad missbraucht hat.
- (3) Waren die Voraussetzungen für den Zugang zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin oder der Doktorand hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung behoben.
- (4) Über die Entziehung beschließt der Abteilungsrat in Einvernehmen mit dem Promotionsausschuss, nachdem die Direktorin oder der Direktor die Betroffene oder den Betroffenen angehört hat.
- (5) Im Falle der Entziehung des Doktorgrades ist die bereits ausgehändigte Promotionsurkunde einzuziehen.
- (6) Die Entziehung des Doktorgrades kann von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW mit den nötigen Einzelheiten allen deutschen Hochschulen mitgeteilt werden, die das Promotionsrecht besitzen.

## § 18

### Einsichtnahme

Die Doktorandin oder der Doktorand hat das Recht, nach Abschluss des Promotionsverfahrens die Prüfungsunterlagen innerhalb eines Jahres einzusehen.

## § 19

### Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

- (1) Mängel des Promotionsverfahrens müssen unverzüglich beim Promotionsausschuss geltend gemacht werden.
- (2) Gegen belastende Bescheide, die auf der Grundlage dieser Ordnung und der Promotionsordnungen der Abteilungen ergehen, kann die oder der Betroffene schriftlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Promotionsausschuss einlegen. Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss gegebenenfalls nach Anhörung der Prüfungskommission.
- (3) Für den Widerspruch gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

## § 20

### Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens werden die Prüfungsunterlagen einschließlich der Dissertation zu den Akten der Abteilung genommen.
- (2) Wird die Dissertation abgelehnt oder ist die Doktorprüfung endgültig nicht bestanden, so verbleibt die Dissertation mit sämtlichen Gutachten und ggf. den Prüfungsunterlagen bei den Akten der Abteilung.
- (3) Die Prüfungsunterlagen sind von der entsprechenden Abteilung fünf Jahre aufzubewahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist sind der Geschäftsstelle des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW die Unterlagen zur Archivierung zu übergeben.

## § 21

### Promotion in gemeinsamer Betreuung mit promotionsberechtigten Hochschulen und gemeinsamer Grad-Verleihung

- (1) Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren mit einer oder mehreren anderen in- oder ausländischen Hochschulen mit Promotionsrecht und Verleihung eines gemeinsamen Doktor-Grades erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Promotionskolleg für angewandte Forschung in NRW und der beziehungsweise den betreffenden Hochschulen. Diese Kooperationsvereinbarung ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden und auf Seiten des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW von dem Mitglied oder den Mitgliedern des Betreuungsteams, der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses sowie der oder dem Vorsitzenden des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW zu unterzeichnen. In der Kooperationsvereinbarung sind insbesondere folgende Inhalte zu regeln:

1. die Durchführung der wissenschaftlichen Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden,
  2. der Mindestumfang der Forschungsaufenthalte an den Partnerhochschulen,
  3. die Erfüllung von Mindestvoraussetzungen, um den Promovierenden ein adäquates wissenschaftliches Umfeld sowie ausreichende Unterstützung zu bieten,
  4. die Prüfungsmodalitäten einschließlich der zu verwendenden Sprache, der Besetzung der Prüfungskommission und des anzuwendenden Notensystems,
  5. die Modalitäten der Verleihung der Promotionsurkunde,
  6. die Pflicht zur Veröffentlichung der Dissertation,
  7. die Übernahme von Reisekosten.
- (2) Für Promotionen, die das Promotionskolleg für angewandte Forschung in NRW in gemeinsamer Betreuung mit anderen promotionsberechtigten Hochschulen durchführt, gelten die allgemeinen Bestimmungen dieser Rahmenpromotionsordnung, soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen sind.
  - (3) Die Doktorandin oder der Doktorand wird von einem professoralen Mitglied der zuständigen Abteilung und einer Person der kooperierenden Hochschule, die an ihrer Heimateinrichtung das Promotionsrecht ausübt und die in dem Forschungsgebiet ausgewiesen ist, in dem das Promotionsprojekt durchgeführt wird, sowie einer weiteren Person nach § 7 Absatz 3 betreut. Bei Kooperationen mit mehr als einer Partnerhochschule entstammt die dritte Person des Betreuungsteams aus der Partnerhochschule, die im Betreuungsteam noch nicht vertreten ist.
  - (4) Die Doktorandin oder der Doktorand entscheidet im Einvernehmen mit den Betreuerinnen und Betreuern der Dissertation, an welcher der beteiligten Hochschulen das Promotionsverfahren durchgeführt wird.
  - (5) Auf der Rückseite des Titelblattes der Dissertation sind die beteiligten Abteilungen, Fachbereiche oder Fakultäten und Hochschulen anzugeben.
  - (6) Für die Begutachtung der Dissertation, die Durchführung der mündlichen Prüfung, die Festlegung des Gesamtergebnisses der Promotion und die Möglichkeiten zur Wiederholung der Promotion gelten die Bestimmungen derjenigen Hochschule, an der das Promotionsverfahren durchgeführt wird, wobei folgende Bedingungen zu erfüllen sind:
    1. Wird das Promotionsverfahren nicht am Promotionskolleg für angewandte Forschung in NRW durchgeführt, ist sicherzustellen, dass mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der beteiligten Abteilung, die oder der die Voraussetzungen gemäß § 9 Absatz 1, Nr. 1 erfüllt, am Promotionsverfahren der anderen Hochschule beteiligt ist.
    2. Wird das Promotionsverfahren am Promotionskolleg für angewandte Forschung in NRW durchgeführt, wird mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der anderen Hochschule beziehungsweise einer der anderen Hochschulen als Gutachterin bzw. Gutachter oder Prüferin bzw. Prüfer bestellt, die oder der die Voraussetzungen gemäß § 9 Absatz 1, Nr. 3 erfüllt.
  - (7) Die Promotionsurkunde enthält die Namen und Unterschriften der gemäß den Promotionsordnungen der beteiligten Hochschulen vorgesehenen Personen und wird mit dem Siegel des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW sowie dem Siegel der anderen beteiligten Hochschule oder Hochschulen beziehungsweise Fakultät/Fachbereich oder Fakultäten/Fachbereichen versehen. Sie enthält die Bezeichnung des entsprechenden, vom Promotionskolleg für angewandte Forschung in NRW verliehenen akademischen Grades sowie gegebenenfalls des entsprechenden ausländischen akademischen Grades. Die Promotionsurkunde enthält den Hinweis darauf, dass es sich um eine Promotion in gemeinsamer Betreuung handelt. Bei Ausstellung zweier Promotionsurkunden verweisen die Urkunden jeweils aufeinander und sind nur gemeinsam gültig.

- (8) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde erhält die oder der Promovierte das Recht, in der Bundesrepublik Deutschland den entsprechenden Doktorgrad und, im Falle einer gemeinsamen Promotion mit einer ausländischen Hochschule, in dem Staat, dem die beteiligte ausländische Hochschule angehört, den entsprechenden akademischen Grad zu führen. Es wird die Berechtigung zur Führung nur eines Doktorgrades erworben.
- (9) Für die Publikation der Dissertation und die Zahl der Pflichtexemplare kann in der Kooperationsvereinbarung auf das Recht einer anderen beteiligten Hochschule verwiesen werden. Es ist sicherzustellen, dass der Promotionsausschuss des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW vier Pflichtexemplare erhält.
- (10) Vereinbarungen, die das Promotionskolleg für angewandte Forschung in NRW mit anderen promotionsberechtigten Hochschulen über gemeinsame Promotionsverfahren trifft, können von den Bestimmungen in §§ 1 bis 17 abweichen, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.
- (11) Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren kann auch mit anderen promotionsberechtigten Einrichtungen durchgeführt werden. Die Bestimmungen in den Absätzen 1 bis 10 gelten entsprechend.

## § 22

### Kooperative Promotion mit nicht promotionsberechtigten Hochschulen

- (1) Das Promotionskolleg für angewandte Forschung in NRW kann in Kooperation mit Hochschulen, die nicht den Trägerhochschulen angehören und die nicht das Promotionsrecht besitzen, gemeinsame Promotionsverfahren durchführen, wenn diese ihren oder einen Standort in Nordrhein-Westfalen haben.
- (2) Die Durchführung von kooperativen Promotionsverfahren mit einer Hochschule nach § 22 Absatz 1 erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen dem Promotionskolleg für angewandte Forschung in NRW und der betreffenden Hochschule. Diese Kooperationsvereinbarung ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden und auf Seiten des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW von dem Mitglied oder den Mitgliedern des Betreuungsteams, der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses sowie der oder dem Vorsitzenden des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW zu unterzeichnen. In der Kooperationsvereinbarung sind insbesondere folgende Inhalte zu regeln:
  - 1. die Durchführung der wissenschaftlichen Betreuung der Doktorandin oder des Doktoranden,
  - 2. Nutzung der Ressourcen an der Partnerhochschule,
  - 3. die Erfüllung von Mindestvoraussetzungen, um den Promovierenden ein adäquates wissenschaftliches Umfeld sowie ausreichende Unterstützung zu bieten,
  - 4. die Übernahme von Reisekosten.
- (3) Für kooperative Promotionen, die das Promotionskolleg für angewandte Forschung in NRW in gemeinsamer Betreuung mit nicht promotionsberechtigten Hochschulen durchführt, gelten die allgemeinen

Bestimmungen dieser Rahmenpromotionsordnung, soweit im Folgenden keine besonderen Regelungen getroffen sind.

- (4) Die Doktorandin oder der Doktorand wird von einem professoralen Mitglied der zuständigen Abteilung und einer Person der kooperierenden Hochschule, die die Voraussetzungen für eine professorale Mitgliedschaft im Promotionskolleg für angewandte Forschung in NRW erfüllt und die in dem Forschungsgebiet ausgewiesen ist, in dem das Promotionsprojekt durchgeführt wird, sowie einer weiteren Person nach § 7 Absatz 3 betreut.
- (5) Die Vertreterin oder der Vertreter der beteiligten Hochschule gemäß § 22 Absatz 4, Teilsätze 1 und 2, soll als Mitglied der Prüfungskommission bestellt werden.
- (6) Auf der Rückseite des Titelblattes der Dissertation sind die beteiligten Abteilungen, Fachbereiche oder Fakultäten und Hochschulen anzugeben.

## § 23

### Inkrafttreten

- (1) Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW in Kraft.

### Anlagen

- Rahmenpromotionsprogramm
- Vorlage Betreuungsvereinbarung
- Muster Titelblatt
- Vorlage Eidesstattliche Versicherung
- Muster Bescheinigung nach Promotion
- Formular Druckerlaubnis
- Muster Promotionsurkunde



## 10.7 Rahmenpromotionsprogramm

### Rahmenpromotionsprogramm

Das Promotionsprogramm einer Abteilung bezieht sich auf ein wissenschaftliches, interdisziplinäres Oberthema, welches von Doktorand\*innen aus mehreren Richtungen disziplinär und interdisziplinär bearbeitet wird. Das Oberthema stellt einen Zusammenhang der einzelnen Promotionsthemen her und spiegelt sich in der Ausgestaltung des Programms und der Ringvorlesung wider. Für Promovierende, die ihr Promotionsverfahren am Promotionskolleg NRW durchführen, ist die Teilnahme an einem Promotionsprogramm verpflichtend. Für kooperativ Promovierende ist die Teilnahme an einem Promotionsprogramm des Promotionskollegs möglich und erwünscht.

Jedes Promotionsprogramm besteht aus verpflichtenden und optionalen Elementen und dient der zusätzlichen Strukturierung der Promotionsphase. Es enthält qualifizierende Elemente, die auf eine Karriere sowohl innerhalb als auch außerhalb der Wissenschaft vorbereiten. Im Zentrum steht die eigene wissenschaftliche Forschungsleistung durch das Verfassen einer Dissertation. Zur Erläuterung des wissenschaftlichen Zusammenhangs im Hinblick auf das Oberthema findet jährlich eine Ringvorlesung statt, in der die einzelnen wissenschaftlichen Teilgebiete in einen Zusammenhang gestellt werden. Begleitend hierzu findet einmal jährlich ein ganztägiges Doktorand\*innenkolloquium statt, in welchem die Promovierenden ihr Promotionsprojekt mit dem aktuellen Stand vorstellen und in den Kontext des Oberthemas stellen. Hierbei soll mindestens eine Betreuungsperson anwesend sein. Das dreijährige Promotionsprogramm beinhaltet den verpflichtenden Erwerb von insgesamt 30 Leistungspunkten (ca. 720 bis 900 Stunden Gesamtaufwand inklusive aller Vor- und Nachbereitungen) in einem Pflichtbereich und einem Wahlbereich. Die Veranstaltungen können auch als Online-Kurse angeboten und besucht werden. Zu den Veranstaltungen ist jeweils angegeben, in welcher Phase der Promotion (Anfang, Mitte, Ende der Promotionsphase) ein Besuch empfohlen wird, wobei von den Vorschlägen abgewichen werden kann. Veranstaltungen können in Rücksprache mit dem Betreuungsteam auch in anderen Promotionsprogrammen erworben werden. Zudem können Veranstaltungen auch bei anderen Veranstaltern (Hochschulen, Weiterbildungsanbieter, etc.) besucht und angerechnet werden; die Entscheidung über die anrechenbare Punktzahl wird von der Leiterin bzw. dem Leiter des Promotionsprogrammes getroffen. Der Besuch einer Veranstaltung zur Guten Wissenschaftlichen Praxis sollte jedoch innerhalb des ersten Jahres erfolgen. Internationalen Promovierenden wird empfohlen, einen Deutsch-Sprachkurs und eine Veranstaltung zur Einführung in das deutsche Wissenschaftssystem zu besuchen. Die Auswahl der Veranstaltungen und Aktivitäten im Wahlbereich soll in Anlehnung an das Oberthema des Promotionsprogramms sowie in enger Abstimmung mit dem Betreuungsteam erfolgen. Näheres regelt die jeweilige Promotionsordnung in der geltenden Fassung.

Außerhalb der verpflichtenden Veranstaltungen können Leistungspunkte erworben werden für die unten aufgelisteten Aktivitäten. Publikationstätigkeiten und Forschungsaufenthalte sind erwünscht und werden unterstützt. Die Festlegung der anrechenbaren Leistungspunkte richtet sich nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand. Die Anrechnung von Leistungspunkten erfolgt nach Vorlage einer Bescheinigung in der zuständigen Abteilung; die Leiterin bzw. der Leiter des Promotionsprogrammes trifft auch die Entscheidung, ob und mit wie vielen Punkten entsprechend des Arbeitsaufwandes eine Veranstaltung angerechnet werden kann.

Rahmenpromotionsprogramm

Ein Leistungspunkt entspricht ca. 24-30 Arbeitsstunden. Es handelt sich dabei um einen geschätzten Arbeitsaufwand, sodass der individuelle, in Eigenverantwortung der Promovierenden liegende Arbeitsaufwand davon abweichen kann.

In der Tabelle finden Sie eine Übersicht der verpflichtenden Veranstaltungen im Umfang von 17 Leistungspunkten. Weitere 13 Leistungspunkte werden durch weitere Aktivitäten außerhalb des Pflichtprogramms erbracht. Eine Zusammenstellung von anrechenbaren Aktivitäten finden Sie in der zweiten Tabelle. Bei der Angabe des Jahres im Pflichtprogramm handelt es sich um eine Empfehlung, die Veranstaltungen können auch abweichend zu einem späteren Zeitpunkt erbracht werden.

| Jahr | Veranstaltung                                                                                                         | Leistungs-<br>punkte | Anmerkungen                         |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------|-------------------------------------|
| 1    | Veranstaltung zur Guten Wissenschaftlichen Praxis                                                                     | 2 LP                 | Sollte möglichst zu Beginn erfolgen |
|      | Veranstaltung zur Ethik und Verantwortung in der Gesellschaft                                                         | 2 LP                 |                                     |
|      | Methodenworkshop                                                                                                      | 2 LP                 |                                     |
|      | Ringvorlesung (7 Veranstaltungen)                                                                                     | 1 LP                 |                                     |
|      | Präsentation der eigenen Forschung im Rahmen des Doktorand*innenkolloquiums                                           | 2 LP                 |                                     |
| 2    | vertiefende fachliche Veranstaltung                                                                                   | 2 LP                 |                                     |
|      | Schriftlicher Fortschrittsbericht und -gespräch, Aktualisierung des Zeit- und Arbeitsplans der Betreuungsvereinbarung | 1 LP                 |                                     |
|      | Präsentation der eigenen Forschung im Rahmen des Doktorand*innenkolloquiums                                           | 2 LP                 |                                     |
| 3    | vertiefende fachliche Veranstaltung                                                                                   | 2 LP                 |                                     |
|      | Schriftlicher Fortschrittsbericht und -gespräch, Aktualisierung des Zeit- und Arbeitsplans der Betreuungsvereinbarung | 1 LP                 |                                     |

Weitere anrechenbare Aktivitäten außerhalb des Pflichtbereiches

|                                                                                                                                 | Anrechenbare<br>Leistungspunkte | Anmerkungen/Kommentare                                                                                                                                                                                                                                           |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Konferenzen                                                                                                                     |                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Teilnahme an nationaler oder internationaler Konferenz (ohne eigenen Beitrag)                                                   | 1 LP                            | Die Anrechnung kann nur erfolgen, wenn für die Konferenz eine Beteiligung mit einem eigenen Beitrag von nicht promovierten Wissenschaftler*innen nicht möglich ist. Pro Jahr ist die Anrechnung von max. einem Konferenzbesuch ohne eigenen Beitrag anrechenbar. |
| Teilnahme an nationaler oder internationaler Konferenz mit eigenem Beitrag (Poster, Vortrag oder wettbewerbliche Demonstration) | 4 LP                            | Pro Jahr ist die Anrechnung von max. einem Konferenzbesuch mit eigenem Beitrag anrechenbar.                                                                                                                                                                      |
| Workshops/Veranstaltungen                                                                                                       |                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Überfachlicher Qualifizierungsworkshop (1-tägig)                                                                                | 0,5 LP bis max. 1 LP            | Die LP werden entsprechend dem tatsächlichen Arbeitsaufwand vergeben. Die max. Anzahl der LP können nur vergeben werden, wenn eine entsprechende Vor- und Nachbereitung erforderlich ist.                                                                        |
| Überfachlicher Qualifizierungsworkshop (2-tägig)                                                                                | 1 LP bis max. 2 LP              |                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Hochschuldidaktischer Workshop                                                                                                  | 0,5 bis max. 2 LP               |                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Fortbildung (1-tägig)                                                                                                           | 0,5 LP bis max. 1 LP            |                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Fortbildung (2-tägig)                                                                                                           | 1 LP bis max. 2 LP              |                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Fortbildung (3-tägig)                                                                                                           | 1,5 LP bis max. 3 LP            |                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Summer School                                                                                                                   | 2 LP bis max. 3 LP              |                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Sprachkurs                                                                                                                      | 2 LP bis max. 3 LP              |                                                                                                                                                                                                                                                                  |

|                                                                                             | Anrechenbare<br>Leistungspunkte | Anmerkungen/Kommentare                                                                                                                                                                                   |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Publikationen</b>                                                                        |                                 |                                                                                                                                                                                                          |
| Artikel in einem anerkannten Journal (peer-reviewed, Impact Factor, Relevanz für Fach)      | 6 LP                            | Es wird nicht zwischen Erst- und Zweitautorschaft unterschieden. Es werden keine Publikationsleistungen angerechnet, die im Rahmen einer kumulativen Promotion zur Dissertationsleistung gezählt werden. |
| Artikel in einem weniger anerkannten Journal (nicht peer-reviewed, niedriger Impact Factor) | 4 LP                            |                                                                                                                                                                                                          |
| Veröffentlichung in anderen Organen (z.B. Tagungsbände)                                     | 3 LP                            |                                                                                                                                                                                                          |
| Veröffentlichung einer Rezension                                                            | 2 LP                            |                                                                                                                                                                                                          |
| Herausgeberschaft eines Tagungsbandes o.ä.                                                  | 4 LP                            |                                                                                                                                                                                                          |

|                                                                                                      |                       |  |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|--|
| <b>Transferleistungen</b>                                                                            |                       |  |
| Informationsveranstaltung oder Workshop für Unternehmen, den öffentlichen Sektor oder Organisationen | 1 LP<br>bis max. 2 LP |  |
| Anmeldung eines Patentes                                                                             | 2 LP<br>bis max. 4 LP |  |
| Gründung eines Start-ups                                                                             | 3 LP<br>bis max. 6 LP |  |

|                                                                                                                                                                                        | Anrechenbare<br>Leistungspunkte | Anmerkungen/Kommentare                                                                                                                                                                                                                   |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Sonstiges</b>                                                                                                                                                                       |                                 |                                                                                                                                                                                                                                          |
| Durchführung einer Lehrveranstaltung                                                                                                                                                   | 1 LP<br>pro SWS                 | Es wird empfohlen, begleitend eine didaktische Veranstaltung zu besuchen. Diese wird zusätzlich mit den entsprechenden LP angerechnet.                                                                                                   |
| Forschungsaufenthalt mit Anbindung an eine Forschungseinrichtung oder Hochschule (mindestens 2 Wochen) und Einreichung eines Ergebnisberichtes                                         | 2 LP<br>bis max. 4 LP           | Nur einmalig anrechenbar im Verlauf der Promotion                                                                                                                                                                                        |
| Praktikum in einem Bereich, der für die spätere Karriere Relevanz hat (mindestens 2 Wochen)                                                                                            | 2 LP<br>bis max. 4 LP           | Nur einmalig anrechenbar im Verlauf der Promotion<br><br>Es wird empfohlen, eine entsprechende Veranstaltung aus dem Bereich der überfachlichen Qualifizierung zu besuchen. Diese wird zusätzlich mit den entsprechenden LP angerechnet. |
| Organisation von Tagungen/Veranstaltungen                                                                                                                                              | 2 LP<br>bis max. 4 LP           | Kann nur einmal pro Jahr angerechnet werden.                                                                                                                                                                                             |
| Tätigkeiten in der akademischen Selbstverwaltung und in der Gremienarbeit (z.B. Amt der Promovierenden sprecherin/des Promovierenden sprechers, Mitgliedschaft in Berufungskommission) | 1 LP<br>bis max. 2 LP           |                                                                                                                                                                                                                                          |
| Organisation einer Ausstellung                                                                                                                                                         | 2 LP<br>bis max. 4 LP           | Kann nur einmal pro Jahr angerechnet werden.                                                                                                                                                                                             |

# 10.8 Betreuungsvereinbarung<sup>1</sup>

|                                                                                           |     |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Präambel .....                                                                            | 111 |
| 1. Beteiligte Personen .....                                                              | 111 |
| 2. Thema, Zeitraum und Art der Dissertation .....                                         | 112 |
| 3. Aufgaben und Pflichten von Promovierenden und Betreuenden .....                        | 112 |
| 4. Integration in das wissenschaftliche Umfeld .....                                      | 113 |
| 5. Gemeinsames Verständnis der Finanzierung der Promotionsphase .....                     | 114 |
| 6. Abklärung der vorhandenen und der benötigten/erforderlichen Arbeitsplatzumgebung ..... | 114 |
| 7. Verpflichtung auf die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis .....      | 114 |
| 8. Begutachtungszeiten .....                                                              | 115 |
| 9. Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit .....         | 115 |
| 10. Verwertungsrechte der Forschungsergebnisse .....                                      | 115 |
| 11. Konfliktfälle, Verletzung der Pflichten aus dieser Vereinbarung .....                 | 115 |
| 12. Beendigung der Betreuungsvereinbarung .....                                           | 116 |
| 13. Salvatorische Klausel .....                                                           | 117 |
| 14. Ausfertigung und Annahme als Promovierende .....                                      | 117 |

<sup>1</sup> Die vorliegende Betreuungsvereinbarung folgt den in § 67 (2) Hochschulgesetz NRW formulierten Anforderungen und orientiert sich an den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft für das Erstellen von Betreuungsvereinbarungen ([www.dfg.de/formulare/1\\_90/1\\_90.pdf](http://www.dfg.de/formulare/1_90/1_90.pdf)) sowie den Anforderungen an die Qualitätssicherung der Promotion im Positionspapier des Wissenschaftsrates (<http://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/1704-11.pdf>).

<sup>2</sup> Sofern von der jeweils anzuwendenden Promotionsordnung oder den Regelungen des jeweils geltenden Promotionsprogramms der Abteilungen nicht anders geregelt, können die Pflichten der Betreuung von den Betreuenden gleichberechtigt wahrgenommen werden.

## PRÄAMBEL

Die oder der Promovierende und ihre bzw. seine Betreuungspersonen schließen vorliegende Betreuungsvereinbarung ab, um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit auf hohem wissenschaftlichen Niveau zu fördern und das Betreuungsverhältnis inhaltlich und zeitlich transparent zu gestalten. Die Vereinbarung sichert einen Arbeitsprozess, der dem erfolgreichen Abschluss der Promotion dient und beiderseitige Rechte, Pflichten und Erwartungen von Promovierenden und Betreuenden verdeutlicht. Sie richtet sich nach dem derzeit möglichen Planungshorizont und kann hinsichtlich der wissenschaftlichen Fragestellung des Dissertationsprojektes und der einzelnen Qualifizierungselemente im gegenseitigen Einvernehmen geändert und fortgeschrieben werden.

Über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand entscheidet der Promotionsausschuss der jeweiligen Abteilung des Promotionskollegs NRW. Er setzt auch die Betreuungspersonen ein. Die Rahmenpromotionsordnung und die anzuwendende Promotionsordnung der jeweiligen Abteilung regelt die Durchführung des Promotionsverfahrens. Arbeitsverträge bleiben von der Betreuungsvereinbarung unberührt.

## 1. Beteiligte Personen

### Betreuungsvereinbarung zwischen

|                                                           |                                                   |
|-----------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| Name der/des Promovierenden                               | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Name der Hochschule                                       | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Titel, Name der Betreuerin/des Betreuers 1                | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Abteilung des PK NRW/Fakultät/<br>Fachbereich Hochschule  | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Name der Hochschule                                       | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Titel, Name Betreuerin/Betreuer 2                         | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Abteilung des PK NRW/Fakultät/<br>Fachbereich Hochschule  | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Name der Hochschule                                       | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Titel, Name Betreuerin/Betreuer 3<br>bzw. Mentorin/Mentor | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Abteilung des PK NRW/Fakultät/<br>Fachbereich Hochschule  | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |
| Name der Hochschule                                       | Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. |

Die Betreuungspersonen bilden gemäß Rahmenpromotionsordnung § 7 das individuelle Betreuungsteam der oder des Promovierenden.<sup>2</sup> (siehe linke Seite)

## 2.

### Thema, Zeitraum und Art der Dissertation

Arbeitstitel der Dissertation

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Ein Exposé (Anlage 1), welches das geplante Forschungsprojekt darstellt, ist innerhalb eines Jahres nach Annahme einzureichen und Bestandteil dieser Vereinbarung (vgl. Rahmenpromotionsordnung § 6).

☐ Das Thema der Dissertation wurde im Exposé vom Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. beschrieben und ist Anlage dieser Vereinbarung.

☐ Das Thema der Dissertation wird bis Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. in einem Exposé beschrieben und wird dann dieser Vereinbarung beigelegt.

Die Dissertation wird voraussichtlich als

☐ Monographie

☐ kumulative Arbeit

angefertigt (vgl. Rahmenpromotionsordnung § 11).

Die Dissertation wird voraussichtlich in Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. Sprache eingereicht (vgl. Rahmenpromotionsordnung § 11).

Beginn des Promotionsvorhabens (Monat/Jahr) Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Voraussichtliches Ende des Promotionsvorhabens (Monat/Jahr) Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Angestrebter Doktorgrad: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Abteilung: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Promotionsprogramm: Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

## 3.

### Aufgaben und Pflichten von Promovierenden und Betreuenden

Zum Zweck einer konstruktiven und produktiven Zusammenarbeit vereinbart die oder der Promovierende mit den Betreuenden einen strukturierten Arbeits- und Zeitplan, der Anlage zu dieser Vereinbarung ist (Anlage 2). Das Promotionsvorhaben soll so angelegt und gestaltet werden, dass die Promotion im Regelfall in einem Zeitraum von drei bis vier Jahren abgeschlossen werden kann.

Die Betreuenden unterstützen die Promovierende oder den Promovierenden in den unterschiedlichen Arbeitsschritten und Phasen in angemessener Weise. Sie verpflichten sich zu einer fachlichen Betreuung, die eine kontinuierliche und zielführende Durchführung des Promotionsvorhabens ermöglicht. Fachliche und persönliche Umstände (z. B. Berufstätigkeit, familiäre Verpflichtungen) der oder des Promovierenden sind im Einzelfall zu berücksichtigen und in Absprache mit den Betreuenden individuelle Regelungen zu treffen.

Promovierende und Betreuende tauschen sich regelmäßig über den Fortschritt des Promotionsvorhabens aus. Mindestens einmal im Jahr treffen sich die oder der Promovierende und die Betreuenden (mindestens aber eine Betreuungsperson) zu einem Bilanz- und Perspektivgespräch, um den Fortschritt des Promotionsvorhabens zu erörtern, die jeweils nächsten Arbeitsschritte und ggf. zu absolvierende Veranstaltungen abzustimmen und den o. g. Arbeits- und Zeitplan zu aktualisieren.<sup>3</sup> Die oder der Promovierende berichtet dabei in der vereinbarten Weise (z. B. in Form einer Präsentation, eines schriftlichen Berichts, der Protokollierung von Gesprächen oder einer Kombination aus den zuvor genannten Punkten) über den Stand des Promotionsvorhabens und die Ergebnisse ihrer oder seiner Forschung. Auch Möglichkeiten für Auslandsaufenthalte, der Präsentation des Themas in Workshops, auf nationalen wie internationalen Konferenzen und Tagungen sowie die Teilnahme an anderen Veranstaltungen zur weiteren Qualifizierung sollen in diesem Rahmen besprochen werden. Im zweiten und dritten (ggf. auch im vierten) Jahr bereitet die oder der Promovierende außerdem einen schriftlichen Bericht vor, der allen Betreuenden spätestens zwei Wochen vor dem für die Besprechung vereinbarten Gesprächstermin vorliegen muss. Während des Gesprächs zum Fortschrittsbericht führen die Betreuenden ein Protokoll, in dem Fortschritte, weitere Planungsschritte und Änderungen des Arbeits- und Zeitplans festgehalten werden. Protokollform und -art sind von den Beteiligten gemeinsam festzulegen. Das Protokoll ist in der Regel innerhalb von vier Wochen allen Beteiligten zugänglich zu machen und wird dieser Betreuungsvereinbarung beigelegt.

Die oder der Promovierende strebt mit Unterstützung der Betreuenden einen internationalen Austausch während der Promotionsphase an. Hierzu vereinbart die oder der Promovierende mit den Betreuenden eine Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. (Zeitraum bzw. Zeiträume benennen) internationale Forschungsphase. Diese kann auch an der Heimathochschule im Austausch mit internationalen Forschenden absolviert werden.

Die Betreuenden kommentieren das Exposé, (Fortschritts-)Berichte, Arbeitspläne, Manuskripte etc. in der Regel innerhalb von Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben. (z. B. 14 Tagen) und geben konstruktive Anregungen für die weitere Arbeit.

## 4.

### Integration in das wissenschaftliche Umfeld

Die Betreuenden unterstützen die frühe wissenschaftliche Selbstständigkeit der oder des Promovierenden. Sie verpflichten sich, die Promovierende oder den Promovierenden in das (relevante) wissenschaftliche Umfeld (scientific community) einzuführen und die Teilnahme an nationalen und internationalen Fachkonferenzen o.ä. zu unterstützen. Auch werden Initiativen und Maßnahmen unterstützt, die dazu dienen, den Übergang in eine Beschäftigung außerhalb der akademischen Wissenschaft zu ermöglichen, sofern der oder die Promovierende dies anstrebt und diese mit der wissenschaftlichen Arbeit vereinbar sind.

<sup>3</sup> Die Treffen sollten mindestens bis zur Eröffnung des Promotionsverfahrens stattfinden. Anschließend können abweichende, den jeweiligen Bedürfnissen der oder des Promovierenden angepasste Regelungen vereinbart werden.



## 5.

### Gemeinsames Verständnis der Finanzierung der Promotionsphase

Finanzierungsabsprachen sollen Transparenz, Sicherheit und Vertrauen schaffen. Die oder der Promovierende und die Betreuenden verständigen sich über Finanzierungsmöglichkeiten für die Promotionsphase (z. B. Stelle, Stipendium etc.); die Betreuenden unterstützen die oder den Promovierenden bei der Suche nach einer geeigneten Finanzierung (z. B. durch Erstellung eines Gutachtens).

Die oder der Promovierende wird derzeit finanziert durch:

- ☐ ein Stipendium von (mit Laufzeit): *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*
- ☐ eine Stelle aus Haushaltsmitteln der Hochschule (Hochschule oder Universität, mit Laufzeit): *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*
- ☐ aus Drittmitteln (mit Laufzeit): *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*
- ☐ Sonstiges: *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

Bei Bedarf klären die oder der Promovierende und die Betreuenden, inwiefern weitere Ressourcen für das Promotionsvorhaben (z. B. Abschlussfinanzierung, Kosten für Forschungsreisen, Konferenzbeiträge, Publikationen) bei der Hochschule, dem PK NRW oder bei Drittmittelgebern beantragt werden können.

Die Übernahme der Betreuung bis zum Abschluss der Promotion ist unabhängig von der Dauer der Finanzierung der Promotion.

## 6.

### Abklärung der vorhandenen und der benötigten/erforderlichen Arbeitsplatzumgebung

Der oder dem Promovierenden steht für die Arbeit an ihrer bzw. seiner Promotion folgende Ausstattung zur Verfügung: *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

Für eine angemessene Durchführung des Promotionsvorhabens bedarf es folgender weiterer Ausstattung: *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

## 7.

### Verpflichtung auf die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Die oder der Promovierende und die Betreuenden verpflichten sich, die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft<sup>4</sup> aufgestellt sind, zu beachten und einzuhalten. Zudem sind die Bestimmungen guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie am Promotionskolleg NRW in *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.* und an der *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.* (Hochschule, an der die Arbeit durchgeführt wird) in *Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.* definiert sind, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

<sup>4</sup> Vgl. [http://www.dfg.de/download/pdf/dfg\\_im\\_profil/reden\\_stellungnahmen/download/empfehlung\\_wiss\\_praxis\\_1310.pdf](http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungnahmen/download/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf).

## 8.

### Begutachtungszeiten

Die laut Rahmenpromotionsordnung § 9 an der Begutachtung beteiligten Betreuungspersonen verpflichten sich, die in der Promotionsordnung vorgesehenen maximalen Fristen für die Abgabe des Gutachtens einzuhalten.

## 9.

### Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit

Bei der Zeitplanung wird auf die Vereinbarkeit von wissenschaftlichem Arbeiten und Familie geachtet. Bei veränderter familiärer Situation können vorgesehene/vereinbarte Fristen angepasst werden.

Die oder der Promovierende und die Betreuenden vereinbaren folgende (Unterstützungs-)Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit:

*Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

## 10.

### Verwertungsrechte der Forschungsergebnisse

Die oder der Promovierende und die Betreuenden treffen hinsichtlich der Verwertung der Forschungsergebnisse (z. B. Verwertungs- und Nutzungsbefugnisse der Forschungsdaten oder -ergebnisse in Publikationen, Verwertung von Erfindungen) folgende Vereinbarung:

*Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.*

Grundsätzlich soll das Promotionsprojekt so gestaltet werden, dass Ergebnisse jederzeit veröffentlicht werden können. Die in der Promotionsphase erarbeiteten Ergebnisse werden in einer Dissertation veröffentlicht, deren Urheberrechte allein der oder dem Promovierenden als Verfasserin oder Verfasser zustehen. Jegliche Übergänge von Rechten sind vertraglich zu regeln.

## 11.

### Konfliktfälle, Verletzung der Pflichten aus dieser Vereinbarung

In Konfliktfällen finden die unter Punkt 7 genannten Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Anwendung.

Bei Meinungsverschiedenheiten oder Konfliktfällen zwischen einer Betreuungsperson oder mehreren Betreuungspersonen und der oder dem Promovierenden – etwa bei Verletzung der Pflichten aus dieser Vereinbarung – werden zwischen den Parteien, ggf. unter Beteiligung des Promotionsausschusses, Gespräche geführt, in denen sich alle Beteiligten um eine einvernehmliche, praktische Lösung bemühen.

Ist auch nach Beteiligung einer Ombudsperson<sup>5</sup> keine Einigung möglich bzw. werden Verpflichtungen dauerhaft verletzt, kann die vorliegende Betreuungsvereinbarung schriftlich gekündigt werden.

<sup>5</sup> Den Parteien steht es frei, eine Ombudsperson der Hochschule oder des Promotionskollegs NRW zu beteiligen. Sie können sich auch an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ der DFG wenden.

## 12.

### Beendigung der Betreuungsvereinbarung

Die Betreuungsvereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen der Beteiligten aufgelöst werden.

Eine einseitige Kündigung der Betreuungsvereinbarung bedarf der Schriftform. Die oder der Promovierende kann ihr oder sein Promotionsvorhaben jederzeit ohne Angabe von Gründen aufkündigen. Eine Betreuungsperson oder mehrere Betreuungspersonen können die Betreuungsvereinbarung aus wichtigen Gründen kündigen, sofern im Gespräch mit der oder dem Promovierenden und ggf. nach Beteiligung einer Ombudsperson keine einvernehmliche Lösung gefunden wurde. Wichtige Gründe liegen vor, wenn z. B. die oder der Promovierende die vereinbarten Zwischenziele trotz angemessener Betreuung und ausreichender Frist nicht erreicht oder die Vertrauensgrundlage bspw. durch wiederholte Verletzung der Verpflichtungen aus dieser Promotionsvereinbarung zerstört wurde. Die Kündigung ist schriftlich zu begründen und dem zuständigen Promotionsausschuss zu melden. Zwischen der oder dem Promovierenden und der bzw. den weiteren betreuenden Personen kann erneut eine Betreuungsvereinbarung abgeschlossen werden.

Im Falle einer von der oder dem Promovierenden nicht verschuldeten Beendigung des Betreuungsverhältnisses (z. B. aufgrund von Krankheit, Emeritierung, Wegberufung einer oder mehrerer Betreuungspersonen), stellt der jeweils zuständige Promotionsausschuss eine alternative und fachlich angemessene Betreuung sicher. Hierbei werden die Vorschläge der bzw. des Promovierenden gemäß Rahmenpromotionsordnung § 6 Absatz 3 b) und c), sofern möglich und fachlich vertretbar, berücksichtigt.

Mit Vollzug des Promotionsverfahrens endet die Betreuungsvereinbarung.

## 13.

### Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Betreuungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Betreuungsvereinbarung enthaltenen Regelungen. Anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung soll dann eine solche als vereinbart gelten, die dem Sinn und Zweck der Betreuungsvereinbarung am nächsten kommt. Gleiches gilt, soweit sich herausstellt, dass die Betreuungsvereinbarung eine Regelungslücke enthält.

## 14.

### Ausfertigung und Annahme als Promovierende

Die Betreuungsvereinbarung wird in mindestens vierfacher Ausfertigung unterzeichnet. Je eine Ausfertigung verbleibt bei der oder dem Promovierenden, der Betreuungsperson oder den Betreuungspersonen und dem zuständigen Promotionsausschuss bzw. der zuständigen Stelle. Bei späterem Eintritt der oder des Zweitbetreuenden und/oder der oder des Drittbetreuenden kann er oder sie mit Datumsangabe in den vorliegenden Exemplaren nachgetragen werden.

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Datum, Unterschrift Promovierende oder Promovierender

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Datum, Unterschrift Betreuerin oder Betreuer 1

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Datum, Unterschrift Betreuerin oder Betreuer 2

Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

Datum, Unterschrift Betreuerin oder Betreuer 3 bzw. Mentorin oder Mentor

### Anlagen

- ☐ (1) Exposé
- ☐ (2) Arbeits- und Zeitplan Dissertation
- ☐ (3) ggf. vereinbarte Qualifizierungsmaßnahmen

Anlage 2 zur Betreuungsvereinbarung:  
Arbeits- und Zeitplan Dissertation

| Jahr | Meilensteine                 | Zeitpunkt |
|------|------------------------------|-----------|
| 1    |                              |           |
|      |                              |           |
|      |                              |           |
|      |                              |           |
|      |                              |           |
|      |                              |           |
|      |                              |           |
|      |                              |           |
|      |                              |           |
|      | Bericht zum Stand der Arbeit |           |

|   |                              |  |
|---|------------------------------|--|
| 2 |                              |  |
|   |                              |  |
|   |                              |  |
|   |                              |  |
|   |                              |  |
|   |                              |  |
|   |                              |  |
|   |                              |  |
|   |                              |  |
|   | Bericht zum Stand der Arbeit |  |

| Jahr | Meilensteine                          | Zeitpunkt |
|------|---------------------------------------|-----------|
| 3    |                                       |           |
|      |                                       |           |
|      |                                       |           |
|      |                                       |           |
|      |                                       |           |
|      |                                       |           |
|      |                                       |           |
|      |                                       |           |
|      |                                       |           |
|      | Ggf. Geplante Abgabe der Dissertation |           |

|   |                                       |  |
|---|---------------------------------------|--|
| 4 |                                       |  |
|   |                                       |  |
|   |                                       |  |
|   |                                       |  |
|   |                                       |  |
|   |                                       |  |
|   |                                       |  |
|   |                                       |  |
|   |                                       |  |
|   | Ggf. Geplante Abgabe der Dissertation |  |

# 10.9 Evaluationsordnung

## des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW

|                                                                                                                                         |     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Präambel .....                                                                                                                          | 121 |
| <b>Teil 1 – Allgemeiner Teil</b>                                                                                                        |     |
| § 1 Geltungsbereich .....                                                                                                               | 121 |
| § 2 Definition und Zweck .....                                                                                                          | 121 |
| § 3 Verantwortung .....                                                                                                                 | 122 |
| § 4 Zuständigkeiten .....                                                                                                               | 122 |
| § 5 Methodik und Instrumente .....                                                                                                      | 123 |
| § 6 Umgang mit den Daten .....                                                                                                          | 123 |
| <b>Teil 2 – Evaluation des Promotionsgeschehens</b>                                                                                     |     |
| § 7 Ziele und Gegenstand .....                                                                                                          | 124 |
| § 8 Verantwortung .....                                                                                                                 | 124 |
| § 9 Verfahren der Evaluation des Promotionsgeschehens .....                                                                             | 124 |
| § 10 Häufigkeit .....                                                                                                                   | 125 |
| § 11 Umgang mit Daten der Evaluation des Promotionsgeschehens .....                                                                     | 125 |
| § 12 Bericht und Stellungnahmen zum Promotionsgeschehen .....                                                                           | 125 |
| <b>Teil 3 – Evaluation der Promotionsprogramme des Promotionskollegs NRW und der kooperativen Promotionsprogramme mit Universitäten</b> |     |
| § 13 Ziel und Gegenstand .....                                                                                                          | 126 |
| § 14 Verantwortung .....                                                                                                                | 126 |
| § 15 Verfahren der Programmevaluation .....                                                                                             | 126 |
| § 16 Umgang mit Daten der Programmevaluation .....                                                                                      | 127 |
| § 17 Bericht und Stellungnahmen zur Programmevaluation .....                                                                            | 127 |
| <b>Teil 4 – Evaluation der Abteilungen</b>                                                                                              |     |
| § 18 Ziel und Gegenstand .....                                                                                                          | 129 |
| § 19 Verantwortung .....                                                                                                                | 129 |
| § 20 Verfahren der Evaluation der Abteilung .....                                                                                       | 129 |
| § 21 Bericht und Stellungnahmen zur Abteilungsevaluation .....                                                                          | 130 |
| <b>Teil 5 – Evaluation der Kollegorganisation und der Erfüllung des hochschulpolitischen Auftrages</b>                                  |     |
| § 22 Ziel und Gegenstand .....                                                                                                          | 131 |
| § 23 Verantwortung .....                                                                                                                | 131 |
| § 24 Verfahren der Evaluation des Promotionskollegs NRW .....                                                                           | 131 |
| § 25 Bericht und Stellungnahme zur Kollegevaluation .....                                                                               | 132 |
| <b>Teil 6 – Ergänzende Regelungen</b>                                                                                                   |     |
| § 26 Erweiterte Evaluationen .....                                                                                                      | 133 |
| § 27 Inkrafttreten .....                                                                                                                | 133 |

### Präambel

Die vorliegende Evaluationsordnung dient der Sicherstellung der Qualität der im Rahmen des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW durchgeführten Promotionen. Sie bezieht sich auf die am TT.MM.JJJJ abgeschlossene Verwaltungsvereinbarung sowie auf die am TT.MM.JJJJ beschlossene Grundordnung des Promotionskollegs für angewandte Forschung in NRW (Promotionskolleg NRW).

## Teil 1 Allgemeiner Teil

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Evaluationsordnung bezieht sich auf die Bereiche Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Lehre und Betreuung), Forschung (Forschungsprofile, -schwerpunkte und -leistungen) sowie Zielsetzung und Organisationsstruktur der Nachwuchsförderung im Promotionskolleg NRW.
- (2) Die Evaluationsordnung gliedert sich in die Teile:
  - a) Evaluation des Promotionsgeschehens,
  - b) Evaluation der Promotionsprogramme des Promotionskollegs NRW und der kooperativen Promotionsprogramme mit Universitäten,
  - c) Evaluation der Abteilungen,
  - d) Evaluation der Kollegorganisation und der Erfüllung des hochschulpolitischen Auftrages.
- (3) Sie regelt die grundsätzlichen Evaluationsverfahren hinsichtlich des Aufbaus und der Inhalte. Des Weiteren definiert sie verbindliche Standards zur Durchführung der Evaluationen und zum Umgang mit Ergebnissen.
- (4) Die Abteilungen können als zuständige Evaluationseinheiten inhaltliche Konkretisierungen vornehmen.

### § 2 Definition und Zweck

- (1) Das Promotionskolleg NRW versteht Evaluation als Instrument der Selbststeuerung und der externen Rechenschaftslegung, insbesondere gegenüber Trägerhochschulen, Land und Öffentlichkeit. Sie dient der kontinuierlichen Sicherung und Verbesserung der Qualität der Promotionen durch Sicherstellung der Betreuung und Garantie wissenschaftlich exzellenter Promotionsprogramme und Forschung sowie angemessener Organisationsstrukturen der Nachwuchsförderung.
- (2) Evaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Daten zur Überprüfung der Qualität des Promotionsgeschehens, der Promotionsprogramme, der Abteilungen sowie der Kollegorganisation zur Erfüllung des hochschulpolitischen Auftrags des Promotionskollegs NRW.
- (3) In diesem Sinne führt die Evaluation die Ergebnisse aus dem Promotionskolleg NRW, den Trägerhochschulen und den Universitäten, mit denen kooperative Promotionsprogramme durchgeführt werden, zusammen.

- (4) Sie liefert einen Beitrag zur langfristigen strategischen Entwicklungsplanung des Promotionskollegs NRW, ihrer Abteilungen sowie zur Weiterentwicklung der Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses.
- (5) Die Mitglieder des Promotionskollegs NRW wirken aktiv an der Evaluation mit.

### § 3 Verantwortung

- (1) Verantwortlich für die Evaluation sind nach § 18 Absatz 1 Nummer 6 und § 25 Absatz 2 Nummer 2 der Verwaltungsvereinbarung der Vorstand des Promotionskollegs NRW sowie die Direktionen der Abteilungen. Genauere Regelungen der Zuständigkeit und Verantwortung folgen in den § 8, § 14, § 19 und § 23.
- (2) Der Vorstand und die Direktionen übertragen die Zuständigkeit für die Durchführung der Evaluation entsprechend § 4 dem für das Qualitätsmanagement zuständigen Personal, dem Kollegpersonal und den Evaluationsbeauftragten.
- (3) Die Verantwortung für die Evaluation der Qualifizierungsmaßnahmen der beteiligten Trägerhochschulen bzw. Universitäten liegt bei den durchführenden Hochschulen und Universitäten. Das Recht der Verwendung der Evaluationsergebnisse liegt bei den Trägerhochschulen bzw. den kooperierenden Universitäten.

### § 4 Zuständigkeiten

- (1) Konzeption, Steuerung und Koordination der Evaluation liegen in der Zuständigkeit des für die Qualitätssicherung zuständigen Personals in der Geschäftsstelle, nachfolgend Qualitätsmanagement genannt. Das Qualitätsmanagement ist im Auftrag des Vorstandes tätig.
- (2) Das Qualitätsmanagement wird durch Mitarbeitende der Geschäftsstelle unterstützt, nachfolgend Kollegpersonal genannt.
- (3) Jede Abteilung benennt eine für die Evaluation zuständige Person aus der Gruppe der professoralen Mitglieder, nachfolgend Evaluationsbeauftragte bzw. Evaluationsbeauftragter genannt. Wird keine für die Evaluation zuständige Person genannt, ist eine Person des Direktoriums die Evaluationsbeauftragte bzw. der Evaluationsbeauftragte.<sup>1</sup>
- (4) Die Evaluationsbeauftragten arbeiten in Abstimmung mit dem Qualitätsmanagement und werden durch das Kollegpersonal unterstützt.

<sup>1</sup> Die Direktorin bzw. der Direktor und die stellvertretenden Direktorinnen und Direktoren der Abteilung bilden das Direktorium. Im Sinne gendersensibler Sprache wird nachfolgend von Direktorium gesprochen, wenn die Direktorin bzw. der Direktor oder die stellvertretenden Direktorinnen und Direktoren gemeint sind.

### § 5 Methodik und Instrumente

- (1) Die Evaluation nutzt quantitative und qualitative Verfahren der Datenerhebung.
- (2) Im Bereich der quantitativen Datenerhebung werden neben der Nutzung von Kennzahlen in der Regel standardisierte Befragungen eingesetzt, die als Papier- oder Online-Version durchgeführt werden können.
- (3) Im Bereich der qualitativen Datenerhebung werden u.a. Experteninterviews, Fokusgruppen und Story Telling-Verfahren eingesetzt.
- (4) Die von den Hochschulen und Universitäten zur Verfügung gestellten Evaluationsergebnisse werden im Rahmen der Berichterstellung verwendet.
- (5) Die Evaluationen der Teile 3 (Evaluation der Promotionsprogramme des Promotionskollegs NRW und der kooperativen Promotionsprogramme mit Universitäten), 4 (Evaluation der Abteilungen) und 5 (Evaluation der Kollegorganisation und der Erfüllung des hochschulpolitischen Auftrages) werden unter Beteiligung externer Expertinnen und Experten durchgeführt. Die Durchführung der Evaluationen zu den Teilen 3, 4 und 5 kann auch an externe Organisationen übertragen werden.

### § 6 Umgang mit den Daten

- (1) Bei der Durchführung der Evaluation werden die erforderlichen Daten unter Einhaltung der geltenden Datenschutzbestimmungen (DSGVO) erhoben, gespeichert und verarbeitet.
- (2) Es dürfen nur solche personenbezogenen Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, die zum Erreichen des jeweiligen Evaluationszweckes und -zieles erforderlich sind.



## Teil 2

### Evaluation des Promotionsgeschehens

#### § 7

##### Ziele und Gegenstand

- (1) Ziele der Bewertung sind Aussagen zur Tragfähigkeit, Passgenauigkeit und Transparenz der Maßnahmen im Rahmen des Promotionsgeschehens. Es werden Einschätzungen zur Vereinbarkeit von Familie und Promotion sowie Qualifizierungs-(Promotions-)barrieren erfasst.
- (2) Gegenstand der Evaluation des Promotionsgeschehens sind die folgenden Bereiche:
  - a) Evaluation der Qualifizierungsmaßnahmen (Lehrevaluation im engeren Sinne),
  - b) Evaluation der Betreuung und
  - c) Evaluation der Beratung und des Konfliktmanagements.
- (3) Die Durchführung der Evaluation richtet sich auf die Qualifizierungsangebote der Promotionsprogramme des Promotionskolleg NRW und auf die gemeinsam mit den Universitäten durchgeführten Programme und die daran teilnehmenden Promovierenden und Betreuenden.

#### § 8

##### Verantwortung

- (1) Die Verantwortung für die Durchführung der Evaluation der Qualifizierungsmaßnahmen des Promotionskollegs NRW sowie der Qualifizierungsmaßnahmen der kooperativen Promotionsprogramme obliegt dem Direktorium, das in dieser Aufgabe vom Kollegpersonal unterstützt wird.
- (2) In Zusammenarbeit mit dem Qualitätsmanagement unterstützt die Evaluationsbeauftragte bzw. der Evaluationsbeauftragte das Direktorium bei der Vorbereitung, Koordination und Durchführung der Evaluationsmaßnahmen.
- (3) Auf der Basis der Evaluationsergebnisse ergreifen das Direktorium die zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität der Qualifizierungsmaßnahmen sowie der Betreuung erforderlichen Maßnahmen.
- (4) Die Berichtslegung wird in § 12 geregelt.

#### § 9

##### Verfahren der Evaluation des Promotionsgeschehens

- (1) Die Leitung des Promotionsprogramms erstellt einen Selbstbericht zum Promotionsgeschehen. Hierbei wird sie durch die Evaluationsbeauftragte bzw. den Evaluationsbeauftragten und das Kollegpersonal unterstützt.
- (2) Für den Selbstbericht zum Promotionsgeschehen werden die unter § 7 Absatz 2 genannten Bereiche operationalisiert.
- (3) Die fachlichen und überfachlichen Veranstaltungen und Workshops des Wahl- und Pflichtbereiches des Promotionsprogramms werden hinsichtlich der Inhalte, Didaktik, Relevanz, Innovation, Inter- und Transdisziplinarität analysiert.

- (4) Die Betreuung wird nach Umfang und Intensität der fachlichen Unterstützung sowie der Unterstützung hinsichtlich der Einführung in relevante Forschungskontexte (scientific community) seitens des Betreuungsteams evaluiert.
- (5) Die Evaluation des Beratungs- und Konfliktmanagements liefert nach Geschäftsstelle, Abteilung und Hochschule differenzierte Daten bzgl. der wahrgenommenen Beratungs- und Unterstützungsleistungen.

#### § 10

##### Häufigkeit

- (1) Die Lehrevaluationen werden kontinuierlich jeweils nach Abschluss der Qualifizierungsmaßnahmen durchgeführt.
- (2) Die Abteilung formuliert eine Empfehlung, in welchem zeitlichen Rhythmus die Evaluation der Betreuung, der Beratung und des Konfliktmanagements durchgeführt wird.

#### § 11

##### Umgang mit Daten der Evaluation des Promotionsgeschehens

- (1) Die Ergebnisse der Evaluation der Qualifizierungsmaßnahmen werden so aufbereitet, dass keine Rückschlüsse auf einzelne Promovierende möglich sind. Sie werden dem Direktorium und dem Vorstand zur Verfügung gestellt.
- (2) Die Evaluationsergebnisse zur Betreuung, Beratung und zum Konfliktmanagement lassen Rückschlüsse auf einzelne Personen zu und bedürfen einer besonders sensiblen Handhabung. Zur Sicherung der Qualität der Promotionsprogramme ist der Rückschluss auf einzelne Personen erforderlich. Der Zugriff auf diese Daten ist nur dem Direktorium und dem Vorstand möglich.

#### § 12

##### Bericht und Stellungnahmen zum Promotionsgeschehen

- (1) Die Evaluation der Qualifizierungsmaßnahmen, Betreuung, Beratung und des Konfliktmanagements wird nach drei Jahren durchgeführt.
- (2) Der Bericht, der keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen zulässt und ausschließlich in aggregierter Form verfasst ist, wird dem Abteilungsrat zur Stellungnahme vorgelegt.
- (3) Der Vorstand berät den Bericht zur Evaluation des Promotionsgeschehens mit dem Direktorium.
- (4) Vorstand und Direktorium beschließen auf Basis des Evaluationsberichtes bei Bedarf notwendige Handlungsempfehlungen.
- (5) Der Evaluationsbericht und die ggf. formulierten Handlungsempfehlungen werden dem Abteilungsrat zur abschließenden Beratung und zum Beschluss vorgelegt. Der Kollegsenat erhält eine Zusammenfassung des Evaluationsberichts und der ggf. formulierten Handlungsempfehlungen zur Kenntnisnahme.
- (6) Die Trägerversammlung erhält eine Zusammenfassung des Evaluationsberichts und der ggf. formulierten Handlungsempfehlungen zur Kenntnisnahme.
- (7) Die Zusammenfassung des Evaluationsberichtes und der ggf. formulierten Handlungsempfehlungen wird der promotionskolleginternen Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

## Teil 3

### Evaluation der Promotionsprogramme des Promotionskollegs NRW und der kooperativen Promotionsprogramme mit Universitäten

#### § 13 Ziel und Gegenstand

- (1) Ziel der Evaluation der Promotionsprogramme ist die Identifikation inhaltlicher und struktureller Stärken und Schwächen der Promotionsprogramme. Durch die Behebung der Schwächen soll der Qualifizierungserfolg erhöht werden.
- (2) Im Rahmen der Evaluation der Promotionsprogramme werden Einschätzungen zur Vereinbarkeit von Familie und Promotion und zu Qualifizierungs-(Promotions-)-barrieren erfasst.
- (3) Gegenstand der Evaluation ist:
  - a) Struktur und Inhalt der Promotionsprogramme und
  - b) wissenschaftliche Substanz und Aktualität der Promotionsprogramme.
- (4) Die Durchführung der Evaluation richtet sich auf die Promotionsprogramme des Promotionskollegs NRW und auf die gemeinsam mit den Universitäten durchgeführten Programme und die daran teilnehmenden Promovierenden und Betreuenden.

#### § 14 Verantwortung

- (1) Die Verantwortung für die Durchführung der Evaluation der Promotionsprogramme des Promotionskollegs NRW sowie der kooperativen Promotionsprogramme obliegt dem Direktorium, das in dieser Aufgabe vom Kollegpersonal unterstützt wird.
- (2) In Zusammenarbeit mit dem Qualitätsmanagement unterstützt die Evaluationsbeauftragte bzw. der Evaluationsbeauftragte das Direktorium bei der Vorbereitung, Koordination und Durchführung der Evaluationsmaßnahmen hinsichtlich der Promotionsprogramme.
- (3) Auf der Basis der Evaluationsergebnisse ergreift das Direktorium die zur Sicherstellung und Weiterentwicklung der Qualität der Qualifizierungsmaßnahmen sowie der Betreuung erforderlichen Maßnahmen.
- (4) Die Berichtslegung ist in § 17 geregelt.

#### § 15 Verfahren der Programmevaluation

- (1) Die Leitung des Promotionsprogramms erstellt in Abstimmung mit dem Direktorium unter Berücksichtigung des unter § 12 beschriebenen Berichts zum Promotionsgeschehen einen Selbstbericht.

- (2) Der Selbstbericht umfasst insbesondere Aussagen zu Umfang, Gewichtung und Relevanz der Pflicht- und Wahlangebote sowie der fachlichen und überfachlichen Angebote.
- (3) Der Abteilerat setzt zur operativen Durchführung der Evaluation eine Programmevaluationskommission ein.
- (4) Der Programmevaluationskommission gehören als Mitglieder an:
  1. eine Person des wissenschaftlichen Beirats,
  2. die Leitung des Promotionsprogramms,
  3. ein professorales Mitglied des Promotionsprogramms,
  4. eine Vertretung der Gruppe der Promovierenden,
  5. zwei promotionserfahrene Professorinnen und Professoren, die nicht dem Promotionskolleg NRW angehören,
  6. die bzw. der Evaluationsbeauftragte und
  7. eine Person des Qualitätsmanagements.
- (5) Die Evaluationskommission unter Vorsitz des wissenschaftlichen Beirats erstellt einen Programmevaluationsbericht.
- (6) Der Programmevaluationsbericht macht Aussagen zur Relevanz der Oberthemen, der Funktionalität der Struktur, der Intensität und Zielgerichtetheit der Aktivitäten sowie zur Relevanz der Inhalte des Promotionsprogramms und nimmt insbesondere Stellung zur innovativen, konsistenten und wissenschaftlichen Qualität des Promotionsprogramms.

#### § 16 Umgang mit Daten der Programmevaluation

Die Evaluationsergebnisse zu dem Promotionsprogramm lassen Rückschlüsse auf einzelne Personen zu und bedürfen einer besonders sensiblen Handhabung. Zur Sicherung der Qualität des Promotionsprogramms ist der Rückschluss auf einzelne Personen erforderlich. Der Zugriff auf diese Daten ist nur dem Direktorium, der Leitung des Promotionsprogramms und dem Vorstand möglich.

#### § 17 Bericht und Stellungnahmen zur Programmevaluation

- (1) Die Evaluation des Promotionsprogramms wird nach vier Jahren durchgeführt<sup>2</sup>.
- (2) Der Programmevaluationsbericht, der keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen zulässt und ausschließlich in aggregierter Form verfasst ist, wird dem Abteilerat zur Stellungnahme vorgelegt.
- (3) Der Vorstand berät den Programmevaluationsbericht unter Beteiligung des Direktoriums und der Leitung des Promotionsprogramms mit dem wissenschaftlichen Beirat.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat formuliert nach Beratung eine schriftliche Stellungnahme.

<sup>2</sup> Bei Bedarf kann während der Aufbauphase der Zeitraum entsprechend angepasst werden.

- (5) Vorstand, Direktorium und die Leitung des Promotionsprogramms beschließen auf Basis des Programmevaluationsberichtes und der schriftlichen Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats bei Bedarf notwendige Handlungsempfehlungen.
- (6) Gegenstand von Handlungsempfehlungen können sein: Empfehlungen zu Neuausrichtung, Neuerrichtung und Einstellung von Promotionsprogrammen.
- (7) Der Programmevaluationsbericht, die schriftliche Stellungnahme des wissenschaftlichen Beirats und die ggf. formulierten Handlungsempfehlungen werden dem Kollegsenat zur abschließenden Beratung und Stellungnahme und dem Abteilungsrat zur abschließenden Beratung und Beschlussfassung vorgelegt.
- (8) Die Trägerversammlung erhält eine Zusammenfassung des Programmevaluationsberichts und der ggf. formulierten Handlungsempfehlungen zur Kenntnisnahme.
- (9) Die Zusammenfassung des Programmevaluationsberichtes und der ggf. Handlungsempfehlungen wird der promotionskolleginternen Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

## Teil 4

### Evaluation der Abteilungen

#### § 18

##### Ziel und Gegenstand

- (1) Ziel der Evaluation der Abteilungen ist die Überprüfung der wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit.
- (2) Gegenstand der Evaluation sind:
  1. Innovationsstärke der Abteilung,
  2. Kohärenz des Forschungskonzeptes und der Schwerpunktbildung,
  3. Perspektiventwicklung der Abteilung und
  4. Integration in die nationale und internationale Forschungslandschaft.
- (3) Die Durchführung der Evaluation fokussiert den strukturellen, konzeptionellen und strategischen Aufbau der Abteilung.

#### § 19

##### Verantwortung

- (1) Die Verantwortung für die Durchführung der Evaluation der Abteilung obliegt dem Vorstand, der in dieser Aufgabe vom Qualitätsmanagement unterstützt wird.
- (2) Der Vorstand ergreift in Abstimmung mit der Trägerversammlung die zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Abteilung notwendigen Maßnahmen. Die Berichtslegung ist in § 21 geregelt.

#### § 20

##### Verfahren der Evaluation der Abteilung

- (1) Das Direktorium erstellt unter Berücksichtigung des unter § 17 beschriebenen Berichtes zum Promotionsprogramm einen Abteilungsselbstbericht. Der Abteilungsselbstbericht basiert auf den Berichten aller in der Abteilung angebotenen Promotionsprogrammen.
- (2) Der Abteilungsselbstbericht umfasst insbesondere Aussagen zu kreativen und interdisziplinären Vorhaben, zur Beteiligung am und Gestaltung des wissenschaftlichen Diskurses, zur Intensität und Funktionsfähigkeit der Kooperationen sowie zur Anwendungs- und Transferorientierung. Er enthält eine Einordnung in die nationale und ggf. internationale Forschungslandschaft.
- (3) Der Vorstand setzt in Abstimmung mit der Trägerversammlung zur operativen Durchführung der Evaluation eine Abteilungsevaluationskommission ein.

- (4) Der Abteilungsevaluationskommission gehören als Mitglieder an:
  1. eine Person des wissenschaftlichen Beirats,
  2. ein Mitglied des Vorstandes,
  3. ein Mitglied der Trägerversammlung,
  4. ein Mitglied des Direktoriums,
  5. eine Vertretung der Gruppe der Promovierenden,
  6. zwei promotionserfahrene Professorinnen und Professoren, die nicht dem Promotionskolleg NRW angehören,
  7. die bzw. der Evaluationsbeauftragte und
  8. eine Person des Qualitätsmanagements.
- (5) Die Abteilungsevaluationskommission unter Vorsitz des wissenschaftlichen Beirats erstellt einen Abteilungsevaluationsbericht.
- (6) Der Abteilungsevaluationsbericht macht Aussagen zur Relevanz der Forschungsfelder und -schwerpunkte, der Inter- und Transdisziplinarität, der Forschungsleistung, der Beteiligung im wissenschaftlichen nationalen und internationalen Forschungsumfeld sowie der Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses und nimmt insbesondere Stellung zur innovativen, konsistenten und wissenschaftlichen Leistungsfähigkeit der Abteilung.

## § 21

### Bericht und Stellungnahmen zum Abteilungsevaluationsbericht

- (1) In Absprache mit der Abteilung und dem wissenschaftlichen Beirat wird spätestens alle sechs Jahre eine Evaluation durchgeführt<sup>3</sup>.
- (2) Der Abteilungsevaluationsbericht, der keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen zulässt und ausschließlich in aggregierter Form verfasst ist, wird dem Abteilungsrat zur Stellungnahme vorgelegt.
- (3) Nach Stellungnahme des Abteilungsrates erhält der wissenschaftliche Beirat den Abteilungsevaluationsbericht zur Beratung und Stellungnahme.
- (4) Der Vorstand und der wissenschaftliche Beirat beraten und formulieren in Rücksprache mit dem Direktorium ein Positionspapier zur strategischen Ausrichtung der Abteilung. Das Positionspapier umfasst Aussagen zur Weiterführung, Neuausrichtung oder Auflösung der Abteilung.
- (5) Der Abteilungsevaluationsbericht und das Positionspapier werden dem Kollegsenat und dem Abteilungsrat zur Stellungnahme vorgelegt.
- (6) Der Abteilungsbericht, das Positionspapier sowie die Stellungnahmen des Kollegsenats und des Abteilungsrats werden der Trägerversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (7) Der Abteilungsevaluationsbericht, das Positionspapier, die Stellungnahmen des Abteilungsrates und des Kollegsenats sowie der Beschluss der Trägerversammlung werden der promotionskolleginternen Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

<sup>3</sup> Bei Bedarf kann während der Aufbauphase der Zeitraum entsprechend angepasst werden.

## Teil 5

### Evaluation der Kollegorganisation und der Erfüllung des hochschulpolitischen Auftrages

## § 22

### Ziel und Gegenstand

- (1) Ziel der Evaluation des Promotionskollegs ist die Bewertung der Arbeit des Promotionskollegs NRW.
- (2) Gegenstand der Evaluation ist:
  1. Effektivität und Effizienz der Organisation des Promotionskollegs,
  2. Entwicklung des Promotionsgeschehens am Promotionskolleg NRW (unter Zuhilfenahme der Programm- und Abteilungsevaluationsberichte) im Verhältnis zum gesamten Promotionsgeschehen in NRW und
  3. Auswirkung auf den Wissenschaftsstandort NRW.
- (3) Die Durchführung der Evaluation fokussiert den hochschulpolitischen Auftrag des Promotionskollegs NRW.

## § 23

### Verantwortung

- (1) Die Verantwortung für die Durchführung der Evaluation des Promotionskollegs NRW obliegt dem Vorstand, der in dieser Aufgabe vom Qualitätsmanagement und dem Kollegpersonal unterstützt wird.
- (2) Trägerversammlung und Vorstand ergreifen jederzeit die zur Erfüllung des hochschulpolitischen Auftrags erforderlichen Maßnahmen.
- (3) Die Berichtslegung ist in § 25 geregelt.

## § 24

### Verfahren der Evaluation des Promotionskollegs NRW

- (1) Der Vorstand des Promotionskollegs NRW erstellt unter Berücksichtigung des unter § 17 und § 21 beschriebenen Berichtes zum Promotionsprogramm und zur Abteilungsevaluation einen Kollegseltbericht.
- (2) Der Kollegseltbericht umfasst insbesondere Aussagen zur hochschulpolitischen Position des Promotionskollegs NRW, zu Kooperationsstrukturen und zur Rolle des Promotionskollegs in der Wissenschaft.
- (3) Der Vorstand setzt in Abstimmung mit der Trägerversammlung eine Kollegevaluationskommission ein.
- (4) Der Kollegevaluationskommission gehören als Mitglieder an:
  1. eine Person des wissenschaftlichen Beirats,
  2. ein Mitglied des Vorstandes,
  3. ein Mitglied der Trägerversammlung,
  4. ein Mitglied aus dem Kreis der Direktorien,
  5. ein professorales Mitglied des Promotionskollegs NRW,

- f) eine Vertretung der Gruppe der Promovierenden,
  - g) drei promotionserfahrene Professorinnen und Professoren, die nicht dem Promotionskolleg NRW angehören und
  - h) eine Person des Qualitätsmanagements.
- (5) Die Kollegevaluationskommission unter Vorsitz des wissenschaftlichen Beirats erstellt einen Kollegbericht.
- (6) Der Kollegbericht macht Aussagen zur Position und Rolle des Promotionskollegs in Forschung und Wissenschaft, zur wissenschaftlichen Qualität, strukturellen Entwicklung und Ausrichtung, Entwicklungsperspektiven und der Funktion im Rahmen der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung.

## § 25

### Bericht und Stellungnahmen zur Kollegevaluation

- (1) Die Evaluation der Kollegorganisation und der Erfüllung des hochschulpolitischen Auftrages wird alle sieben Jahre durchgeführt<sup>4</sup>.
- (2) Der Kollegbericht, der keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen zulässt und ausschließlich in aggregierter Form verfasst ist, wird dem Kollegsenat zur Stellungnahme vorgelegt.
- (3) Nach Stellungnahme des Kollegsenats erhält der wissenschaftliche Beirat den Kollegbericht zur Beratung und Stellungnahme.
- (4) Der Vorstand und der wissenschaftliche Beirat beraten und formulieren eine wissenschaftspolitische Stellungnahme zur strategischen Ausrichtung des Promotionskollegs NRW.
- (5) Die wissenschaftspolitische Stellungnahme umfasst Aussagen zur Entwicklungsplanung des Promotionskollegs NRW.
- (6) Der Kollegbericht und die wissenschaftspolitische Stellungnahme werden dem Kollegsenat zur Stellungnahme vorgelegt.
- (7) Der Kollegbericht, die wissenschaftspolitische Stellungnahme sowie die Stellungnahme des Kollegsenats werden der Trägerversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.
- (8) Der Kollegbericht, die wissenschaftspolitische Stellungnahme, die Stellungnahme des Kollegsenats sowie der Beschluss der Trägerversammlung werden der promotionskolleginternen Öffentlichkeit zugänglich gemacht.
- (9) Dem zuständigen Ministerium wird ein zusammenfassender Bericht vorgelegt.

<sup>4</sup> Bei Bedarf kann während der Aufbauphase der Zeitraum entsprechend angepasst werden.

## Teil 6 Ergänzende Regelungen

## § 26

### Erweiterte Evaluationen

- (1) Zur strategischen Entwicklung des Promotionskollegs und der Sicherstellung der Qualität des Promotionsgeschehens können die Trägerversammlung aufgrund § 15 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung sowie der wissenschaftliche Beirat aufgrund § 22 Absatz 1 der Verwaltungsvereinbarung Anfragen zu erweiterten Evaluationen formulieren.
- (2) Die Anfragen zu erweiterten Evaluationen werden dem Vorstand übermittelt.
- (3) Im Rahmen von Qualitätssicherungsgesprächen definieren der wissenschaftliche Beirat bzw. die Trägerversammlung gemeinsam mit dem Vorstand die Umsetzung erweiterter Evaluationsanfragen.

## § 27

### Inkrafttreten

Diese Evaluationsordnung tritt am TT.MM.JJJJ in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Kollegsenats des Promotionskollegs NRW vom TT.MM.JJJJ und Zustimmung der Trägerversammlung vom TT.MM.JJJJ.



# 10.10 Gleichstellungskonzept

## des Promotionskollegs NRW

|       |                                                                                                                                     |     |
|-------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
|       | Präambel .....                                                                                                                      | 135 |
| 1     | Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen .....                                                                                   | 135 |
| 2     | Auftrag .....                                                                                                                       | 135 |
| 3     | Verankerung der Gleichstellung im Promotionskolleg NRW .....                                                                        | 136 |
| 3.1   | Strukturelle Verortung der Gleichstellung .....                                                                                     | 136 |
| 3.2   | Leitbild gender- und familiengerechte Einrichtung .....                                                                             | 137 |
| 3.3   | Gleichstellungspolitisches Monitoring .....                                                                                         | 137 |
| 3.4   | Erarbeitung von Gleichstellungszielen .....                                                                                         | 138 |
| 3.5   | Gleichstellungsrahmenplan und Gleichstellungspläne der Abteilungen und der Geschäftsstelle .....                                    | 139 |
| 4     | Bereiche zur Förderung der Gleichstellung .....                                                                                     | 140 |
| 4.1   | Umsetzung der Geschlechtergerechtigkeit als Grundaufgabe .....                                                                      | 140 |
| 4.2   | Gendergerechte Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses .....                                                                   | 140 |
| 4.3   | Gendergerechtigkeit in Selbstverwaltung und akademischer Qualitätssicherung .....                                                   | 142 |
| 4.4   | Gendergerechtigkeit in der Verwaltung .....                                                                                         | 142 |
| 5     | Instrumente zur Durchsetzung von mehr Chancengleichheit .....                                                                       | 143 |
| 5.1   | Promotionskollegentwicklungsplan .....                                                                                              | 143 |
| 5.2   | Gleichstellungsorientierte Nachwuchsförderung .....                                                                                 | 144 |
| 5.3   | Querschnittsmaßnahmen .....                                                                                                         | 144 |
| 5.3.1 | Gendersensible Organisation der Arbeitszeit zur Ermöglichung der Vereinbarkeit von Familie und Pflege mit Beruf und Promotion ..... | 144 |
| 5.3.2 | Leitfaden einer gendergerechten und diversitätssensiblen Sprache .....                                                              | 145 |
| 5.3.3 | Verfahren im Falle sexualisierter Gewalt .....                                                                                      | 145 |
| 6     | Ausblick .....                                                                                                                      | 145 |

### Präambel

Das Promotionskolleg NRW – in der Trägerschaft der 21 staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen für angewandte Wissenschaften (HAW) in Nordrhein-Westfalen sowie der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW – stellt als hochschulübergreifende wissenschaftliche Einheit den Rahmen für exzellente Zusammenarbeit in Forschung und Promotion. Die Weiterentwicklung der Wissenschaft in Verbindung mit Anwendungsorientierung und Innovationsförderung zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen stehen ebenso im Zentrum wie die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses über qualifiziert betreute Promotionen.

Das Promotionskolleg NRW trägt der Tatsache Rechnung, dass eine Zuordnung in eine binäre Geschlechtereinteilung nicht für alle Menschen möglich ist. Im Sinne der Berücksichtigung aller wird die geschlechterinklusive Sprachregelung zugrunde gelegt und die \*-Schreibweise verwendet. Juristische Texte sind aufgrund der Gesetzeslage hiervon ausgenommen.

### 1

#### Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

Das Gleichstellungskonzept des Promotionskollegs NRW basiert auf einer Reihe von rechtlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen. Gesetzestexte und juristische Formulierungen orientieren sich nach wie vor überwiegend an der Zweigeschlechtlichkeit und schließen das ‚Dritte Geschlecht‘ bzw. die Kategorie ‚divers‘ nicht ein. Unabhängig von der juristischen Sprachregelung beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen auf alle Geschlechter.

Art. 3 des Grundgesetzes regelt die Gleichberechtigung und das Verbot der Benachteiligung aufgrund des Geschlechtes. Insbesondere Art.3 Absatz 2 regelt, dass Männer und Frauen gleichberechtigt sind und geschlechterbezogene Nachteile zu beseitigen sind.

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) formuliert in § 1 das Ziel, Benachteiligungen aufgrund des Geschlechts zu verhindern bzw. zu beseitigen. Darüber hinaus konkretisiert § 7 ein in Zusammenhang mit dem Geschlecht stehendes Benachteiligungsverbot.

In § 1 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesgleichstellungsgesetz – LGG) wird das Grundrecht auf Gleichberechtigung von Frauen und Männern und Schutz vor Diskriminierung aufgrund des Geschlechts aufgegriffen. § 1 Absatz 3 regelt insbesondere die Verantwortlichkeit der Leitungskräfte für die Umsetzung der Gleichberechtigung innerhalb der Organisation. Für den hochschulischen Kontext schreibt § 5a die Erstellung eines Gleichstellungsplanes in einem Zeitrahmen von jeweils drei Jahren vor.

Für das Promotionskolleg NRW regeln § 23 der Verwaltungsvereinbarung und § 13 der Grundordnung die Rolle der Gleichstellung und Gleichstellungsbeauftragten.

### 2

#### Auftrag

Die Schaffung von Bedingungen des chancengleichen Zugangs für alle Geschlechter zu Promotionsmöglichkeiten, Stellen, Gremien, Funktionen und Leitungsaufgaben im Promotionskolleg NRW ist grundlegende Voraussetzung für eine moderne, innovative und auf Exzellenz ausgerichtete Wissenschaftsorganisation. Gleichstellung der Geschlechter gilt als eine Querschnittsaufgabe.

Sie spiegelt sich wider im organisationalen Aufbau und in den Beteiligungsmöglichkeiten in und an Qualifizierungsmaßnahmen. Das Promotionskolleg NRW trägt in der Arbeitgeberfunktion und als Einrichtung der Promotionsförderung Sorge für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Familie und Promotion. In diesem Sinne wird die Vereinbarkeit als konstitutiver Bestandteil des Gleichstellungsauftrags gehandhabt.

Die Umsetzung der Chancengleichheit für alle Geschlechter hinsichtlich des Zugangs zu beruflichen Möglichkeiten und wissenschaftlicher Qualifikation liegt in der Verantwortlichkeit aller Beteiligten. Die Gleichstellungsarbeit des Promotionskollegs NRW fokussiert die Bereiche Verwaltung, Selbstverwaltung und akademische Nachwuchsförderung. Die Maßnahmen der Gleichstellung orientieren sich in den Bereichen, in denen aufgrund spezifischer Fächerkulturen Ungleichheiten hinsichtlich der Geschlechterbeteiligung existieren, an dem Kaskadenmodell der Forschungsorientierten Gleichstellungsstandards der DFG.

In diesem Sinne wird die Gleichstellung der Geschlechter als der gleichberechtigte Zugang zu Positionen und Ressourcen verstanden und dient der Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit in Wissenschaft und Verwaltung. Zur Erreichung der Geschlechtergerechtigkeit in Wissenschaft und Verwaltung arbeitet die Gleichstellungsbeauftragte mit Verantwortlichen des Vorstandes, der Abteilungen und der Geschäftsstelle zusammen. Fragen der Gleichstellung der beteiligten Hochschulen und Universitäten sind hiervon nicht berührt und liegen ausschließlich in deren Regelungsbereich.

### 3

#### Verankerung der Gleichstellung im Promotionskolleg NRW

Das Promotionskolleg NRW verpflichtet sich als Einrichtung der exzellenten wissenschaftlichen Nachwuchsförderung der konsequenten Verankerung gleichstellungspolitischer Ziele auf allen Ebenen. In diesem Sinne werden Maßnahmen umgesetzt, die Gleichstellung als Querschnittsthema in der Organisation verorten und sichtbar machen.

#### 3.1

##### Strukturelle Verortung der Gleichstellung

Die Umsetzung von Gleichstellung als Chancengerechtigkeit ist im Sinne des Gender Mainstreamings als Querschnittsaufgabe auf allen Ebenen zu verstehen. In diesem Sinne regeln § 23 der Verwaltungsvereinbarung und § 13 der Grundordnung die Rechte und Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten und regeln die organisationale Einbindung in das Promotionskolleg NRW.

Verantwortlich für die Realisierung gleichstellungspolitischer Ziele sind alle Akteure des Promotionskollegs NRW. Den Leitungskräften kommt in Administration, Forschung und Lehre hierbei eine besondere Verantwortlichkeit zu. Das Promotionskolleg NRW entwickelt ein Gleichstellungskonzept, das in Abstimmung mit dem Kollegsenat vom Vorstand beschlossen wird. Damit ist die Gleichstellung strukturell zentralen Organen zugeordnet.

Darüber hinaus ist Gleichstellung auch als Querschnittsthema in Qualifizierungsprogrammen und –maßnahmen zu berücksichtigen. Eine strukturelle Verortung von Gleichstellung und Chancengerechtigkeit ist dabei ebenso nach Möglichkeit in den Inhalten vorzunehmen wie die Beteiligung aller Geschlechter an Qualifizierungsmaßnahmen zu gewährleisten ist. In diesem Sinne werden Strukturen geschaffen, die die Umsetzung gleichstellungspolitischer Ziele ermöglichen und somit zur Sichtbarkeit und Machbarkeit von Chancengerechtigkeit beitragen.

### 3.2

#### Leitbild gender- und familiengerechte Einrichtung

Das Promotionskolleg NRW fördert in seiner Arbeitgeberfunktion und als Einrichtung der akademischen Nachwuchsförderung die Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie Familie und Promotion und stellt die dafür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher. Die Vereinbarkeit fokussiert das gesamte Spektrum der Familienverträglichkeit von Kinderbetreuung und –erziehung bis zur Versorgung unterstützungs- und pflegebedürftiger Angehöriger.

Chancengerechtigkeit und Familienverträglichkeit sind Themen, die in der Organisation der Administration und der Lehr- und Forschungstätigkeit durchaus im Fokus stehen und als Querschnittsaufgabe Platz gegriffen haben. Dennoch gibt es auch hier weiterhin Herausforderungen und Anforderungen, den chancengerechten Zugang für alle Geschlechter zu Positionen und Funktionen sowie Qualifizierungsmöglichkeiten im Sinne einer Chancengleichheit zu gewährleisten.

Das Promotionskolleg NRW entwickelt ein *Leitbild gender- und familiengerechte Einrichtung*. In dem Leitbild werden gleiche Zugangschancen zu allen Bereichen sowie die Gewährleistung der Vereinbarkeit festgeschrieben. Die Sicherstellung der Chancengleichheit und Fragen der Vereinbarkeit im Sinne von Familienverträglichkeit fokussieren die Anforderungen der Mitglieder und Angehörigen des Promotionskollegs NRW. Somit sind Chancengleichheit und Familienverträglichkeit unter Berücksichtigung von Geschlechter- und Vielfältigkeitsdimensionen für professorale Mitglieder, Kollegpersonal und Promovierende zu garantieren. Das Leitbild ist Ausdruck des gleichstellungspolitischen Anspruchs und Handelns in Verwaltung, Selbstverwaltung und akademischer Nachwuchsförderung.

### 3.3

#### Gleichstellungspolitisches Monitoring

Das Promotionskolleg NRW führt regelmäßig eine genderbezogene Ist-Analyse auf Basis statistischer Daten durch. Genderanalysen sind konstituierender Bestandteil des Qualitätsmanagements und bilden die Grundlage des gleichstellungspolitischen Monitorings.

Basierend auf den Daten des Graduierteninstituts NRW, als Vorgängerinstitution des Promotionskollegs NRW, werden die zu erreichenden gleichstellungspolitischen Ziele festgeschrieben und einem konsequenten Monitoring unterzogen. Ziel ist eine generelle Würdigung der Situation und Entwicklung des Promotionskollegs NRW unter gleichstellungspolitischen Gesichtspunkten. Des Weiteren erfolgt eine Würdigung der Aktivitäten des Promotionskollegs NRW als wissenschaftliche Einrichtung der akademischen Nachwuchsförderung vor dem Hintergrund der Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses in universitären und außeruniversitären Einrichtungen.

Das Monitoring basiert auf Gender-Statistiken zu:

- Mitgliedern und Angehörigen sowie
- Gremien und Organen.

Voraussetzung für eine gleichstellungsorientierte Beteiligung an Organen und Gremien ist die Mitwirkung als Mitglied oder Angehörige\*r. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine genderdifferenzierte Erfassung der Daten zu den Gruppen:

- Professor\*innen,
- Betreuende,
- Gutachtende,
- Promovierende,
- Kollegpersonal,
- Vorstand und
- wissenschaftlicher Beirat.

Die Daten werden – mit Ausnahme des Kollegpersonals, des Vorstandes und des wissenschaftlichen Beirats – abteilungsspezifisch aufbereitet, um die gleichstellungspolitische Ist-Situation der Abteilungen identifizieren zu können. Damit werden die Abteilungen auf Basis einer aussagekräftigen Datenbasis in die Lage versetzt, abteilungsbezogen Gleichstellung nach dem Kaskaden-Modell zu realisieren.

In einem weiteren Schritt werden genderdifferenzierte Daten erhoben, die der Überprüfung der Gleichstellung in Gremien und Organen dienen. Erhoben werden die geschlechterdifferenzierte Zusammensetzung des Kollegsenats, der Abteilungsräte sowie der Promotionsausschüsse.

Daten zum Kollegpersonal können zur Umsetzung einer paritätischen Geschlechterverteilung hinsichtlich Positionen und Funktionen in der Administration genutzt werden. Ebenso dient das Monitoring des Vorstandes und des wissenschaftlichen Beirats zur Herstellung einer geschlechtergerechten Besetzung der Organe.

### 3.4

#### Erarbeitung von Gleichstellungszielen

Die Beschreibung der gleichstellungspolitischen Realität in Administration, Forschung und Nachwuchsförderung basiert auf offiziellen Statistiken, die derzeit ausschließlich die binäre Geschlechterzuordnung zugrunde legen. Damit bildet sie nur bedingt die Diversität der Gesellschaft ab. Das Promotionskolleg NRW trägt dem Anspruch Rechnung, die Teilhabe aller Geschlechter und die Chancengerechtigkeit für alle zu realisieren.

Ein grundlegendes Ziel wird die genderdifferenzierte Erhebung und Aufbereitung der für das Promotionskolleg NRW relevanten Daten sein. Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Gender Mainstreaming-Aspekten, wobei Entscheidungen jeweils hinsichtlich der Konsequenzen für alle Geschlechter bewertet und gestaltet werden.

Gegenwärtig kann die gleichstellungspolitische Position ausschließlich auf der Basis eines binären Geschlechterverhältnisses beschrieben werden. Trotz der verkürzten statistischen Aufbereitung zeigt sich, dass Wissenschaft und Forschung nach wie vor Bereiche sind, in denen Gleichstellung der Geschlechter nicht erreicht ist. Die Situation an deutschen Universitäten und Hochschulen kann quasi als ein konsequentes Verschwinden des weiblichen Geschlechts im akademischen Qualifizierungsprozess beschrieben werden. Ausgehend vom Studienbeginn ist der Anteil weiblicher Studierender geringfügig größer als der Anteil männlicher Studierender, was sich zum Studienende in einem ebenfalls geringfügig höheren Anteil der weiblichen Absolvierenden niederschlägt. In der Phase der wissenschaftlichen Nachwuchsbildung kehrt sich dieses Verhältnis mit steigender Qualifikationsstufe drastisch um. Hinsichtlich erfolgreicher

abgeschlossener Promotionen verschiebt sich das Geschlechterverhältnis tendenziell zu Gunsten der Männer (rd. 55%) und kippt geradezu bei den Habilitationen dahingehend, dass 2019 mehr als zwei Drittel der Habilitationen von Männern absolviert werden (vgl. [www.destatis.de](http://www.destatis.de)).

Demgegenüber liegt der Anteil der Professorinnen 2019 bei rd. 25% (vgl. [www.destatis.de](http://www.destatis.de)).

Eine chancengerechte Beteiligung der Geschlechter in allen Phasen der akademischen Qualifizierung macht fächerspezifische Betrachtungen unumgänglich. Das Promotionskolleg NRW strebt unter Berücksichtigung fächerbezogener Spezifika in einem ersten Schritt die Realisierung von gleichstellungspolitischen Zielen unter Berücksichtigung des Kaskadenmodells der DFG an.

Perspektivisch wird allerdings die Aufhebung fächerbezogener Geschlechterverteilungen angestrebt und die Zugangschancen aller Geschlechter zu allen Fächerkulturen erhöht. Dies lässt sich auf Basis der Beteiligung aller Geschlechter auf allen Ebenen der Qualifizierung realisieren.

### 3.5

#### Gleichstellungsrahmenplan und Gleichstellungspläne der Abteilungen und der Geschäftsstelle

Der Weg einer Chancengerechtigkeit für alle Geschlechter hat begonnen, dennoch gilt es noch eine weitere Strecke zu überwinden. Um weitere Schritte in dieser Richtung zu gehen, stellen Gleichstellungspläne ein probates Mittel dar. Sie sind ein Instrument identifizierte Ungleichheiten zwischen den Geschlechtern zu diskutieren und Maßnahmen zur Herstellung von Chancengerechtigkeit festzuschreiben.

Das Promotionskolleg NRW als hochschulübergreifende wissenschaftliche Einrichtung der akademischen Nachwuchsförderung wird in einem Gleichstellungsrahmenplan die Gleichstellungsziele zur Förderung der Chancengerechtigkeit aller Geschlechter in Administration, Forschung, Lehre und Promotion definieren. Die festzuschreibenden Ziele berücksichtigen gleichstellungspolitische Herausforderungen auf allen Ebenen der Organisation und fokussieren alle Akteursgruppen des Promotionskollegs NRW. Der Gleichstellungsrahmenplan regelt auch die Rhythmen, in denen die Gleichstellungspläne der Abteilungen und der Geschäftsstelle zu erstellen sind.

Während der Gleichstellungsrahmenplan die Eckpunkte der Gleichstellung definiert, erfordern die abteilungsspezifischen Gegebenheiten Konkretisierungen, die in Gleichstellungsplänen der Abteilungen formuliert werden. Aufgrund genderbezogener tradierter Zugangsmöglichkeiten und -barrieren unterscheiden sich die Ausgangsbedingungen zur Herstellung von Chancengerechtigkeit hinsichtlich der Abteilungen. Die Herstellung von Chancengerechtigkeit zielt in der ersten Stufe nicht auf eine paritätische Beteiligung aller Geschlechter, sondern verfolgt die Vermeidung von geschlechterbezogenen Selektionsprozessen und wirkt glass ceiling-Effekten entgegen. Geschlechterbezogene Selektion wird in diesem Sinne außer Kraft gesetzt, wenn auf der nächst höheren Hierarchie- oder Qualifizierungsstufe alle Geschlechter entsprechend ihres Anteils auf der vorhergehenden Stufe vertreten sind. Somit wird Chancengerechtigkeit auf der Basis eines kaskadierenden Systems entwickelt.

Perspektivisch strebt die Gleichstellung allerdings die Überwindung des Kaskadenmodells an und bemüht sich um eine demographisch ausgewogene Beteiligung der Geschlechter auf allen Ebenen.

Der Gleichstellungsplan der Geschäftsstelle regelt neben den gleichstellungspolitischen Zielen der Geschäftsstelle auch Gleichstellungsziele für den Vorstand und den wissenschaftlichen Beirat. Anders als auf Abteilungsebene gilt hier nicht das Kaskadenmodell, sondern es werden Quoten vereinbart, die eine chancengerechte Beteiligung aller Geschlechter in Positionen und Funktionen gewährleisten.

## 4

### Bereiche zur Förderung der Gleichstellung

Die gezielte Förderung der Gleichstellung erstreckt sich auf die Bereiche der gendergerechten Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, des Personals in Selbstverwaltung und Verwaltung sowie der Etablierung der Gleichstellung als Querschnittsaufgabe des Promotionskollegs NRW. Die gleichstellungspolitischen Aktivitäten konzentrieren sich ausschließlich auf das Promotionskolleg NRW und tangieren nicht die Gleichstellungsarbeit der beteiligten Hochschulen und Universitäten. Die jeweilige Hochschulautonomie hinsichtlich der gleichstellungspolitischen Arbeit bleibt hiervon unberührt.

### 4.1

#### Umsetzung der Geschlechtergerechtigkeit als Grundaufgabe

Das Promotionskolleg NRW als hochschulübergreifende Einrichtung strebt basierend auf dem Kaskadenmodell der DFG eine geschlechtergerechte Beteiligung aller Geschlechter auf allen Ebenen der Selbstverwaltung und an der Beteiligung und Teilnahme an der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung an. Perspektivisches Ziel ist dabei die gerechte Beteiligung der Geschlechter auf allen Ebenen der Ausbildung des Nachwuchses sowie in Gremien und Organen unter Berücksichtigung der Fächerspezifika hinsichtlich der Geschlechterverteilung.

Basis für eine gleichberechtigte Teilhabe und Mitwirkung der Geschlechter im Bereich der Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Selbstverwaltung ist die fächerbezogene zahlenmäßige geschlechtergerechte Beteiligung aller Gruppen im Promotionskolleg NRW. Vordringlichste Aufgabe ist somit die erfolgreiche, aktive Einbindung von Professor\*innen und Promovend\*innen in die Arbeit des Promotionskollegs NRW über eine Mitgliedschaft oder einen Angehörigen-Status.

Geschlechtergerechtigkeit als Grundaufgabe umzusetzen kann nur gelingen, wenn dies mit konkreten Maßnahmen und Instrumenten in den Bereichen

- Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
- Selbstverwaltung und akademischer Qualitätssicherung sowie
- Verwaltung

verfolgt wird. Somit kann eine gruppenbezogene Realisierung der Geschlechtergerechtigkeit verfolgt und Gleichstellung als Querschnittsaufgabe realisiert werden.

### 4.2

#### Gendergerechte Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

Die gleichberechtigte Beteiligung aller Geschlechter am Qualifizierungsprozess und akademischer Selbstverwaltung setzt die geschlechtergerechte Teilnahme im wissenschaftlichen Qualifizierungsprozess voraus. Ein an Geschlechtergerechtigkeit orientiertes Kaskadenmodell kann nur funktionieren, wenn der Zugang zu den Voraussetzungen diskriminierungsfrei ist. Diese Voraussetzungen werden im Qualifizierungsprozess geschaffen.

In der Ausbildung des akademischen Nachwuchses setzt Geschlechtergerechtigkeit auf zwei Ebenen an:

- geschlechtergerechte Beteiligung von Professor\*innen und
- geschlechtergerechte Beteiligung von Promovend\*innen.

Fächerbezogen kann dies durchaus konträre Gleichstellungsstrategien und -maßnahmen erfordern.

In einem ersten Schritt wird die gleichberechtigte Beteiligung von Professor\*innen im Qualifizierungsprozess als eine Grundvoraussetzung zur Erreichung von Gleichstellung betrachtet. Professor\*innen können die Funktion eines Role Modeling übernehmen und Promovend\*innen Perspektiven für den eigenen akademischen Weg aufzeigen.

In diesem Sinne ist die geschlechtergerechte Zusammensetzung der Abteilungen eine *conditio sine qua non* und erfordert entsprechende Maßnahmen. Einerseits wird damit die Mitwirkung an den Qualifizierungsprogrammen sowie die Betreuung und Begutachtung von Promotionen grundsätzlich ermöglicht und andererseits können Funktionen in der akademischen Selbstverwaltung übernommen werden.

Die geschlechtergerechte Beteiligung des wissenschaftlichen Nachwuchses setzt bei der Ansprache potentieller Promovend\*innen im Rahmen des Masterstudiums an. Die Eröffnung von Perspektiven der akademischen Qualifizierung entfällt vorrangig in die Zuständigkeit der Trägerhochschulen. Darüber hinaus kann das Promotionskolleg NRW im Kontext entsprechender Qualifizierungsangebote unterstützende Arbeit leisten. Auch die Promotionsprogramme der Abteilungen sollten die Option eröffnen, dass potentielle Promovend\*innen angesprochen und erreicht werden können. Somit lassen sich basierend auf dem Kaskadenmodell Schritte in Richtung auf mehr Geschlechtergerechtigkeit initiieren.

Aufbauend auf geschlechterausgewogeneren oder –ausgewogenen Promovend\*innenkohorten entwickeln sich Forschungs- und Arbeitskulturen, die einen diskriminierungsfreien Zugang aller Geschlechter zum wissenschaftlichen Qualifizierungsprozess eröffnen. Damit wird die Basis geschaffen, den chancengerechten Zugang zur wissenschaftlichen Qualifizierung sicherzustellen.

Gleichzeitig werden damit Möglichkeiten geschaffen, aktives Mitglied der akademischen Selbstverwaltung zu werden und geschlechtergerechte Perspektiven in Gremien des Promotionskollegs einzubringen. Im Falle der Kollegwahlversammlung reicht dies sogar bis in ein Organ des Promotionskollegs NRW.

Die konsequente Beteiligung aller Geschlechter im wissenschaftlichen Qualifizierungsprozess schafft wissenschaftliche Sozialisationsbedingungen, die die Potentiale und Ressourcen aller berücksichtigen und perspektivisch die Innovationskraft der HAW steigern.

Die akademische Qualifizierung des wissenschaftlichen Nachwuchses bildet die Kernaufgabe des Promotionskollegs NRW. Neben der Ermöglichung des Zuganges zum Qualifizierungsprozess sind auch die Mitwirkung an den Qualifizierungsprogrammen sowie die Betreuung und Begutachtung zentrale Aspekte der Gleichstellungsarbeit. Die Beteiligung aller Geschlechter auf allen Ebenen der Qualifizierung stellt die optimale Nutzung bestehender Ressourcen im Sinne einer weiteren Innovation sicher und stärkt somit auch den Wissenschaftsstandort NRW sowie die Hochschulen für angewandte Wissenschaften als Akteur im Wissenschaftssystem.

## 4.3

### Gendergerechtigkeit in Selbstverwaltung und akademischer Qualitätssicherung

Die Besetzung des Vorstandes – Vorsitz, Stellvertretungen und Geschäftsführung – erfolgt losgelöst vom Kaskadenmodell. Der Vorsitz und die Stellvertretungen sowie Geschäftsführung werden aus der Gruppe einschlägig qualifizierter Personen besetzt. Hier ist im Sinne einer Geschlechtergerechtigkeit eine gender-proportionale Besetzung des Vorstandes umzusetzen, die das Verhältnis aller Geschlechter widerspiegelt.

Demgegenüber werden bei der Besetzung der Funktionen der Direktor\*innen und stellvertretenden Direktor\*innen die Annahmen des Kaskaden-Modelles berücksichtigt. Aufgrund der bestehenden fächerspezifischen ungleichen Beteiligung der Geschlechter in den Abteilungen lassen sich entsprechende genderproportionale Ansätze erst mittelfristig realisieren. Dies ist durch die konsequente Verfolgung gleichstellungspolitischer Maßnahmen umsetzbar. Die kontinuierliche Angleichung der proportionalen Geschlechterverhältnisse in der Gruppe der professoralen Mitglieder ermöglicht perspektivisch eine geschlechtergerechte Besetzung der Leitungsfunktionen.

Eine ähnliche Situation besteht hinsichtlich der Übernahme von weiteren Aufgaben auf Ebene der akademischen Selbstverwaltung. Auch hier ist bei der Besetzung die fächerspezifische Geschlechterverteilung zu berücksichtigen, die ggf. einer gendergerechten Besetzung der Gremien und Organe entgegensteht. Hiervon betroffen sind:

- Kollegsenat,
- Abteilungsrat und
- Promotionsausschuss.

Eine Angleichung an eine paritätische Besetzung ist anzustreben und ist perspektivisch im Zuge einer konsequenten Gleichstellungsarbeit zu realisieren.

Der wissenschaftliche Beirat als Organ der akademischen Qualitätssicherung lässt sich auf der Grundlage einer Quotenregelung besetzen. Fächerspezifika müssen aufgrund des interdisziplinären und der wissenschaftsrelevanten Bedeutung des Gremiums bei der Zusammensetzung nicht berücksichtigt werden.

## 4.4

### Gendergerechtigkeit in der Verwaltung

Eine Mitwirkung aller Geschlechter in der Verwaltung setzt eine genderneutrale Ansprache potentieller Mitarbeitenden voraus und erfordert den gerechten Zugang aller zu Aufgaben und Positionen in der Verwaltung. Besonderes Augenmerk gilt der Besetzung aller Hierarchieebenen auf der Basis eines gendergerechten Ansatzes.

## 5

### Instrumente zur Durchsetzung von mehr Chancengleichheit

Zur operativen Durchsetzung der Chancengleichheit im Sinne von Geschlechtergerechtigkeit als Querschnittsaufgabe bedient sich das Promotionskolleg NRW verschiedener Instrumente. Diese Instrumente werden kontinuierlich auf ihre Wirksamkeit überprüft und bei Bedarf entsprechend nachjustiert.

## 5.1

### Promotionskollegentwicklungsplan

Der Promotionskollegentwicklungsplan definiert als strategisches Dokument zur Situation und Perspektiventwicklung des Promotionskollegs NRW die gleichstellungspolitischen Ziele und damit verbundenen Maßnahmen. Dabei orientieren sich die Ausrichtung und Formulierungen an den Leitlinien der gender- und familiengerechten Einrichtung und berücksichtigen hinsichtlich aller strategischen Entscheidungen die Auswirkungen und Konsequenzen für alle Geschlechter.

Ausgehend von der derzeit fächerbezogenen ungleichen Beteiligung aller Geschlechter in der akademischen Selbstverwaltung und der wissenschaftlichen Nachwuchsförderung gilt es zunächst eine am Kaskaden-Modell orientierte Angleichung der Geschlechterproportionen zu erreichen. In einer angemessenen zeitlichen Phase der Anpassung ist das kaskadierende Vorgehen zu überwinden und eine gleichberechtigte Geschlechterbeteiligung zu realisieren.

Das Promotionskolleg NRW strebt über die Festschreibungen im Promotionskollegentwicklungsplan an, eine der ersten wissenschaftlichen Einrichtungen zu sein, die eine chancengerechte Geschlechtergleichstellung erzielt hat. In diesem Sinne richten sich alle Bemühungen auf die Zuständigkeitsbereiche des Promotionskollegs NRW; die beteiligten Hochschulen und Universitäten bleiben in ihrer Autonomie unangetastet.

Von zentraler Bedeutung wird dabei die Berücksichtigung von Genderaspekten bei der Vereinbarung von Zielvereinbarungen und der Vergabe von finanziellen Mitteln sein. Die Überprüfung der Umsetzung gleichstellungspolitischer Ziele erfolgt über ein gendersensibles Berichtswesen, das u. a. auf den Ergebnissen der kolleginternen Evaluation fußt. Basierend auf einem fortzuschreibenden Berichtswesen werden Zielquoten für die gleichberechtigte Beteiligung von Wissenschaftler\*innen und Promovend\*innen festgelegt und finanzielle Anreize an die geschlechtergerechte Mitwirkung gekoppelt.

Vergleichbares gilt für den Vorstand. Die Nicht-Berücksichtigung der Chancengleichheit bei der Besetzung der Leitungspositionen auf Vorstandesebene sowie des wissenschaftlichen Beirats ist gegenüber dem Kollegsenat zu begründen.



## 5.2

### Gleichstellungsorientierte Nachwuchsförderung

Neben der Regelung der strukturellen Umsetzung gleichstellungspolitischer Ziele und Vorgaben in der Organisation sind spezifische gendergerechte Maßnahmen bei der Organisation der Nachwuchsförderung zur Durchsetzung der Gleichstellung erforderlich. Insbesondere in den überfachlichen Angeboten der Qualifizierungsprogramme, die seitens des Promotionskollegs NRW angeboten werden, sind Gender-relevante Aspekte zu berücksichtigen.

Durch die konsequente Verfolgung der geschlechtergerechten Beteiligung von Wissenschaftler\*innen und Promovend\*innen und die damit verbundene Überwindung der fächerbezogenen Diskrepanz in der Gleichstellung werden die Grundvoraussetzungen geschaffen. Somit werden Kontakte zu Vorbildern ermöglicht und der wissenschaftliche Nachwuchs kann sich an Role Models orientieren.

Darüber hinaus bieten entsprechende Mentoringprogramme und zielgruppenspezifische Stipendienprogramme die Chance, Zugangsbarrieren zu thematisieren und zu überwinden. Der diskriminierungsfreie Zugang aller Geschlechter ist auf Basis unterstützender, geschlechtersensibler Maßnahmen zu fördern, um damit einen Beitrag zur Überwindung der Chancenungleichheit der Geschlechter zu leisten.

## 5.3

### Querschnittsmaßnahmen

Ergänzend zu der strategischen und inhaltlichen Verortung der Gleichstellung fördern eine Reihe von operativen Querschnittsmaßnahmen die Umsetzung der Gleichstellung.

### 5.3.1

#### Gendersensible Organisation der Arbeitszeit zur Ermöglichung der Vereinbarkeit von Familie und Pflege mit Beruf und Promotion

Familien- und pflegefreundliche Arbeitszeitregelungen umfassen in erster Linie Arbeitszeitmodelle. Hierzu zählen flexible Arbeitszeiten ebenso wie das Angebot von Home-Office-Zeiten, so dass sich Familien- und Pflegeaufgaben mit beruflichen und Qualifizierungs-Aufgaben vereinbaren lassen. Bei der Organisation flexibilisierter Arbeitszeiten werden die erforderlichen Präsenzzeiten und Meetingstrukturen sowie Arbeitsgruppentreffen in Einklang gebracht. Die dadurch gewährleistete Planbarkeit schafft für alle Beteiligten transparente und verlässliche Rahmenbedingungen und ermöglicht Vereinbarkeit.

Neben den Arbeitszeitmodellen sind auch vereinbarkeitsfördernde Arbeitsstrukturmodelle erforderlich. Sowohl in Verwaltung und Selbstverwaltung wie auch in den Qualifizierungsprogrammen des Promotionskollegs NRW sind entsprechende Arbeitsstrukturmodelle erforderlich, um den Herausforderungen aus Familie und Pflege sowie Beruf und Promotion gerecht werden zu können. Hier gilt es organisationale und arbeitsstrukturelle Rahmenbedingungen zu schaffen, die es ermöglichen, Anforderungen des Berufes und der Promotion mit familiären und pflegerischen Aufgaben in Einklang zu bringen.

Die Realisierung von Geschlechtergerechtigkeit setzt die Wahrnehmung und Berücksichtigung von lebensphasenbezogenen Bedarfen der Beteiligten voraus. Im Sinne einer bedarfsangemessenen und passgenauen Ausrichtung der Arbeitszeit- und Arbeitsstrukturmodelle müssen Möglichkeiten der flexiblen Anpassung an die persönlichen Gegebenheiten geschaffen werden.

Alle Regelungen zu Arbeitszeit- und Arbeitsstrukturmodellen beziehen sich ausschließlich auf die Strukturen des Promotionskollegs NRW. Dennoch ist das Promotionskolleg NRW darum bemüht, zur Durchsetzung der Chancengerechtigkeit für alle Geschlechter mit den beteiligten Hochschulen und Universitäten im stetigen Austausch zu sein und auf Barrieren und Diskriminierungen aufmerksam zu machen. Konkrete Hinweise zur Vermeidung von Benachteiligungen ergeben sich im Austausch mit beteiligten Akteur\*innen.

### 5.3.2

#### Leitfaden einer gendergerechten und diversitätssensiblen Sprache

Zur Herstellung von Chancengerechtigkeit für alle Geschlechter ist eine gender- und diversitätssensible Sprachregelung unerlässlich. Über eine reflexive Sprachregelung gelingt es, tradierte Geschlechterverhältnisse aufzudecken und über sprachliche Sensibilisierung zu Veränderungsprozessen beizutragen.

Ein Leitfaden einer gendergerechten und diversitätssensiblen Sprache unterstützt alle Beteiligten in der Anwendung gerechter und diskriminierungsfreier Formulierungen. Das Promotionskolleg NRW setzt sich als wissenschaftliche Einrichtung für die konsequente Umsetzung eines diskriminierungsfreien Sprachgebrauchs für alle Geschlechter ein.

### 5.3.3

#### Verfahren im Falle sexualisierter Gewalt

Die Chancengleichheit aller Geschlechter schließt auch den Schutz aller vor sexualisierter Gewalt ein. Das Promotionskolleg NRW entwickelt ein Verfahren, das Beteiligten im Falle sexualisierter Gewalt einen geschützten Rahmen bietet und eine umfassende Klärung des Sachverhaltes sicherstellt.

## 6

### Ausblick

Die Herstellung von Chancengleichheit und Diskriminierungsfreiheit für alle Geschlechter auf allen Ebenen des Promotionskollegs NRW stellt eine Grundsatzaufgabe dar. Zur Erfüllung dieser Aufgabe findet eine Zusammenarbeit mit den Gleichstellungsbeauftragten der beteiligten Hochschulen und Universitäten statt.

Darüber hinaus strebt das Promotionskolleg Mitgliedschaften in der Landeskongress der Gleichstellungsbeauftragten der Hochschulen und Universitätsklinika des Landes Nordrhein-Westfalen – (LaKof) und der Bundeskongress der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten an Hochschulen e.V. (bukof) an. Zur weiteren Etablierung der Chancengerechtigkeit aller Geschlechter engagiert sich das Promotionskolleg NRW in einschlägigen Gremien und trägt dazu bei, den Wissenschaftsstandort NRW auch unter dem Aspekt Geschlechtergerechtigkeit zu profilieren.

# Impressum

Vorstand und Geschäftsführung des GI NRW

Prof. Dr. Hartmut Ihne, Prof. Dr. Liane Schirra-Weirich, Dr. Carolin Schuchert, Prof. Dr. Martin Sternberg

Lise-Meitner-Allee 11

44801 Bochum

E-Mail: [info@gi-nrw.de](mailto:info@gi-nrw.de)

## **Layout und Satz:**

Bosse und Meinhard Wissenschaftskommunikation

## **Druck:**

Webo Druck, Bochum

## **Bildnachweis:**

GI NRW: S. 6, S. 10 (Heike Fischer), S. 11 oben (Volker Wiciok), S. 11 unten (Patric Fouad)

istockphoto: S. 18 (Tomml), S. 21 (wbritten), S. 25 (Tomml)

Gedruckt auf Recy Star Polar 100 % Recycling mit Blauem Engel

